Zeitschrift: Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 2 (1851)

Heft: 1

Artikel: Die Gemeindsverhältnisse von Bern im dreizehnten und vierzehnten

Jahrhundert: ein historischer Versuch

Autor: Fetscherin

Kapitel: Die Gemeinde von Bern im vierzehnten Jahrhundert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370654

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von Schultheiß (Cuno Münzer) Räthen und gesammten Burgern der Stadt Bern 269). Dieselben schenken ihm nämlich die der Gemeinde gehörende Allmende an dem Hügel auf welchem das Kloster steht und der Fläche unter diesem Hügel an der Aare als freies ruhizes Eigenthum: und da diese Schenkung, wie ausdrücklich in der Urfunde bemerkt ist, "frei mit allgemeiner Zustimmung" 270) geschieht, so haben wir und dieselbe wohl als in einer Gemeinde versammlung geschehen zu denken Vri). Wir dürsen sie in den jetzt wieder günstiger sich gestaltenden Verhältnissen Bern's als eine Art Sühne früher in bedrängtern Zeiten gegen dieselben Brüder geübte Härte anssehen.

Die Gemeinde von Bern im vierzehnten Jahrhundert.

Verfolgen wir nun die von der Gemeinde und ihrer Wirksamkeit im vierzehnten Jahrhundert erhaltenen mehr oder minder deutlichen Spuren, so darf uns nicht etwa täuschen, wenn wir in diesem Jahrhundert die Gemeinde von Bern gabl= reicher erwähnt finden, als es im eben verflossenen dreizehnten Jahrhundert der Fall war, also daß wir uns dem Irrthume hingaben, an eine höhere Thatigfeit und Wirksamfeit der Bemeinde in der spätern Zeit zu glauben, als es in der fru = hern Zeit der Fall gewesen war. Wir glauben vielmehr umgekehrt schon hier gebahnt und vorbereitet zu sehen — wenn auch hier wohl noch ohne tiefergehenden Plan — daß die Gemeinde nur der Form wegen nach alterm Sprachgebrauche genannt ift, 3. B. in einer Urfunde, ohne daß die Gemeinde wirklich verhandelt hätte und wirklich versammelt gewesen ware. Genaueres und forgfältigeres, wenn auch mühfameres Nach= forschen möchte vielleicht noch etwas genauer auf den Zeitpunft

²⁶⁹) C. M. Scult. Conss. et universi Burgenses Ville Bernensis.

²⁷⁰) de communi consensu libere.

²⁷¹) Bern feria II infra ascensionem Domini 1299 (May 26.).

führen können, wo die in den ältern Urkunden vorkommenden Ausdrücke "Schultheiß, Räthe und sämmtliche Bürger" oder "Schultheiß, Räthe und die Bürger gemeinlich", oder auch nur kürzer "Schultheiß, Räthe und die Bürger (von Bern)" alls mälig sich in späterer Zeit in den Sprachgebrauch umwandelten, nach welchem dieser letzte Ausdruck (Schultheiß, Räthe und Bürger) wohl nicht ohne Absicht, wenn auch den spätern wesniger bewußt — durchaus nicht anders mehr gebraucht wurde, als um die beiden Räthe mit dem Vorsteher zu bezeichnen, wenn auch aus den Bemühungen im Lause des achtzehnten Jahrhunderts diesen Begriff zu verisiziren gewissermaßen gar wohl erhellt, wie wenigstens eine Ahnung noch vorhanden war, daß obiger Ausdruck in früherer Zeit eine andere Bedeutung gehabt habe.

Es erklärt sich die öftere Erwähnung der Gemeinde im vierzehnten Jahrhundert ganz einfach daraus, daß sich aus demsfelben wie ganz natürlich eine größere Menge von Urfunden erhalten hat, und daß das bernische Gemeinwesen gegen die sehr beschränkten Anfänge in seinem ersten Jahrhundert, dagegen im solgenden eine sehr bedeutende Ausdehnung gegen die noch selbst am Ende des erstern Zeitraumes sehr dürstige Wirksamseit gewonnen hat. Wir geben hiefür die einschlagenden Belege.

Es ist die Gemeinde von Bern z. B., welche wie im vorisgen Zeitraume, Bündnisse schließt, Burgrechte errichtet, Erstaubniß zu Schließung von solchen (laut vorhandener Bünde) gibt und empfängt, Sühnungsvergleiche und andere Uebereinstünste schließt, in Schirm aufnimmt, Verbündete für ihre gesleistete Hülfe belohnt, Friede schließt, natürlich also auch den Krieg erfennt, sowie Steuern und Tellen aussegt oder sie bestimmt; sie ist's ferner, welcher die alten Freiheiten und Nechte bestätigt werden, sie erläßt Gesetze und Verordnungen, um so speziellere, je aus früherer Zeit wir dieselben angeführt sinden; von ihr gehen endlich auch bedeutendere Käuse aus.

Wir suchen, so weit es sich thun läßt (da Beides oft in einander greift), jene als mehr die äußern Verhältnisse der Gemeinde betreffend, von diesen — den innern Verhältnissen

— zu scheiden, jene vorauszuschicken, diese nachfolgen zu lassen zu einiger Erleichterung der Uebersicht.

So wird von Schultheiß, dem Rathe und der Gemeinde von Bern ein Bündniß und Burgrecht geschlossen mit Frau Elisabeth, Gräfin von Kyburg, Hartmann und Ebershard, den Söhnen Graf Hartmanns sel. von Kyburg, von Ulrich von Thor, Nitter, Pfleger und Schirmer der Herrschaft; endlich von Schultheiß, Räthen und Gemeinden von Burgstorf und Thun— von jest an bis auf St. Joh. Bapt., und von da auf zehn Jahre, Dienstag in der Osterwoche im April (4. April) 1301 1), welche (Bund und Burgrecht) von Ebenstenselben im Mai 1311 mit den Burgern der Stadt Bern erneuert werden 2).

Ebenso wird von Schultheiß (Euno Münzer), Räthen und Gemeinde von Bern einerseits 3), sowie von Schultheiß, Räthen und Gemeinde von Laupen andrerseits ein Bund von da auf St. Joh. Bapt. und von hier noch auf zehn Jahre geschlossen, im Jahr 13014). Auch dieser wird 1310 erneuert. Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern erneuern im Jahr 1306 den 1297 auf zehn Jahre geschlossenen Bund mit Biel5); Graf Rudolf, Herr zu Neuenburg, schließt Anfangs des Jahres 1308 ein Burgrecht mit Schultheiß, Räthen und der Gemeinde der Bürger von Bern6).

In bedeutsamer Zeit söhnen sich die Schwesterstädte Bern und Freiburg aus zu Laupen am Palmsonntage 1308, indem Schultheiß (Lorenz Münzer), Räthe und Gemeinde von Bern ihre Miteidgenossen von Freiburg um allen von ihnen

¹⁾ S. W. 1826, S. 589, Staatsarchiv von Bern.

²⁾ Urfunde im Staatsarchiv von Bern.

³⁾ Scult. conss. et universitas de Berno.

^{4) (}Mai 24.) Staatsarchiv von Bern, S. W. 1830, S. 372.

⁵⁾ Scult. conss. et universitas burgensium de Berno. Staatsarchiv von Vern und Negg. des Vieler Archivs' (von Hrn. Dr. Blösch). Urfunde 201. — 1306, Sept. 29.

⁶⁾ Scult. conss. et communitas burgensium de Berno, Febr. 29. 1308. (ab incarnat. Di.) Staatsarchiv von Bern.

erlittenen Schaben freisprechen. Besiegelt wird die Sühne mit dem Siegel der Gemeinde von Bern 7). Es war wohl die Besiorgniß der bedenklichen Zeitläufe, welche nach dem unerwarteten Ereigniß (der Ermordung König Albrechts, am 1. Mai 1308) eintrat, welche so bald nachher Bern antrieb, sich durch erneuerte Bündnisse und Burgrechte zu stärken; so wie das durch dieses Ereigniß herbeigeführte wankende Ansehen Destreichs in den sogenannten vordern Landen einzelne Schritte wie den unsmittelbar folgenden erklären mag. Es übergibt nämlich Graf Otto von Straßberg (zleich Ansangs dieser nach Albrechts Tode eingetretenen Reichsvacanz) den Burgern von Bern die Hut der Feste Laupen zu des Reichs Handen, mit Geding, die für die Burghut angewiesenen Pfund 100 in Bern zu übersantworten; den Forst sollen die von Bern zu ühren Handen besitzen und nießen 8).

Wenige Tage nachher erneuern Ammann und ganze Thalsichaft von Hasle?) den alten Bund 10) (von 1275, wenn nicht noch weiter zurück, s. o. zu 1255), den sie mit ihren Freunsden, dem Schultheiß und der Gemeinde von Bern 11) bisher gehabt; sie verheißen Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Bern auf zuverlässige Mahnung zu helfen 12).

Als erste Frucht der Aussöhnung mit Freiburg gestatten nun in Gemäßheit schon früherer Bünde Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg ihren Freunden und Miteidgenossen Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Vern den Edeln Herrn Johann von Ringgenberg zu ihrem

^{7) 1308} April 7. Scult. conss. et universitas in Berno. Staatsarchiv von Bern, S. W. 1827.

⁸⁾ Zu Bremgarten bei Bern, 8. Mai 1308, S. W. 1827, S. 464, vergl. Justinger Seite 56.

⁹⁾ Tota civitas vallis de Hasle.

¹⁰) Antiquam confederationem.

¹¹⁾ Inter scult., conss. et universitatem de Berno hactenus habitam.

¹²⁾ Scult. conss. et communitati de Berno. 1308 Mai 18, Staats=archiv von Vern. (S. W. 1829.)

Mitbürger anzunehmen, mit dem Siegel der Gemeinde befräftigt im Juni 130813).

Im Herbste 1308 erneuern Schultheiß, Rathe und Ge= meinde von Bern und Solothurn 14) ihren frühern Bund auf ewig und behalten Niemand vor, denn ihre Herrschaft und das römische Reich; bestegelt mit den Siegeln der beiden Gemeinden 15). Bern erkennt also das Reich an; noch war fein römischer Kaiser bem Ermordeten nachgefolgt, erft im November dieses Jahres 1308 wurde Heinrich von Lurenburg an das Reich gewählt und Anfangs des folgenden Jahres zum König gefrönt. einst der Savoier, dann die Berner vor König Rudolfs Zeit in der Reichserledigung und allgemeinen Verwirrung die Gin= fünfte des Reichs felbst bezogen, welche dann König Rudolf bezog und ihnen dann den ungesetlichen Bezug derselben nach= ließ, so bezogen die Berner dieselben wohl auch wieder nach König Rudolfs Tode, sie oder ihr Schirmherr, der Graf von Savoi, bis König Adolf auftrat, der sie wieder durch seinen Reichsvogt zu des Reichs Sanden beziehen ließ; ebenso im Zwischenreich nach König Adolfs und zulest ebenso nach König Albrechts Tode, wie wir aus folgenden Urkunden ersehen.

König Heinrich bestätigt zu Breisach auf Bitte der "fürsichtigen Männer", der Bürger von Bern, ihnen ihre

Sculteto consulibus et communitati de Berno 1308 Juni 5., Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1831.)

¹⁴) Scuit. conss. et communitas de Berno.

¹⁵⁾ In perpetuum. 30. September 1308, (S. W. 1817), Freisheiten-Buch S. 67. (Dieses Buch, eine Sammlung alter Freiheitsbriese und Bündnisse u. s. w. auf Pergamentblättern aus dem vierzehnten Jahrhundert, führt auch den Titel: Spruchbuch A, unter welchem es von Andern citirt worden, wo es aber mit einem andern gleichlautenden Buche verwechselt werden fann, einer andern und zwar fortlaufenden Sammlung von sogenannten Teutsch-Spruchbüchern A, B, C u. s. w. von 1411 an beginnend. Wir behalten daher jene genauere Bezeichnung bei).

Rechte und Freiheiten 16); einige Tage sväter ertheilt er ihnen zu Vasel die Freiheit vor fremden Gerichten 17).

Wie schon König Albrecht den Grafen Otto von Straß= berg zum "gemeinen Reichsvogt in Burgundien" bestellt hatte 18), so vertraute König Beinrich Diesem in jenen Begenden ange= febenen Manne die nämliche Stellung an Indem er die Burg von Laupen wieder zu des Reichs Sanden nimmt, gelobt er "als Landvogt des Reichs zu Burgundien" nicht lange nach jenen Freiheitsertheilungen den von des Reichs wegen ihm empfohlenen "Burgern der Stadt von Bern", zu handhaben ihre Sandfeste und Rechte, fie an den Mechten der Stadt und am Forste nicht zu beschweren. Auch wird ihnen verkosen (vergichen), was sie von des Reiches Rechten (Einfünften) bis auf heute eingenommen 19); naturlich werden diese Einfünfte von jest an wieder zu des Reichs bezogen. Es scheint der Verluft 30 diefer eine Zeit lang bezogenen in Berns damaliger Lage nicht unbedeutenden Ginfunfte den Bernern nahe gegangen zu fein, und man muß fast auf Uebergriffe schließen, die sie fich in dieser Sinsicht zu Schulden fommen ließen; wozu die Rosten für den ehrenvollen Empfang des Königs Beinrich in Bern (Anfangs Mai 1309) so wie die Ausrüftung der Hülfsvölfer bei den noch geringen Ginfünften der Stadt Beranlaffung gewesen sein mag, bei der länger dauernden Abwesenheit des Reichsoberhauptes in Italien 20). Uebrigens mag schon finanzielle Ver-

¹⁶⁾ Providi viri, cives Bernenses. April 10. Staatsarchiv von Bern.

¹⁷⁾ April 15. Staatearchiv von Bern.

¹⁸⁾ Advocatus in Burgundia generalis (anno annunciationis Di.)
14. Jan. 1301. S. W. 1827, S. 272.

^{19) 1309} April 23. S. W. 1827, S. 234. Der Ausdruck: "die Bürger von Bern" für tas Weitläufigere: Schultbeiß, Nathe und die Gemeinde von Bern, treffen wir nicht felten in fremden Artunden; offenbar ift Beides gleichbedeutend.

²⁰⁾ Den ehrenvollen Empfang des Königs in Bern meldet die eronica de Borno, honorisie est receptus, und der Dienste an Kaiser Heinrich in Lombarden erwähnt die unten ansuführende Freiheitsuckunde von Carl IV, 1348.

legenheit bei dem so lange andauernden fostspieligen Aufenthalte in Italien den König zu dem folgenden, wie zu andern abnlichen Schritten bewogen haben. Kurz nachdem er in Folge harter Kämpfe in Rom endlich zum römischen Kaiser gefrönt worden 21), so verfügt er daselbst in finanzieller Bedrängniß und dankbar für geleistete Dienste über einen Theil dieser Einkunfte, indem er dem Grafen Hugo von Buchegg für 120 Mark Sil= ber ben Boll zu Bern und die Camerschen daselbst 22) versett, "woran ihn und seine Erben, Schultheiß, Rathe und unfere "Burger zu Bern nicht hindern, fondern ihm hiezu behülf= "lich fein follten" 23). Die hier ziemlich unzweideutig ausge= sprochene Besorgniß scheint nicht ungegründet gewesen zu sein, denn faum drei Jahre später verpfändet Graf Sugo von Buchegg, Schultheiß zu Solothurn, dem Schultheißen, Rathe, Der CC und der Gemeinde von Bern um Pfund 240 das Einkommen des Zolls und der Cawerschen in Bern, so wie er auch erklärt, daß weder er noch seine Nachkommen sie um den Schaden beschweren "wegen des von denselben an dem Bolle "und den Cawertsin bis auf diesen Tag bezogenen Nugens" 24). Der Gegenbrief hierum von Schultheiß, Rath, der CC und der Gemeinde von Bern an den Grafen Sugo von Buch= egg ist vom nämlichen Tage 25). Im November desselben Jahres quittirt Graf Hugo von Buchegg für Pfund 200, welche er hiefur vom Schultheiß und der Gemeinde von Bern empfangen 26). Endlich verkauft er im Jahre 1331 den ihm von Kaiser Beinrich verpfändeten Boll ber Gemeinde von Bern, und die Lombarden in diefer Stadt aufrecht und red=

^{21) 1312} Juni 29., siehe Sism. hist. des republ. Ilal. T. IV, 331.

²²⁾ Thelonium nostrum in Berno et Cawerschin ibidem (die Cawerschen von Caorsa in Stalien, gewöhnlich die Lamparter, welche die Geldgeschäfte machten).

^{2&#}x27;) Romæ, Juli 8. 1312. S. W. 1827, Seite 183. Böhmer, Reichsregg. Nr. 497.

^{21) 1315} August 18. S. W. 1827, Seite 184.

²⁵⁾ Bei Wurstemberger, die Grafen von Buchegg. Reg. 149.

²⁵⁾ Freitag nach Martini 1315. S. W. 1827, Seite 186.

lich der Gemeinde der vorgenannten Stadt von Bern, um die ihm bezahlten 120 Mark Silberd²⁷). Die endliche Bestätigung durch das Reichsoberhaupt im Jahre 1348 werden wir unten näher zu betrachten haben.

Wir sehen hieraus, daß Bern noch im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts unter einem Reichsvogte stand, der mit den nämlichen Rechten und Besugnissen ausgerüstet war, wie die Reichsvögte im dreizehnten Jahrhundert; wir sehen aber auch, wie die Berner, staatsklug mehr, denn auf eigentliches Recht gegründet, sich diesem Abhängigkeitsverhältniß zu entziehen strebten, bis ihnen dieses endlich durch fluge Benutung günstiger Umstände gelang. Nach dieser kurzen Abschweisung über die Berhältnisse Berns zum Reiche kehren wir wieder zur Darstelslung der Wirksamseit der Gemeinde von Bern zurück.

Gs gestatten 1309 Ende Jahres Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg freundschaftlich ihren Miteidgenossen und Freunden Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Bern²⁸), die Gräsin Elisabeth von Kyburg, die Erasen Hartsmann und Eberhard ihre Söhne, und die Städte Burgdorf und Thun zu Bürgern und Miteidgenossen aufzunehmen, zusgleich mit Herrn Ulrich vom Thor, so lange er Psleger besagter Herrschaft von Kyburg sein wird²⁹). Umgesehrt gestatten dann Schultheiß, Käthe und Gemeinde von Bern³⁰) 1310 ihren lieben Miteidgenossen von Freiburg den Edeln Herrn Ludwig von Savoi zum Burger aufzunehmen³¹). Hinwieder gestatten ebendenselben von Freiburg ihre Miteidgenossen Schultheiß, Räthe und der Gemeinde in Bern³²) 1311 im März die

²⁷⁾ Mai 8. S. W. 1827, Seite 187.

²⁵) Scult. conss. et communitati de Berno.

²⁹) Fer. IV a. f. b. Thomæ Ap. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1813.)

³⁰⁾ Scult. conss. et communitas in Berno.

^{31) 1310} Sept. 28. S. W. 1828, Seite 85. Rec. dipl. II, 43, Urfunde 85.

³²⁾ Scult. conss. et universitas in Berno.

von Biel zu ihren Mitbürgern aufzunehmen 33). In dem Bunde der beiden Städte Freiburg und Biel von obigem Tage behalten beide Theile die Bürger von Bern als ihre Mitbürger vor und deren Schultheiß wird (bet gleichen Sagen in Zwistigsfeiten) zum Obmann bestimmt 34). Einige Jahre später, im August 1317, gestatten Schultheiß und Gemeinde von Freisburg, ihren Freunden und Eidgenossen, Schultheiß, Räthen und der Gemeinde in Bern, den Commendur von Suosmanswald (Sumiswald) zu ihrem Mitbürger auszunehmen 85).

Als Burkard der Senne, Nitter, die Kraft der Berner und ihrer Verbündeten zu seinem Schaden erfahren, söhnt er sich 1314 mit den Bürgern und mit den Gemeinden von Bern und Solothurn aus; sie sollen ihm den Schaden um die Zerstörung der Burgen zu Münsingen und Balmegg³⁵b) ersehen nach dem Spruche Herrn Johannes von Weissenburg, und sie (die Bürger von Vern) sollen ihn auch schirmen und halten wie einen Burger von-Freiburg und ihren Miteidzgenossen. Der Senne wich, wie andere vor und nach ihm gethan, dem Kriegsglücke Berns, nahm da Burgrecht und baute ein schönes Haus an der Kirchgasse³⁷).

Bu Gümminen gehen Ende Februar 1318 die Schultsheißen, Räthe und Bürger oder Gemeinden der Städte von Freiburg, Bern, Solothurn, Murten und Biel 38) ein neues Bündniß zu gegenseitigem Schutze innert bestimmten Grenzen ein, Bern behält den Grafen Hartmann von Kyburg, Landgrafen von Burgund vor 39).

³³⁾ Berno, März 14. Rec. dipl. II, 53, Arfunde 89. Auch bet Dr. Blösch, Reg. des Archivs von Biel.

³⁴⁾ Burgenses de Berno. Rec. dipl. Ibid. Urfunde 90.

³⁵⁾ Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1831.)

³⁵b) Im Jahr 1311, nach der cronica de Berno.

³⁶⁾ Samitag nach Oftern. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1826.)

³⁷⁾ Builinger, Seite 61.

³⁸⁾ Scult. conss. et burgenses seu universitates villarum de Friburgo, de Berno, de S. M. et B.

³⁹⁾ Febr. 27. S. W. 1826, S. 80. Rec. dipl. II, 64, 11rf. 93.

Nachdem im Mai 1318 die Berner dem Walther Kerro seine Burg Kerrenried zerstört ⁴⁰), nahm derselbe das Burgrecht zu Bern an. Im März 1320 erscheint Werner Kerro Domiscellus (Junker) urkundlich als Zeuge unter den Bürgern Berns. Wenige Wochen vorher erflärte Chun (o) Kerre Ritter als Sühne um des an ihrem Bürger Johannes Winkler sel. bez gangenen Todtschlags dem Schultheißen, dem Rathe, den CC und der Gemeinde von Bern, ihr Burgrecht auf ewig verzloren zu haben, und dazu die Besserung (Buße) zu thun, welche sein lieder Herr Graf Eberhard von Kyburg, Probst zu Amtoldingen, ihn heißen wird; und soll so um allen Schaden mit den Bürgern und der Gemeinde von Bern verzsühnt sein ⁴¹).

Die nach Kaiser Heinrich VII Tode 42) (1313) zwistige Königswahl zwischen Herzog Friedrich von Destreich und Berzog Friedrich von Baiern war den Bernern nicht unerwünscht, die fo ohne Reichsvogt blieben bei keinem allgemein anerkannten Reichsoberhaupte; wie früher wußten sie wieder die Reichseinfünfte zu ihren Sanden zu ziehen, fo daß der Graf von Buchegg für beffer fand, ihnen seine daherigen Rechte zu verfaufen. Wie fich nun Alles im Reiche zwischen obigen beiden Bewerbern parteiete, scheinen die Berner eine Zeit lang sich auf Destreichs Seite geneigt zu haben, bis ein unerwartetes Greigniß fie für einige Zeit wenigstens - beffen Nebenbuhler zuwandte. Im April 1322 bestätigt Friedrich (von Destreich), romischer König, zu Colmar den Bürgern und der Stadt Bern 43), daß sie vor fein fremdes Gericht gezogen werden sollen, so lange ihr Schultheiß bereit sei, jedem auf seine Klage sein Recht widerfahren zu lassen, sowie er zwei Tage später eben= daselbst die Ebendenselben von Friedrich II und feinen Nachfol=

41) 1320 San. 31. Urfunde im Staatsarchiv von Bern.

⁴⁰⁾ Cronica de Berno. Justinger, Seite 66.

⁴²⁾ Er war zu Buonconvento gestorben, nicht an Gift, wie lange irrig geglaubt murde, sondern in Folge eines Fiebers. Siehe Bertholds Kömerzug, Theil II, Beilage.

⁴³⁾ Civibus nec non civitati nostræ Bernensi.

gern verliehenen Rechte, Vergünstigungen und guten Gewohnsheiten bestätigt 44). Mag immerhin Friedrichs Unglück bei Mühlsdorf im Herbste dieses Jahres 45) die Berner von ihm abzuswenden beigetragen haben, immerhin ist es wohl ein anderes, sogleich zu berührendes Ereigniß, welches sie Ludwig dem Baier näher brachte.

Den langen Bruderzwist des seindlich gesinnten Brüderspaares (Hartmanns und Eberhards von Kyburg) hier weitsläusiger zu erwähnen, kann nicht der Ort sein; wir haben es nur mit den Folgen des unglücklichen Mordes des ältern Grassen Hartmanns auf der Burg zu Thun, welcher dem jüngern Bruder Eberhard oder vielmehr seinen Anhängern zur Last fällt, zu thun.

Als der Unwille der über den Mord des Grafen Hartmann erbitterten Bürger von Thun fich gegen Eberhard wandte, fuchte diefer Schutz und Sulfe bei Bern, mit dem er früher verbunden gewesen und wo er Freunde zählte. Er mochte ihnen die einstige Erwerbung diefer wichtigen Stadt in Aussicht stellen; fie rasch ihm zu Hülfe nöthigten Thun und bald auch die übri= gen Kyburgischen Besitzungen, den Grafen als ihren nunmeh= rigen Herrn anzuerkennen. Noch hielt sich dieser aber feines= wegs für gefichert, daher er im Berbste des folgenden Jahres Burg und Stadt von Thun um Pfund 3000 dem Schult= heißen und der Gemeinde der Stadt von Ber'n verfauft 46). Einige Tage später gibt er dem Schultheißen, Rathe und Gemeinde von Thun Kunde von diesem Verkaufe an ben Schultheißen und die Gemeinde der Stadt von Bern und entläßt die von Thun ihrer ihm geleisteten Gide, die sie nun den vorgenannten Burgern von Bern schwören follen 47). Darauf bestätigen Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde der Burger von Bern dem Rathe,

^{44) 1322 16.} und 18. April. S. W. 1828, Seite 37 und 38.

⁴⁵⁾ September 28.

^{46) 1323} Sept. 21. Sculleto et communitati de Berno. Staatsarchiv von Vern. Freiheitenbuch f. 47. (S. W. 1830.)

⁴⁷⁾ Sept. 28. Bei Nubin S. 177. (S. W. 1830.)

Burgern und der Gemeinde von Thun ihre Handseste, Rechte und guten Gewohnheiten 48), und am 15. Oktober hers nach huldigen Rath und Gemeinde der Stadt Thun dem Rathe, den Burgern und der Gemeinde der Stadt von Bern, was je alle zehn Jahre erneuert werden soll.

Dieses Verhältniß brachte nun Bern auch dem Nebenbuhler Friedrichs von Destreich näher, benn am 31. Oftober 1323 bestätigt Ludwig (von Baiern), römischer König, den durch feine Lieben, Getreuen "die Rathe und Burger von Bern" mit Graf Eberhard von Kyburg um die Feste und Stadt Thun gemachten Bertrag 49). Dann bestätigen Schultheiß, Rathe, bie CC und die Gemeinde von Bern dem Klofter Interlaken das von ihren Vordern denselben gegebene Burgrecht nebst der Freiheit von Abgaben, namentlich auch wegen der an Bern von Interlaken zum Kaufe von Thun gesteuerten Pfund 10050). Endlich nimmt Graf Eberhard von Anburg gegen Ende Jahres von Schultheiß und Gemeinde von Bern (welche Burg und Stadt Thun von ihm erkauft) um einen jährlichen Leben= zins von einer Mark Silber dieselben wieder zu Lehen; im da= herigen Vertrag (für Bern: ber Schultheiß, ber Rath und die Gemeinde der Burger der Stadt von Bern) wurde auch beidseitig festgesett, wie die von Thun den Burgern und der Gemeinde der Stadt von Bern 51) helfen follen außer gegen ihn und ihm außer gegen sie 52). Es ist flar, daß dem Grafen Eberhard die Wiederlösung nach zehn Jahren — der Eid soll von den Thunern alle zehn Jahre er= neuert werden - von den Bernern gestattet worden fein muß; da er sich wohl schwerlich auch in dieser Noth zum bleibenden festen Verfaufe verstanden haben dürfte seiner schönsten Besthung;

⁴⁸⁾ Oftober 7. Bei Rubin S. 178. (S. W. 1830.)

⁴⁹⁾ Consules et cives de Berno. S. W. 1826, Seite 263.

⁵⁰⁾ November 22. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Reg. Int. 229. (S. W. 1828.)

⁵¹⁾ So öfter, oder auch nur der Gemeinde von Bern.

⁵²⁾ Dezember 7. 1323. Bei Rubin Seite 179 flg. Freiheitenbuch. fol. 50.

hingegen mochten sich die Berner der Hoffnung hingeben, Ebershard dürfte ohne eheliche Leibeserben absterben oder diese hinswieder keine Leibeserben hinterlassen, so daß sein Stamm ausskürbe, in welchem Falle laut eben diesem Vertrage Thun "ohne Widerrede" der Gemeinde der Stadt zu Bern überantswortet werden follte.

Wenn auch Bern sich in dieser Hoffnung schwer täuschte 53), so verlor es demungeachtet diese wichtige Erwerbung nicht aus den Augen, dis sie endlich seinen beharrlichen Bemühungen zu Theil wurde.

Es mag die Voraussicht, daß diese Verhältnisse zu Graf Eberhard von Kyburg für Bern allerhand Verwicklungen nach sich ziehen dürften, die Berner bewogen haben, auch in weiterer Entfernung sich rüstige Freunde und Helfer zu erwerben. Nach einer Zusammenkunft ihrer Boten mit denen der drei Waldstädte zu Lungern, kamen Schultheiß, der Rath und die Gesmeinde von Bern mit derselben, "einer Eidgenössi" im Sommer 1323 überein 54).

Im Jahr 1326 verpflichten sich Graf Eberhard von Kyburg und seine Gattin Anastasia (Freiin von Signau) gegen Schultheiß, den Rath und die Burger gemeinlich von Bern, wegen der vielen ihnen von Bern geleisteten Dienste Burg und Stadt von Burgdorf innert den nächsten zwanzig Jahren (von 1323 an zu rechnen) weder zu verkausen noch zu versetzen. Ebenso verspricht auch die Gräsin Anastasia von Kyburg der vorgenannten Gemeinde von Bern mit dieser Stadt und Burg behülsslich zu sein 55).

Als Ludwig (von Baiern), römischer König, im Jahr 1326 durch den Tod Herzog Leopolds von Destreichs seines gefährlichsten Gegners entledigt worden, zog er im Frühjahr 1327 nach Italien, wo er längere Zeit weilte, und obwohl er

⁵³⁾ Gine Urfunde von 1363, (S. W. 1823, Seite 405) gibt die Namen von feche Söhnen Graf Eberhards.

^{54) 1323} August 8. Der Brief (nach der von Bern an Obwalden gegebenen Urfunde) bei Tfchudi I, 296 b.

^{55) 1326} im August. Freiheitenbuch fol. 78 b. (G. W. 1826.)

bereits im Januar 1328 zu Rom zum Kaifer gefront war, erst zwei Jahre nachher nach Deutschland zurückfehrte. lange Abwesenheit nöthigte die Städte im Reiche für fich felbst und ihre Sicherheit zu forgen. Am 20. Mai 1327 traten die Rathe und Bürger von Burich und Bern 56), Worms, Speier, Strafburg, Bafel u. f. w., nebst bem Grafen Cber= hard von Kyburg in eine Berbindung, von hier auf Georgen= tag, sowie von da noch auf ein Jahr, welcher Verbindung wenige Tage nachher die Landleute gemeinlich von Uri, Schwyz und Unterwalden beitraten 57). Bei der immer noch fortdauernden Abwesenheit Kaifer Ludwigs in Stalien schließen im Märg 1329 die Rathe und die Bürger gemeinlich der Städle Straßburg, Basel, Freiburg, Konstanz, Zürich, Bern u. f. w. eine neue Verbindung von hier auf St. Georgen und von da auf weitere zwei Jahre 58). Endlich erwähnen wir hier noch des Zusammenhangs wegen des am 17. Juli 1333 zu Baden geschloffenen großen Landfriedens, welchen schließen für die vorderöftreichischen Städte die Rathe und alle Burger gemeinlich mit ihren von Destreich gesetzten Pfle= gern, ferner die Rathe und die Burger der Stadte Bafel, Burich, Conftanz, St. Gallen, Bern, Solothurn, die Grafen Rudolf von Nidau, Seinrich von Fürstenberg und Eberhard von Kyburg, von hier bis Martini und von da noch fünf Jahre 59).

Ansangs Jahres 1329 tritt das Johanniterhaus in (Münschen) Buchsce in Burgrecht mit dem Schultheißen, Rath und den Burgern von Bern⁶⁰). Ein Jahr später schließt Johann (von Chalons), Bischof von Lausanne und Verweser

⁵⁶⁾ Wir haben oben bereits aufmertsam gemacht, wie in diesen fremden Urfunden der Ausdruck (die Näthe und) die Bürger für: die Gemeinde der Bürger gebraucht wird.

⁵⁷⁾ Mai 29. 1327. Freiheitenbuch fol. 79. Pfingilwoche.

⁵⁸⁾ März 16. Freiheitenbuch. Die Urfunde auch bei Eschudi I, Seite 310 fag.

⁵⁹⁾ Die Urfunde bei Tschudi I, 328 fgg.

^{60) 1329} Jan. 22. Freiheitenbuch fol. 28.

des Bisthums Basel ein Burgrecht mit Schultheiß, Rathen und ber Gemeinde von Bern, von hier (im Mergen) auf Oftern und von da auf 6 Jahre 61). Einige Monate später ver= binden sich der Ammann und die Landleute gemeinlich von Guggisberg auf zehn Jahre zu den Bürgern und der Gemeinde von Bern62). Im folgenden Monat nimmt Graf Anmo von Savon nach alter Verbindung feiner Vorfah= ren Burgrecht auf zehn Jahre mit Schultheiß, Rathen und ganger Gemeinde von Bern. Als folcher verheißt er ihnen auf seine Kosten zu helfen; dafür hat er aber nicht vor ihren Gerichten zu stehen, noch die Steuern zu bezahlen; hin= gegen wenn er vor dem zehnten Jahre sein Burgrecht zu Bern aufgibt, so verbleibt ihnen sein Burgerrechtshaus zu Bern, welches er um 50 Mark daselbst erwerben muß 63). Außer der alten Verbindung dieses Hauses mit Bern trug zu diesem Burgrecht in dieser Zeit wohl auch der Umstand bei, daß Avmo Besitzer der Reichspfandschaft von Graßburg war, daher wir beide Burgrechte im Zusammenhang zu betrachten haben.

Im Herbste des Jahres 1331 erklärt Burkard von Tansnensels (bei Sursee?) seine Aussöhnung mit den Bursgern allen gemeinlich von Bern 64). Bald nachher nehmen Graf Albrecht von Werdenberg und seine Ehefrau Katharina (Schwester Graf Eberhards von Kyburg) Burgrecht zu Bern, indem sie um 20 Mark Silber einen Udel kausen auf dem Säßhause des Schultheißen zu Bern Johann von Busbenberg des jüngern, Kitters, mit Beding, daß sie mit Oltinsgen, der Burg, Leuten und Gut Bern sollen berathen sein und helsen von nun an zwanzig Jahre lang. Gingen sie innert diesen zwanzig Jahren muthwillig aus dem Bunde, so sollen die 20 Mark Silber diesen Burgern von Bern verfallen.

⁶¹⁾ Scult. conss. et unanimitas s. universitas oppidi in Berno; im Texte dann universitas Burgensium de Berno. 1330, März 12. Staatsarchiv von Bern.

^{62) 1330} August 2. S. W. 1828, Seite 682.

^{63) 1330} Sept. 17. S. W. 1827, S. 149.

^{64) 1331} Sept. 2. S. W. 1826, S. 478.

Hierum waren sie aber wie die Obigen von dem Gerichte der Stadt und den Steuern frei 65).

Um der Ansprüche willen ihres Mitbürgers des Alt-Schultheißen Johannes von Kramburg, welche dieser auf die Burg Vanel (bei Saanen) erhob, war Bern in Zwist und Fehde gerathen mit Peter von Greierz, Herrn von Vanel, und gegenseitige Verwüstungen hatten stattgefunden, bei denen aber besonders sogenannte Ausbürger von Bern gelitten zu haben scheinen. Beiden Theilen befreundet, legte diese Fehde durch einen Schiedspruch zwischen Petern von Greierz, Herrn von Vanel, mit seinen Helsern, und Schultheißen Iohann von Bubenberg, nebst mehreren angesehenen Bernern, als Bevollmächtigten durch die gesammte Gemeinde, bei, indem er jenen zu einer Entschädigung von Pfund 800 an die Berner verfällt, welche ihren Schaden selbst auf die Summe von Pfund 2000 geschätzt hatten. (Um die Burg Vanel selbst blieb der Streit einstweilen unausgerragen) 66).

Die Verbindlichkeit, welche Graf Eberhard von Kyburg den Bernern hatte, welche ihm in der Noth beigestanden, so wie die daher eingegangenen Verpslichtungen mochten ihm alls mälig lästiger und drückender werden ⁶⁶b), um so mehr, als nach und nach der Unwille über jene grause Unthat (an welcher jesdenfalls Cberhards Parteigänger Schuld trugen, wenn nicht er selbst) verraucht war, so daß er nun leichter Freunde und Bundesgenossen fand und er sich nun überreden mochte, er dürste auch ohne die Verner und ohne so große Opfer auch

⁶⁵⁾ Sept. 5. 1331. Staatsarchiv von Bern.

⁶⁶⁾ Die Bevollmächtigten per universitatem omnium nobilium et civium in Berno: zu la Tour bei Vivis, 13. Oftober 1331. S. W. 1830, S. 323; vergl. von Nodt's treffliche Geschichte der Grafen von Greyers, Seite 155 fag.

obb) Die gleichzeitige narratio prælii Laupensis (Geschichtsforscher Theil II) gibt unter den Gründen und Veranlassungen zum Laupenfriege die Forderung des Grafen Sberhard von Kyburg an die Verner ausdrücklich an; ut ipsi resignarent omne justquod in civitate Thunensi ab ipso emerant et habebant.

vänden und Ausslüchten hat es dem befanntlich etwas weitern politischen oder diplomatischen Gewissen noch nie gesehlt. So wurde also die von den Bernern in der Fehde um Dießenberg verschmähte Vermittlung, welche er ihnen angeboten, ihm jedensfalls ein willsommener Anlaß, mit Bern zu brechen und lästig gewordener Dankbarkeit los zu werden. Er nahm daher in Freiburg Burgrecht, das so gegen die mit Bern noch bestehensden Bündnisse handelnd bald in offene Feindschaft gegen Bern ausbrach, in welche von beiden Seiten mit Erbitterung geführte Fehde hier nicht näher einzutreten der Ort ist.

Da stiftete die Rönigin Agnes von Ungarn zu Königsfelden, die wir bald noch öfter in folcher Beschäftigung finden werden, zwischen den friegfihrenden Parteien Unfangs des Jahres 1333 zu Thun Friede; sie fühnt zwischen Schultheiß und Rathen von Bern und Freiburg, für fich und ihre Städte und Bemeinden, so wie ihre Helfer und Eidgenoffen (bei Bern. namentlich die von Murten), namentlich der Gefangenen willen hatten die Berner an Freiburg Pfund 1600 zu bezah= len 67). In Folge diefer Subne guittiren dann Schultheiß, Rathe und Gemeinde von Freiburg um Pfund 440, an die obigen Pfund 1600 empfangen, Schultheiß, Rathe und Be= meinde von Bern 68). Bu Anfange bes folgenden Jahres erneuern auch die Städte Murten und Bern (Schultheiß, Rathe und Gemeinde von Bern 69) ihre alten Bunde. Am 12. April 1334 versichern Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich von Bern, wenn Thun einmal in ihre Sand kömmt, die Freiheiten deren von Thun zu hand: haben 69b).

^{67) 1333} Febr. 3. Staatsarchiv von Bern. Rec. dipl. II, 112. Urfunde 108.

⁶⁸⁾ Scult. conss. et communitatem de Berno. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1829).

^{69) 1334} Jan. 7. Staatsarchiv von Bern. Scult. (Philippus de Kieno miles), consules et universitas de Berno.

⁶⁹b) Rubin Handf. von Thun.

Auch die Freiherren von Weissenburg, in langen Fehden und bei nicht haushälterischem Sinne verarmt, erfuhren ber Berner Glud und mußten ihm endlich, nachdem fie lange wis Ende Juni 1334 erklären fich die Freiherrn berftrebt, weichen. von Weissenburg um allen von Bern erlittenen Schaden mit Schultheiß, Rath, den Burgern und der Gemeinde von Bern ausgefühnt 70). Unmittelbar barauf verkaufen die Berrn von Weissenburg das ihnen von Heinrich VII für die ihm in Lombarden geleisteten Dienste um 344 Mark Silber verpfandete Thal Hasle, (welches sie zwar mit Waffengewalt zu bezwingen, nicht aber zu behaupten gewußt), dem Schultheiß, Rath und der Gemeinde der Stadt von Bern um Pfund 160071). Sie entließen dieselben ihres Gides und hießen sie dem Schult= heißen, dem Rathe und der Gemeinde von Bern Gehorfam zu leisten. Einige Wochen später erflären Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde der Stadt von Bern mit den bisherigen Steuern deren von Hasle (Pfund 50) sich zu begnügen 72), welche Steuer nun auch Ammann (Werner von Resti Ritter) und die Landleute von hasle gemeinlich an Schultheiß, Rath, die CC und die Bemeinde der Stadt Bern zu leisten verheißen 73). Wir schließen bier zugleich an, daß Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich von Bern 1347 die Gemeinde von haste, welcher das Land gu Sasle - das Weißland - gehört, in feiner Weise hierin zu fümmern geloben 74).

Endlich traten noch im nämlichen Jahre die Weißenburger in den Schirm Berns und sie geloben mit Schultheiß, Rath und der Gemeinde der Stadt von Bern sich gegenseitig Hülfe von hier bis Weihnacht und von da noch zehn Jahre 75).

⁷⁰) Juni 30. **E. W**. 1829, **E**. 558.

^{71) 1334} Juli 2. S. W. 1829, S. 331.

^{72) 1334} August 8. S. W. 1829, S. 539.

^{73) 1334} August 23., Laurenzen.

^{74) 1347} Nov. 24. S. W. 1828, S. 545.

⁷⁵) Oft. 17, 1334. S. W. 1829, S. 353.

Wie wichtig diese Aussöhnung mit einst erbitterten Feinsten, so wie jene Erwerbung durch Kauf für Bern werden sollte, hatte es in Kurzem Anlaß zu erfahren.

Anfangs des folgenden Jahres sagen Schultheiß, Räthe, die CC und die Gemeinde der Stadt Bern dem Kloster Interlasen ihren Schirm zu⁷⁶). Bald darauf verheißt Graf Hugo von Buchegg, dessen Wohlwollen für Bern wir oben schon erfahren, mit seinen Burgen Buchegg und Balmegg und der alten Signau dem Schultheißen, dem Rath und der Gesmeinde von Bern berathen und beholsen zu sein⁷⁷).

Ryhiner (in seiner handschriftlichen Geschichte von Bern), der Manchem schon ein dankbar anzuerkennender Führer gewesen, hat unter vielen andern auch die interessante Mittheilung von einer Urkunde gemacht, nach welcher im Februar 1336 (was irrig von Andern unpassend in das Jahr 1337 versett worden) die beiden noch unmündigen Söhne Grasen Rudolfs von Neuenburg, Herrn zu Nydau, Rudolf und Jasob, das Burgrecht in Bern annehmen mit Schultheißen, Rath und der Geme inde von Bern, und erhielten noch minderjährig, bis sie das Alter von 14 Jahren erreicht, um es dann selbst zu beschwören, nach der Stadt Bern Recht einen Bormund in der Berson Ritter Rudolfs von Erlach⁷⁸), wodurch das spätere nämliche Berhältniß dieser Personen, auf die wir bald kommen werden, neues Licht erhält und unserm großen Geschichtsschreis der einst weniger aufgefallen sein dürfte.

Vom gleichen Jahre erhalten wir noch einen andern Besweis, daß die Verschwörung des umliegenden Adels gegen das aufblühende freie Gemeinwesen von Bern noch nicht begonnen

^{76) 1335} Jan. 10. Stettler Reg. Int. 277.

⁷⁷⁾ S. 1335, März 4. Freiheitenbuch fol. 71 b. (S. W. 1828).

⁷⁸⁾ Urfunde, 19. Febr. 1336, im Staatsarchiv von Bern, nach der gefälligen Mittheilung von Herrn Staatsschreiber Stürler. Der Verfasser dieser Abhandlung erfüllt hier eine sehr angesnehme Pflicht, indem er herrn Stürler für seine unermüdete Gefälligkeit wie für vielfache Belehrung seinen wärmsten Dank ausspricht.

hatte, oder doch erst im Keime lag. War auch einige Kälte eingetreten und Spannung zwischen den beiden Schwesterstädten, von Außen zu beider Schaden genährt, so wurden doch die gegenseitigen Verpslichtungen noch nicht ganz aufgegeben. Wie früher gestatten nach Laut der alten Bünde im Herbste dieses Jahres 1336 Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg ihren Freunden und Eidgenossen, Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Bern, daß sie zum Mitbürger aufnehmen mögen, Herrn Johannes von Kien, Herrn zu Worb, unsern Spezialfreund 79).

Wir nahen der Zeit des für Bern fo wichtigen, des ent= scheidenden Laupenkrieges. Die frisch und keck aufblühende Macht Berns, welche so manches Herren Macht in der Nähe und etwas ferner gebrochen, oder — fast noch gefährlicher — an ihr Glüd zu fesseln gewußt hatte, mußte dem bereits erwachten Neid des Adels stets neue Nahrung geben, der die Ursache sei= nes Kalles, wie zu gehen pflegt, lieber außer sich suchte, benn in bem zu seinen Mitteln unverhältnismäßigen Aufwand bet unhaushälterischem Wesen, was ihn auch ohne Berns glückliches Emporstreben dem Untergange zuführen mußte. Gewiß mußte die Aussöhnung der einst so erbitterten mächtigen Keinde Berns, ber edeln herrn von Weissenburg mit Bern dem benachbarten Adel bedenklich erscheinen; sollte dieß ebenfalls ihr Schicksal werden, unterzugehen oder wohl gar noch die Macht der verhaßten Stadt vergrößern zu helfen, gleich den Edeln von Blankenburg, von Weissenburg, von Ringgenberg und so mancher Andern? Das mußte nun wohl der eine oder andere dieser Bern feineswegs gunftigen herren einsehen, daß Bern bereits zu mächtig geworden, als daß Einer allein unter ihnen mit Erfolg widerstehen möchte; Anlaß zu häufigen Reibungen mochte schon das stets rege Bestreben ber Berner geben, von der Stiftung ihres Gemeinwesens an bis auf diese Zeit, und später

⁷⁹⁾ Scult. conss. et communitati de Berno. — amicum nostrum specialem. 1336 Sept. is. S. W. 1831, S. 608.

hinab, stets neue Mitbürger zu werden, neue Theilnehmer am Kampfe zur Gründung und Befestigung der Macht Berns*).

Bereinzelt jedoch war der oper jener dieser Herren von Abel ben Bernern feineswegs gefährlich; wie aber, wenn mit pereinten Kräften Bieler Bern angegriffen murde, wenn man allmälig den edeln herren die Ueberzeugung beibringen fonnte, entweder würden sie alle allmälig der aufblühenden Macht der Berner vereinzelt erliegen oder es muffe die verhaßte Stadt von ihnen gemeinsam angegriffen und durch ihre llebermacht dieser Allen fo gefährliche Feind unterdrückt werden. Es fam jest nur barauf an, die schon mehrfach vorhandene eifersüchtige Misstimmung gegen Bern wohl zu benuten zur Bereinigung aller ihm feindlichen Kräfte in einen gemeinsamen Bund. Seele diefer Verbindung gegen Bern war Graf Cberhard von Kyburg, einst der Bundesgenoffe Diefer Stadt; wie edlern Raturen Luft und Freude ift, um genoffener Gutthat den Dank auszudrücken, in Wort und That, und ihn zu bewahren in einem feinen guten Bergen, ohne Laft, so drückt bingegen gemeinere Gemüther die empfangene Wohlthat, beschwerend oft wie ein Alp; und gar zu gerne ergreifen folche jeden noch fo scheinbaren Vorwand, ihn wie auch immer nur zu beschönigen trachtend, um dieser Last los zu werden, und nur zu oft hat man um dieses drückenden Gefühls willen den schreienoften Un-

^{*)} Wenn längst von den Alten ganz richtig gesagt worden ist, ,,daß die Herrschaft am besten durch iben die Mittel erhalten ,,werde, durch welche sie erworben worden 18), so wäre wohl einmal der Mühe werth, gründlich und unbefangen zu untersuchen, ob nicht eben von da die Größe Berns, die ächte, lebendige Größe zu sinken begonnen, wo durch das Aufkommen anderer Grundsähe, als die seine Macht einst gründen geholzsen, ein enzh rziges Beschränken des Bürgerrechts und der Theilnahme am Regimente und so allmälig gänziche Aussschließung der Nichtbegünstigten eingerissen, schnurstraß entzgen den Grundsähen des alten, freien, großen Brus?)

⁸⁰⁾ Imperium facile his artibus retinetur, quibus initio partum est. Sallust. Cat.

bank hervorgehen sehen aus solchen Gemüthern und die erbittertste Feindschaft, nur um sich und andere zu überreden, man sei eigentlich doch zu keinem Danke verpflichtet gewesen oder dieser doch durch seither empfangene Unbill, wo man dann geslissentlich die Zeiten zu unterscheiden wohl sich hütet, längst mit allem Rechte erloschen. Dabei besorzte Eberhard von Ky-burg allerdings auch Berns nicht ungegründete Ansprüche auf die Krone seiner Besitzungen, wie wir oben schon angedeutet serner war er durch vielsache Verwandtschaft unter dem um-liegenden Adel, endlich durch sein Bürgerrecht mit Freiburg, wohl geeignet, Vern viele Feinde auf den Hals zu laden. Natürlich nahm diese Verbindung nur allmälig zu und stärste sich wie Vern ebenfalls, das drohend heranziehende Ungewitter wohl erblickend, es zu beschwören und ebenfalls sich zu stärken suchte.

Erwünschten legitimen Vorwand zur Keindschaft gegen Bern gab es bann felbst durch seine beharrliche Beigerung, bas gebannte Reichsoberhaupt, den Kaifer Ludwig, anzuerkennen. Buerst Ryhiner hat hievon die Gründe trefflich entwickelt. Wir nehmen hier nur auf die zwei hauptsächlichsten Rücksicht; vorerst ben religiösen Einfluß. Neben dem deutschen Orden, der in Bern von großem Einflusse war langere Zeit, wirften auch die Minderbrüder und die Prediger (Franziskaner und Domini= faner), beren Berufung nach Bern wir im vorigen Jahrhundert bereits erwähnt haben, von benen namentlich die lettern sich vieler Schenkungen von Anfang an erfreuten. Dem deutschen Orden gehörten die fogenannten Leutpriefter von Bern an, welche ben Gottesdienst ber Kirche in Bern versahen, unter benen Bruder Theobald (Baselwind) burch eine lange Jahre dauernde Wirksamkeit großen Einfluß übte 80b). Religiöser Sinn (nach den Begriffen der Zeit) zeichnete die Berner der altern Zeit aus bis zur Reformation bin, ja felbst noch in ben ersten Jahren nach der Reformation war das Ansehen der Geiftlichen

⁸⁰b) Er wohnte als Leutpriester bereits der Grundsteinlegung der Kirchhofmauer am 21. Juli 1334 bei (nach der cronica do Berno), und unten sinden wir ihn urkundlich noch 1359 an dieser Stelle.

nicht unbedeutend; wir werden an einem andern Orte Veranlaffung finden, von diefem religiösen Sinne ber Berner felbst in der fehr stürmisch bewegten Zeit der Burgunderfriege ehrende Büge anzuführen, zu einer etwas gerechtern Würdigung bes Charafters der Eidgenoffen der damaligen Zeit (ob wir ihn auch feineswegs in Allem vertheidigen wollen), als es neulichst eben nicht ganz unbefangen geschehen ift. Die gleichzeitige Nachricht vom Laupenkriege, welche wir bereits erwähnt, fagt uns nun ausdrücklich, daß es Bruder Theobald war, der langiährige, beliebte Seelenhirte Berns, welcher feine Beerde treulich gewarnt, ja nicht dem gebannten "sich für den römischen Kaiser ausgebenden" Ludwig anzuhangen, und so des avostolischen Stuhls und göttlicher Gnade verluftig zu gehen und ihr Seelenheil auf's Spiel zu feten 81). (Daß dieser bedeutende priester= liche Einfluß die Berner jedoch weder in frohem Lebensgenuffe störte, noch sie hinderte, Uebergriffen entgegen zu treten und die Rechte bes Staates auch in dieser Zeit zu mahren, ist bekannt.)

Außer jenem religiösen Einfluß wirfte aber zuverlässig noch ein anderer etwas materiellerer Natur unzweiselhaft mit, wohl so entscheidend als der andere, wenn natürlich auch der erstere ehrenwerthere mehr vorangestellt werden mochte.

Wir haben bereits gesehen, wie die Berner im breizehnten Jahrhundert verstanden, die Einkünste, welche dem Reiche gehörten, von Zöllen, den hohen Gerichten u. s. w. mährend
den Reichsvacanzen an sich zu ziehen, und wie ungerne sie dieselben mißten, wenn ein allgemein anerkanntes Reichsoberhaupt
sie wieder zu seinen Handen beziehen ließ; eben so sahen wir
ferner, wie im Ansang dieses vierzehnten Jahrhunderts die Berner unter König Albrecht diese Einkünste durch dessen Reichsvogt beziehen lassen mußten; so gewiß auch in der ersten Zeit
unter König Heinrich: bei dessen längerer Abwesenheit in Italien, und nach deren Verpfändung sehen wir, wie die Berner

⁸¹⁾ Siehe diese Erzählung im Schweiz. Geschichtsforscher, Bd. II, 46, von Ludwig gewöhnlich se pro Romanorum imperatore gerens.

sie wieder an sich zu ziehen verstanden, so daß der Pfandherr für gerathener fand, dergleichen unsichere und nicht unbestrittene Ginfunfte lieber zu verfaufen, als in einem fo zweifelhaften Besite sich zu behaupten zu suchen. Klar ist es nun, daß bei ber fo lange zwischen ben beiden Bewerbern spältigen Königs= mahl, nach Raifer Beinrichs Tode, die Berner diese Ginfünfte fortwährend bezogen und nur höchst ungern hätten fahren lassen. Waren nun nach Leopolds Tode und durch Friedrichs freiwilliges Verzichten die daherigen Ansprüche erloschen, so daß Lud= wig von Baiern allein stand, und war berselbe nun felbst auch in Rom zum römischen Raiser gefrönt worden, so lag er doch immer noch unter bem Banne des in dieser Zeit befanntlich unter Frankreichs Ginflusse zu Avignon weitenden Papstes. Erfannte nun Bern ben Kaiser nicht an, wozu eben ber auf bemselben noch lastende Bann wohl etwas mehr nur den Vorwand als den wahren Grund bot, so mochte es unbedenklich diese Ginfünfte fortbeziehen, deren bereits längere Zeit dauernde Genuß wohl ungern vermißt worden wäre.

Gben diese wohl nicht so ganz uneigennüßige hartnäckige Berweigerung der Anerkennung Kaiser Ludwigs 90b) von Seite Berns bot nun seinen Gegnern den erwünschten Vorwand, besondern Groll und besondere Eisersucht gegen das ausblühende Gemeinwesen Berns unter diesem scheinbar legitimen Vorwand zu verbergen und sich leichter zu einem Vunde gegen die rebelslische Stadt zu vereinigen. So mag endlich auch der tapfere Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nidau, der Verbindung gegen Vern beizutreten bewogen worden sein, ungeachtet offensbar längeren Widerstrebens gegen einen Krieg, dessen Gesahren er wohl erwog, besser als unerfahrnere stürmische Jugend: jeder weiß, wie ehrenvoll für Vern und ihn selbst seine warsnenden Aeußerungen zeugen; ächter Muth hat stets auch am Gegner bewährte Tapserseit zu ehren gewußt.

⁹⁰b) Mach Tschudi forderte Ludwig von Bern nebst seiner Anerfennung als Neichsoberhaupt noch Pfund 300 rückständige Neichssteuern, welche Bern zu eigenen Handen bezogen; was Bern verweigerte.

Bern sah die Gesahr wohl ein, die ihm drohte; zählte es auch eine feurige Jugend in und außer seinen Mauern unter zahlreichen Mitbürgern, sehlte es auch nicht an kühnen Jüngslingen, nicht an entschlossenen Männern auch zu gewagtern Unternehmungen, so sehlte es hinwieder auch nicht am ruhiger und reislicher überlegenden Ernst erfahrener gereisterer Männer; der durch sorglose Feindesverachtung und unüberlegte Hite erslittene harte Verlust vor bald fünfzig Jahren war sicher noch in frischem Andensen älterer Männer.

Bern suchte in ruhiger würdiger Erwägung der gefahrs drohenden Umstände in Allem willig nachzugeben, so weit es mit der Ehre des jungen Freistaates irgend verträglich sein mochte; erst als der auf seine übermächtige Zahl übermüsthige Feind tropig alle noch so billigen Vergleichsvorschläge Verns, das jest schon verloren schien \(^{82}), verwarf, erst da wassnete es sich ernstlich zu entschlossenem Widerstande, jest auf sein gutes Recht vertrauend und höhere Hülse.

Natürlich suchte nun Bern auch hinwieder sich zu stärken, wie umgekehrt seine Gegner ihm überall zu schaden suchten. Im Frühjahr 1337 verheißen Schultheiß, Räthe und Gemeind der Stadt Interlappen (Unterseen) dem Rathe, den CC und der Gemeinde der Stadt von Bern, welche sie in Schirm genommen, Hülfe mit aller Macht 83). Im folgenden Jahre erneuert Bern, Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern, auch seinen alten Bund mit Haßle 84), welcher freien Männer, so wie deren von Siebenthal unter dem tapfern Weisssenburger nebst dem treuen Solothurn und der treuen Waldsstädte edelmüthigen Beistand Bern bald erproben sollte.

⁸²⁾ Das gleichzeitige proelium Laupense führt das damalige höhenende Wihwort an: Si es de Berno, inclina te et dimitte transire. « "Bist du von Bern, so duck und laß übergan." (Fuskinger.)

^{83) 1337} Mai 16. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Reg. Jnt. 303. (S. W. 1833.)

^{84) 1338} Mai 17. Freiheitenbuch sol. 85.

Aus der Zeit der Unterhandlungen gehört Folgendes hiesher. Im Frühjahr 1338 schließen Schultheiß, der Rath und die Bürger gemeinlich von Bern eine Uebereinfunft mit dem Grafen Sberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden ⁸⁴b) und ebenso am nämlichen Tage die Gleichen eine Uebereinstunft mit Freiburg ⁸⁵): in Folge dieses Vergleichs quittiren gegen Ende Jahrs zwei (genannte) Bürger von Freiburg (um die Hälfte, der laut desselben durch Bern schuldigen Summe) um Pfd. 140 den Schultheiß, die Räthe, die CC und die Gemeinde von Bern (welchen Namen wir später wieder begegnen werden) namentlich an: es waren der Stadtschreiber Ulrich (von Gysensstein, not. publ.), Peter von Seedorf und Peter von Balm.

Sollte vielleicht das Abtreten Ritter Philipps von Kien vom Amte eines Schultheißen zu Bern, welches er nun unsunterbrochen vier Jahre lang von 1334—1338 (je von Ostern an) bekleidet hatte, irgend im Zusammenhang stehen mit diesem letten Ausgleichungsversuche des Kyburgers mit Bern und er nun nach demselben selbst abgetreten oder vom Amte entsernt worden sein 87), als bald keine Aussöhnung mehr möglich schien? Wie man den Ritter von Kien an dem schändlichen Morde Graf Hartmanns keineswegs für unschaldig hielt, erzählt offensbar nach allgemeiner Sage Justinger: daß nun Eberhard diesem Ritter verpslichtet war, ist flar; es ist also wohl nicht zu viel gewagt die Vermuthung, daß namentlich durch seine Vermittlung noch ein leidlicheres Verhältniß von Vern mit

⁸⁴b) 1339 April 25. S. W. 1826 S. 371.

⁸⁵⁾ Rec. dipl. III, 5 Urfunde 135 S. W. 1826 S. 376. Sie ist auch abgedruckt im Schweiz. Geschichtsf. II, 58.

⁸⁶⁾ Scult. conss. Ducentos et universitatem de Berno. 1338 Freitag nach Katharinen. Nov. 20. S. W. 1831 S. 608. Stadtschreiber Ulrich (von Gysenstein, not. publ.), Peter von Seedorf und Peter von Belen.

⁸⁷⁾ Etwa aus einem Mißtrauen derselben redlichen Männer in Bern, welche ihn früher schon ungern in den Nath aufgenommen gesehen? s. Justinger S. 71.

Eraf Eberhard erhalten wurde, nach dessen Zurücktreten auf die eine oder andere Art die Feindschaft immer unverholener ausbrach?

Daß die Gegner Berns ihm alle Hülfe zu entziehen suchten, sehen wir unter andern an Murten, wo zwar die Mehrheit der Bürger dem alten Bunde mit Bern treu geblieben zu sein scheint 88), sie hatten nachher in Folge dieses, Kriegs verschiedene Klagpunkte gegenseitig zu erledigen mit Freiburg 89), während ein Theil derselben dagegen, nämlich vierzehn namentlich aufzgeführte Bürger von da, indem sie ein Bündniß mit Schultzheiß, Rath und Gemeinde von Freiburg machen, dem Bunde mit Bern entsagen und ihn für nichtig erklären 90). (annihilamus.)

Wenn jett weder die cronica de Berno noch die narratio praelii Laupensis bei all' diesen Verhandlungen, so wie im ganzen Kriege der Gemeinde von Bern mit keinem Worte erwähnen, wenn auch Justinger zwar der Semeinde erwähnt, aber keine Versammlung anführt, so möchte doch allzu voreilig hieraus, etwa nach dem was im Burgunderkriege geschah, gesschlossen worden, die Gemeinde habe in dieser für Vern so hochwichtigen Angelegenheit, wo die ganze Existenz des Freisstaats auf dem Spiele stand, gar nicht gehandelt.

Die cronica de Berno vorerst erwähnt allerdings diesen Sieg bei Laupen etws weitläusiger als die übrigen meist weit kürzern Notizen: immer sind sie aber so chronifartig und abrupt gehalten, daß ein daheriges Stillschweigen über die Theilnahme der Gemeinde in dieser Angelegenheit nicht befremden kann; erwähnt sie ja doch der Gemeinde von Bern nirgends in ihren kurzen abgebrochenen Notizen: man dürfte daher eben so gut schließen, es habe gar keine Gemeinde in Bern je diese oder jene Nechte ausgeübt. Auffallender ist nun freilich das Stillschweigen des ungleich weitläusigern Berichts in der offenbar

90) 1339 Febr. 16. Rec. dipl. III, 16 Urf. 139.

⁸⁸⁾ Wenn es auch feiner Lage wegen in der Nähe des feindlichen Freiburgs verhindert mar, Bern Sulfe zu fenden.

⁸⁹⁾ Siehe die zwei daherigen Urfunden im S. W. 1826 S. 519 fgg.

auch gleichzeitigen Erzählung von ber Schlacht bei Laupen, welche mit den Ursachen des Krieges anhebt, die verschiedenen Beschwerden gegen Bern namentlich anführt, die Ausgleichungs= versuche und die vergebliche Nachgiebigfeit Berns erwähnt und hierauf die Schlacht felbst erzählt, obschon sie den Schultheißen, die Beimlicher und Benner namentlich anführt an einer Stelle, wo sie auch vom Rathe und ben Zweihunderten spricht. Indeß auch hier dürfte allzurasch auf eine Unthätigkeit der Gemeinde in diesem Handel geschlossen werden. Dieses Schrift= chen ift flar genug von einem Beiftlichen, von einem Deutsch= ordensbruder verfaßt, dem von feinem beschränften Standpunfte dieser Sieg hauptfächlich als eine Verherrlichung des deutschen Ordens und namentlich des in Bern fo viel geltenden Leutpriefters Bruder Theobald erschien, fo daß er felbst des gefeierten Anführers in der Schlacht und vor derselben mit feinem Worte erwähnt, während er nicht nur vor ber Schlacht, sondern auch beim Auszuge und bei der Schlacht Bruder Theos balbs des Breitern gedenkt. Des Rathes aber und der CC erwähnt er, indem er anführt, "wie oft und mit welcher Sorg= "falt sie berathen, wie und auf welche Art man widerstehen "und alles zu einem glücklichen Ende führen möge 91)."

Endlich Justinger, der offenbar aus guten Quellen schöpfte — vielfache deutliche Anführungen zeigen, daß er oberwähnte Erzählung von der Schlacht vor Augen gehabt, sicher konnte er auch andere Aufzeichnungen, die uns nicht mehr erhalten sind; endlich stand er selbst der Zeit nach nicht so fern, um nicht noch Leute zu kennen, die wenn auch jest in höherm Alter, einst der Schlacht beigewohnt und sedenfalls deren Söhne — Justinger erwähnt allerdings keiner besondern Gemeindes

⁹¹⁾ Narr. præl. Laup. im Geschs. 11, S. 45, wo übrigens der Held von Laupen, Rudolf von Erlach indirest auch angeführt ist, indem er beim spätern Zuge der Berner gegen Freiburg ausdrücklich genannt wird und zwar: Tunc quoque in illa victorias, dux Bernensium sidelissimus eorum adjutor et quasi lea fortissimus — Dus videlicet Rudolsus de Erlach miles.

versammlung zu dieser Zeit: mohl aber erwähnt er ausdrücklich wie die Gemein de gehandelt.

Wie auf den vergeblich von Seite der Berner versuchten Ueberfall von Aarberg die Feinde am 10. Juni 1339 vor Laupen zogen mit großer Macht, in Hoffnung nach deffen baldiger Bewältigung denn auch Bern zu bezwingen, schien diesen nothwendig, diese Vormauer Berns, welche sie bereits durch eine Besatung gestärft, durch eine beträchtliche Vermeh= rung derfelben und forgfältige Auswahl mit weiser Berücksichtigung auch der Bande des Bluts so zu verstärken, daß sie in gewiffer zuverläßiger Hoffnung auf Erfat muthig aushielten, bis sich die Hauptmacht Berns stark genug fühle, um unter ihrem trefflichen Kührer den Hauptschlag zu thun. alfo, daß die Berner von Vater und Sohn den einen nach Laupen ordneten, ebenso von zwei Brudern einen, schwur, bemerft Justinger ausbrücklich, die gange Bemeinde gelehrte (feierliche) Cide, ihre Bruder und Freunde in Laupen entschätten zu wollen. Ebenso erzahlt Justinger weiter, wie der bewährte Ritter Rudolf von Erlach zum oberften Sauptmann der Berner gewählt murde, diefer aber (feineswegs etwa zwei= felnd am Muthe seiner Mitburger) Bedenken trug, diese ebenso e hrenvolle als gefährliche Stelle anzunehmen, bis er endlich den dringenden Bitten unter der Bedingung nachgab, daß ihm Die gange Bemeinde Behorfam schwöre in allen Dingen: und zum Beweise, daß er hier nicht etwa nur militärischen Gehorsam von den ihm untergebenen Kriegern verlangte, (was sich übrigens von selbst versteht) verlangt er zugleich auch Sicherheit durch die gange Gemeinde, fo er einen zu strafen genöthigt mare, felbst bis zum Tode, daß er darum von Seite der Gemeinde und gegen dessen Freunde gesichert wäre. Erfüllung dieser Bedingung fann feinem Zweifel unterliegen wenn sie auch ausdrücklich zu erwähnen unterlassen worden 92)

⁹²⁾ Anhiner macht (vielleicht nicht so unrecht) hiebei auch auf die Anrede von Erlachs an die Handwerker unmittelbar vor der Schlacht aufmerksam, bei denen er vielleicht einiges Mißtrauen

ist. Nach Obigem werden wir doch wohl nicht zu weit gehen mit unserer Annahme, daß auch in dieser für Bern so entscheidenden Angelegenheit je das Wichtigste durch die Gemeinde entschieden wurde: (wohin wir z. B. die Genehmigung der den Gegnern beim Aussöhnungsversuche vorgelegten Vergleichspunkte, so wie die endliche Entscheidung zum unvermeidlich gewordenen Krieged geset, daß uns auch zum vollgültigen juridischen Beweise für unsere Annahme klare Urkunden sehlen sollten, die uns übrigens auch dasür sehlen dürsten, daß Arnold von Winkelried dort bei Sempach das Vaterland durch seinen Heldentod gerettet, wenn auch troß dieses Mangels von Siegel und Briesen hiefür keiner von dessen Söhnen, der noch Sinn hat für Ehre, und dem das Vaterland kein leeres Wort geworden, je des Dankes an den heldenmüthig sich Ausopfernden verzgessen wird.

Bern hatte mit Hülfe treuer Freunde einen herrlichen Sieg erfochten: von den wichtigsten Folgen nicht nur für Bern, sondern für die ganze Eidgenossenschaft.

Bern anerkannte dankbar die Hülfe der treuen Waldstätte: von Ansang August 1339 sinden wir die Quittung der Landsleute von Uri, Schwyz und Unterwalden, die mit unsern Eidsgenossen von Bern vor Laupen waren, daß ihnen die selben Bürger von Bern all ihren Schaden gerichtet (vergütet) 93). Etwas später quittirten noch besonders die Landleute von Uri ihre lieben Freunde und Eidgenossen Pfund 250. 94)

Noch war aber die Erbitterung der zahlreichen Gegner Berns keineswegs gehoben: es bedurfte neuer glücklicher

gegen sich, als der Adelspartei in Bern angehörend voraussehen mochte. Ob etwa auch, weil er mit dem obgenannten Ritter von Kien durch nahe verwandtschaftliche Bande verbunden war?

⁹³⁾ Stanz 3. August 1339 S. W. 1826 S. 373,

⁹⁴) Dec. 27, S. W. 1826 S. 387.

Erfolge, bis sich Bern ber Früchte seines Sieges erfreuen mochte: die zahlreichen benachbarten Feinde schnitten ben Bernern die Zufuhr von Lebensmitteln ab, namentlich gebrach es ihnen an Fleisch und Milchspeisen. Ihre Bundesgenossen von Solothurn, Biel, Murten, Beterlingen, felbst von den Feinden Berns bedroht, fonnten ihnen weder Sulfe noch Bufuhr gewähren: da eröffnete ihnen ihr Schultheiß von Bubenberg in feiner Feste zu Spiet selbst einen Markt, wo sie sich Lebens= mittel verschaffen konnten, die sie aber stets mit gewaffneter Hand dort abholen mußten 95): und der Rath, die CC und bie Bürger gemeinlich von Bern erflären, dafür daß ihnen ihr Schultheiß seine Feste zu Spietz offen behalte, (um sich während des noch immer fortdauernden Krieges die nöthigen Lebensmittel verschaffen zu können), ihn nach dem Gutachten von neun benannten angesehenen Bürgern entschädigen zu wollen, im Serbste 1339 96).

Bern erfüllte indeß gewissenhaft seine übernommenen Berspflichtungen. Gegen das Ende dieses nämlichen folgenreichen Jahres quittiren drei benannte Bürger von Freiburg Schultsheiß, Räthe, die CC und die Gemeinde der Stadt von Bern für die erste Hälfte der auf Andreastag fälligen Schuldssumme, welche diese für die Herren von Weißenburg zu bezahlen übernommen. 97) Hinwieder verpflichten sich auch Rudolf und Johannes von Weißenburg, da die Burger gemeinzlich der Stadt von Bern die Schulden ihres Oheims Herrn Johannes von Weißenburg zu bezahlen übernommen (auf Wiedererstattung) ihnen mit ihrem Land und Leuten besholfen zu sein. 98)

95) Narratio proel. Laup.

^{96) 1339} Sept. 30. S. W. 1826 S. 382 Aus dem Herrschaftsarchiv zu Spiet bereits im schweizer. Museum Jahrg. 1787. S. 751 fgg. abgedruckt.

⁹⁷⁾ Scult. conss. Ducentos et communitatem villæ de Berno: vor Nicolai (Dec.) 1339. Rec. dipl. III, 19 Urf. 141 und S. W. 1826 S. 508.

^{98) 1339} Dezember 24. S. W. 1826 S. 384.

Die neuen glücklichen Erfolge Berns im Frühjahr 1340, worin namentlich auch die Stadt Freiburg felbst in Gefahr gerathen war, bereiteten den Frieden vor. Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern willigen im Sommer 1340 in den vorläufig von Burfard von Ellerbach gemachten Frieden (Stillstand) ein 99). Die Richtung felbst durch Vermittlung der Königin Agnes zwischen Freiburg, feinen Bürgern und Selfern und zwischen Schultheiß, Rath und ben Bürgern gemeinlich ber Stadt zu Bern und ihren (Aus) Burgern und Helfern erfolgte einige Wochen später am 9. August 1340 100): die Annahme dieser Richtung von Seite des Schultheißen, Raths und ber Gemeinde von Bern am 13. Juni 1341, mit bem Siegel ber Be= meinde 101). Die zweite Friedensrichtung vom nämlichen Tage ebenfalls durch die Königin Agnes erfolgte zwischen den Herzogen von Desterreich, den Grafen von Kyburg, Aarberg und Mydau einerfeits, so wie mit dem Schultheiß, Rath und den Bürgern gemeinlich ber Stadt von Bern 102). Hier= auf erneuern nun Schultheiß, Rathe und Gemeinden von Bern und Freiburg am sechsten Juni 1341 zu Ueberstorf ihren Bund von 1271 103). und sogleich darauf, nachdem Bern ber Richtung mit Freiburg durch Königin Agnes beigetreten, gestatten Schultheiß, Rath und die Gemeinde von Freiburg ihren Lieben, Getreuen, Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern, ihren Bund mit den Waldstätten, (Uri, Schwyz und Unterwalden) zu erneuern 104): wogegen denn in dieser

⁹⁹⁾ Juli 29. 1340 Rec. dipl. III. 42 Urf. 149; Schweiz. Geschf. II. S. 61 (S. W. 1826).

¹⁰⁰⁾ Rec. dipl. III., 43 Urf. 150 Schweiz. Geschichtsf. II. 62 fgg. (S. W. 1926).

¹⁰¹⁾ Rec. dipl. III., 49 Urf. 153; Schweiz. Geschichtsf. II. 66. (S. W. 1826).

¹⁰²⁾ Schweiz. Geschichtef. II. 70 fgg. August 9. 1340.

¹⁰³⁾ Rec. dipl. III., 50 Urf. 154 (S. W. 1826).

^{,04)°} S. W. 1826 S. 426.

Bundeserneuerung mit den drei Walbstätten, Schuldheiß, Rath und Gemeinde von Bern erklären, daß sie ihre Eidgesnossen von Freiburg vorbehalten haben 105). Ebenso gestatten wieder (noch im gleichen Jahre) Schultheiß, Rath und Gesmeinde von Freiburg, ihren lieben, getreuen Eidgenossen, Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt von Bern, mit den Herzogen von Desterreich, Freiburgs Herren, ein Bündniß auf zehn Jahre zu schließen 106): worauf (wie oben) Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt von Bern urfunden, daß sie in diesem Bunde mit Desterreich ihre Eidgesnossen von Freiburg vorbehalten haben 107). Endlich bezeugt Ende dieses Jahres die Königin Agnes dem Schultheiß, Rath und Burgern der Stadt von Bern die Bestätigung dieses Bündnisses durch ihren Bruder, Herzog Albrecht von Desterzreich 108).

Ende Jahres 1342 sinden wir die Aussöhnung der Grafen von Greierz mit Schultheiß, Räthen und der Gemeinde der Burger von Bern 109). Eine namentlich wegen Thun (wo die frühern Briefe, nach welchen die von Thun sowohl Bern als dem Grafen von Kyburg huldigen sollen, bestätiget worden,) wichtige Uebereinfunft wird am 9. Juli 1343 von Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, Frau Anasstasien von Signau und dem Sohne Hartmann mit dem Schultsheiß, dem Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt von Bern geschlossen 110), so wie auch am gleichen Tage beidsseitig ein Bedürsniß verabredet wird, indem Schultheiß, Rath und die Burger der Stadt Bern erklären, daß sie dieses Bündniß mit Graf Eberhard bestätigen, sobald Freiburg solches

¹⁰⁵⁾ Rec. dipl. III., 54 Urf. 155.

^{106) 1341} Nov. 18. S. W. 1826 S. 427.

^{107) 1341} Mov. 22. Rec. dipl. III., 55 Urf. 156 (S. W. 1828).

^{108) 1341} Dez. 20. S. W. 1826 S. 428.

¹⁰⁹⁾ Scult. conss. et universitate burgensium de Berno 1342 Dez. 2. S. W. 1826 S. 341.

¹¹⁰⁾ E. W. 1826 S. 437,

gestatte ¹¹¹). Sollte vielleicht auch etwa wegen der schwierigen Verhältnisse mit Freiburg, wo Graf Eberhard ebenfalls vers burgert war, (wie wir oben gesehen), dieses Bündniß nicht desinitiv abgeschlossen worden sein, so beweist doch schon obige Uebereinkunft die erfolgte Aussöhnung des Grafen mit Vern: (einen fernern Beweis dieser erfolgten Aussöhnung sinden wir aber auch darin, daß Graf Eberhard von Kyburg, im Anfang des solgenden Jahres dem untern Spital zu Vern auf ernstliche Vitte des Schultheißen und der Burger von Vern die Vogtei über einige Güter zu Krauchthal schenkt ¹¹²).

Im Februar 1343 erneuern Schultheiß, Rathe und Gemeinden von Bern und Peterlingen ihre alten Bunde 113): die von Bern behalten sich ihre Herrschaft, das heilige römische Reich (sacrum Romanum imperium, also nicht ben Kaiser) und ihre lieben Gidgenoffen, Schultheiß, Rathe und Gemeinbe von Freiburg vor und einige Monate später kömmt Graf Lud= wig, herr von Neuenburg mit Schultheiß, Rathen und Ge= meinde ber Burger in Bern um eine völlige Gubne überein 114). Hierauf im August gleichen Jahres macht Rudolf von Erlach, Ritter als Vogt der jungen Grafen von Nydau eine Guhne mit dem Schultheiß, dem Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt Bern 115): einige Tage barauf erklären diese beiden jungen Grafen von Nydau, sie wollen das mit Schultheiß, Rath und ben Burgern von Bern entworfene Bündniß vollziehen, sobald die von Freiburg solches gestatten werden 116). Endlich bestätigt zwei Jahre später den

¹¹¹⁾ S. W. 1826 S. 450.

^{112) 1344} Febr. 13. (ju Burgdorf) S. W. 1828 S. 483.

Freih. B. f. 28. (S. W. 1830).

¹¹⁴⁾ Scult. conss. et universitas civium de Berno. 1343 Auffahrt St. Archiv von Bern und Freiheitenbuch.

^{115) 1343} August 16. S. W. 1826. S. 455.

¹¹⁶) August 22. S. W. 1826 S. 463.

nunmehr volljährig gewordene Graf Rudolf von Neuenburg, Herr von Nydau, diese mit dem Schultheiß, Rath und den Bürgern der Stadt von Bern getroffene Uebereinfunft 117).

In der Bundeserneuerung von Freiburg und Biel behalten beide Theile ihre lieben Eidgenossen Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Vern vor 118): ebenso werden furz nachher in der Bundeserneuerung zwischen Freiburg und Murten von beiden Städten ihre lieben Eidgenossen Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Vern vorbehalten 119). Gegen Ende dieses Jahres geloben an Schultheiß, Räthe und Gemeinde der Stadt von Vern, Probst und Capitel von Interlasen, namentlich mit der Feste Weißenau zu helsen, worauf dieser Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt von Vern ebenfalls zu rathen und zu helsen verheißen, am nämlichen Tage 120).

Endlich erneuern im April 1345 Solothurn und Bern, Schultheiß, Rath und die Gemeinde von Bern, ihre alten Bünde 121).

Als nun endlich Kaiser Ludwig 1347 gestorben und Karl IV. Sohn König Johanns von Böhmen aus dem (Bern wohlswollenden) luremburgischen Hause an seine Stelle getreten, eilte Bern durch Anerkennung des neuen Reichsoherhaupts sich mit demselben auszusöhnen. Dieser bestätigte nun auch sogleich über diese so schnelle, seinem Vorsahr so lange hartnäckig versweigerte, Anerkennung erfreut 1348 zu Mainz wegen der Dienste seiner lieben Bürger und der Gemeinde Bern ihnen alle ihre Briese und Freiheiten, ihre Rechte und guten Gewohns

¹¹⁷⁾ Bu Münchenbuchsee 19. März 1345. Freiheitenb. f. 85 (S.W. 1826)

von annuntiatio Dom. datirt) Rec. dipl. III. 78, Urf. 166.

¹¹⁹⁾ Scult. conss. et communitas de Berno, 19. Mär; 1344 (Datum wie oben) Rec. dipl. III, 78, Urf. 169.

^{120) 1344} Oft. 23. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Reg. von Interlafen. 325. (S. W. 1829).

^{121) 1345} April 18. Freiheitenb. f. 67.

heiten ¹²²), und zwei Tage nachher entbietet er dem Burgers meister, dem Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt Bern, daß er ihnen die Bestätigung aller ihrer Freisheiten sende durch Konrad den Mönch von Landsfron, welchem sie nun zu seinen und des Reichs Handen huldigen sollen ¹²³). Endlich bestätigt eben derselbe im folgenden Monat den Lieben, Getreuen, Schultheiß, Rath und Gemeinde der Burger der Stadt zu Bern, um der Dienste willen, ost und dem Reiche gethan, namentlich Heinrich VII über die Gebürge gen Lombarden, die Reichspfandschaften, die sie von Hugo von Buchegg, Otto von Grandson und denen von Weißenburg haben, nämlich die Feste von Laupen, das Thal von Hasle und den Zoll und die Kawersin zu Bern ¹²⁴).

Dann urfunden Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg, daß die neulich gemachte Berlängerung des Bündsnisses zwischen dem Herzog von Desterreich, ihrem Herrn, seinen Amtleuten u. s. w. und hinwieder unsern lieben Eidgenossen von Bern geschehen sei 125): daß diese Bundesverlängerung mit Desterreich ebenfalls wie andere Bünde von der Gemeinde in Bern geschlossen worden, zeigt uns auch außer der damals noch allgemein üblichen Sitte noch speziell eine Urfunde von 1351, wo sieben Schiedrichter (gegen Basel) entscheiden, daß nach dem Bündnisse zwischen den Herzogen von Desterreich und dem Schultheiß, Rathe und gemeinlich den Burgern von Bern Desterreich den Bernern gegen die von Basel helsen soll 126).

Anfangs des Jahres 1350 machen die Gemeinden von Bern und Freiburg und ihre Verbündeten mit den Grafen

¹²²⁾ Dilectorum civium et universitatis Bernæ: 1348 Jan. 16. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1828.)

¹²³⁾ Januar 18. S. W. 1828 S. 111.

^{124) 1348} ju Mürnberg Febr. 16. S. W. 1827. S. 188.

^{125) 1348} Febr. 17. S. W. 1826 S. 467.

^{126) 1351} Januar 28. S. W. 1826 S. 544.

von Greierz und deren Bundesgenossen einen Wassenstillstand zu Murten von da bis zur alten Fasnacht ¹²⁷): worauf vierzehn Tage nachher zwischen beiden Parteien der Friede zu Peterlingen geschlossen wird, welchem vollständig beizupslichten Schultheiß, Räthe und Gemeinden von Bern und Freizburg, so wie die Grasen von Greierz sich in der Nachschrift bereit erklären ¹²⁸).

Wir kommen zu den für Bern nicht unwichtigen innern Bewegung des Jahres 1350: wollen indeß zuerst noch bei diesem nicht unpassenden Zeitabschnitt nachholen, mas die Thätigsteit der Gemeinde hinsichtlich der innern Verhältnisse, wähsrend der ersten Hälfte dieses vierzehnten Jahrhunderts betrifft: auch hierin sinden wir die Gemeinde thätig. Sie ist's, welche Gesetze und Verordnungen erläßt, sie schließt alle wichtigern Verkäuse ab; sie ordnet Tellen an, bestimmt dieselben oder ersläßt sie; sie wählt endlich ihre Vorsteher und behauptet die Uedung dieses Rechts nach Laut der Handseste, selbst auf außersgewöhnlichem Wege.

So setzen z. B. Schultheiß, Rath, die CC und alle die Gemeinde von Bern den Bremgarten in Bann, sowohl für den Holzschlag als für die Viehweide; gegen den Herbst des Jahres 1304 129): die Bemerkung von Ryhiner dürfte nicht ungegründet sein, daß tieses Verbot dadurch veranlaßt worden sein möge, weil der Wald für die vielen Bauten in Bern in Folge bedeutender Brände allzu übermäßig in Anspruch genommen worden; allerdings erwähnen die Randbemerkungen zum Jahrzeitbuche von Bern und Justinger eines bedeutenden

¹²⁷⁾ Also von Jan. 11. bis 14. Febr. 1850 communitates et universitates de Berno et Friburgo. 1350 Jan. 11. Rec. dipl. III, 105 Urf. 176.

^{128) 1350} San. 25. Advoc. conss. et communitates de Berno et de Friburgo. Rec. dipl. III, 108 Urf. 177.

¹²⁹⁾ Die Urfunde im Stadt archiv von Bern: eine Abschrift derselben im Staatsarchiv von Bern in Alte Sahungen und Ordnungen AB S. 253 fgg. 1304 Aug. 27.

Brandes in Bern, zwei Jahre früher, welcher fast die Hälfte der natürlich beinahe durchaus nur aus hölzernen Häusern bestehenden Stadt verheerte ¹³⁰).

Im folgenden Jahre machen Schultheiß, Rath, die CC und alle die Gemeinde von Bern eine Ordnung wegen ber durch Aeußere an Burgern von Bern verübten Todschläge 131). Im Jahre 1306 verbieten Schultheiß, Rath, die CC und alle Die Gemeinde von Bern mit gemeinem Rathe, baß feiner ber Unsern Miethe nehmen foll in feinen Burgrechten, in feinem Bund, in feiner zu leiftenden Sulfe, um fein Geld oder Bau in Bern, um fein Umt oder Rechnung in Bern: wann ber Schultheiß, der Rath und die CC neu gesett werden, jährlich, foll man diesen Brief vor ihnen lesen und sie ihn zu halten beschwören. Wer dawider handelt, foll ein Jahr von der Stadt fahren und 20 Pfo. Buße gahlen. Offenbar ist diese Satzung, Dienstags nach Oftern 1306 erlaffen, mit der Gemeinde Insiegel (wie ausdrücklich bemerkt ift) in der öfterlichen Zeit, wo sich die Gemeinde zu Vornahme obiger Wahlen versammelte, gegeben werden 132).

Wir lesen bei Justinger ¹³³): der Bau des (s. g. untern) "Spitals am Stalden bei der Stadtmühle" sei im Jahr 1307, "von Gemeiner Stadt" beschehen. Es wurde also sicher von der Gemeinde beschlossen, so wie auf Kosten der Gemeinde: wie urfundlich etwa 30 Jahre später bei der Verelegung über dieses Spitals und bei dem daherigen Neubau die Gemeinde sich ebenfalls mehrsach bethätigt.

133) S. 55.

¹³⁰⁾ Jahrzeitbuch von Bern zum 19. April und Justinger S. 52.

^{131) 1305} März 19. S. W. 1829 S. 283. Eine jedenfalls sehr alte Satung verwandten Inhalts findet sich ebenfalls von Schultbeiß, Nath, den CC und der Gemeinde erlassen, in dem (vielleicht ältesten) s. g. Stadtbuch (auf Pergament in einem dünnen Bande,) welches von dem hier ebenfalls öfter angeführten Alten Stadtbuch (das in seiner ersten Anlage etwa aus dem Ansang des XV sec. stammen mag) zu unterscheiden ist. Beide Sammlungen im Staatsarchiv von Vern.

^{132) 1306} April 5 St. Archiv von Bern. S. W. 1829 S. 560.

Auch minder bedeutende Dinge verschmähte die Gemeinde nicht, ebenfalls anzuordnen. Es erlassen in der österlichen Zeit des Jahres 1314 Schultheiß, Rath, die CC und die Gesmeinde eine Verordnung zur Reinlichhaltung des Stadtbaches, wegen der (damals in Bern sehr zahlreichen) Gerber 134).

Im Augustmonat des Jahres 1324 lösen Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern von Junker Perrod von Thurn, Herrn zu Gestelen im Wallis, die Reichspfandschaft der Burg und Herrschaft von Laupen ein, mit allen Rechten dazu, welche 1310 von König Heinrich VII auf seinem Römerzuge an Herrn Otto von Grandson zu freier Weiterverfügung war verpfändet worden 135). Hierauf bestätigen kurze Zeit nachher Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde von Bern den Bürgern von Laupen ihre Rechte und Freiheiten 136). Die ersten Rechte auf Laupen hatte Bern, wie wir oben gesehen, im Jahr 1308 von Graf Otto von Straßberg erhalten und die endliche Bestätigung dieses Kauses seiner ersten Vogtci ershielt es, wie wir ebenfalls gesehen, von Carl IV im Jahre 1348.

Welches die Veranlassung gewesen zu nachfolgender Satzung, welche im Jahr 1328 erlassen worden, dürfte kaum mehr bestimmt auszumitteln sein. Eine der damaligen zahlreichen Fehsten scheint um ihres wohl nicht sehr glücklichen Ausgangs wils len oder doch wegen eines Unfalles in derselben Veranlassung zum Unwillen in der Gemeinde geworden zu sein, wo man sich gegenseitig die Urheberschaft dieser Fehde vorwarf. Wäre die Verordnung nicht fast etwas zu spät nach dieser Zeit erslassen, so dürste man vielleicht am ersten an die wiederholten unglücklichen Züge vor Landeron denken, deren Veranlassung bei dem wiederholt ungünstigen Ausgange jeder von sich abzuswälzen gesucht, woraus Besorgniß vor innern Zerwürsnissen

^{134) 1314} April 14. Alte Stadtsatzung sol. 131 a. (S. W. 1832.)

¹³⁵⁾ Scultetus, consules et communitas (im Texte mit universitas wechselnd), villæ de Berno. 1324 im August. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1829)

^{136) 1324} Sept. 1. Staatsarchiv von Bern. (Sol. W. 1829.)

und Parteiungen entstehen mochte. Genug, es sinden Schultsheiß, Rath, die CC und die Gemeinde der Bürger von Bern für nothig, zu Nußen und Ehre der Stadt zu verordsnen 1328 von da bis Ostern, daß Niemand dem Andern die Urheberschaft des Krieges eines durch die Mehrheit beschlossenen Krieges vorwersen soll ¹³⁶b); bei einem Manne bei 5 Monaten Leistung nehst Pfund 5 Einung (Buße); bei einer Frau von 2 Monaten Leistung nehst Pfund 2 Buße. 1328 ohne Datum. Beranlassung zu dieser Vorschrift ist keine angegeben; es solgen derselben verschiedene andere militärische Vorschriften, gänzlich ohne Datum ¹³⁷).

Der Erbauung bes ueuen Spitals am Stalben im Jahr 1307 haben wir nach Justinger bereits erwähnt. Noch waren nicht dreißig Jahre verfloffen, so fand man bereits eine Berfepung deffelben außer die Stadt nothwendig. Sollte bei der zunehmenden Bevölkerung — wovon unter Anderm auch die wenige Jahre später vorgenommene Erweiterung der Stadt (bis zum fogenannten Chriftofelthor im Jahr 1346) zeugt die Aufnahme der mit ansteckenden Krankheiten Behafteten in diesem Spital diese Versetzung außer die Stadt rathsam gemacht haben? Genug, was auch die Beranlaffung gewesen sein mag au folcher Versetzung, im Sommer bes Jahres 1335 schenken ber Schultheiß und alle Gemeinde ber Bürger ber Stadt Bern für ben untern neuen Spital (jest bei ben Stadtmühlen) das Land vor dem untern Thor - etwa beim fogenannten Klöfterli - zur Verlegung deffelben 138). 3m gleis chen Jahre gibt bas Kloster Interlaten seine Ginwilligung zu diesem Bau, welcher in dem ihm zugehörenden Kirchspiele Muri liegt, auf Bitte von Schultheiß, Rath und Burgern gemeinlich von Bern 139). Gben diesem neuen niedern (untern)

¹³⁶b) Also daß Jemand spräche: //Wir hand dis Urlig von dir,
//oder du hast es gerathen, oder du hast uns hineingebracht."

¹³⁷⁾ Aelteste Staatssakung auf Pergament, sol. 39, im Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1832.)

^{138) 1335} August 14. S. W. 1831, S. 590.

^{139) 1339} Mov. 10. Staatsarchiv von Bern. Stettler Reg. Int. 291. (S. W. 1831.)

Spital ertheilen 1340 Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich der Stadt Bern verschiedene Freisheiten 140), und im Jahr 1347 werden demselben neue Vergünsstigungen zu Theil von Schultheiß, Rath, der CC und den Burgern der Stadt Vern 141); eine andere Urfunde, diesen Spistal betreffend, ist oben bereits angeführt worden.

Auch der Verkauf von kleinern Stücken Land geschieht durch die Gemeinde. Der Rath, die CC und die Gemeinde von Bern verkaufen 1338 ihrem Schultheißen, Ritter Johannes von Bubenberg, älter, ein Stück ihrer Allmende um Pfund zehn 142).

Bei allem unläugbar febr religiöfen Sinn ber alten Berner, welcher sich bem Beifte jener Zeit gemäß namentlich in Stiftung frommer Anstalten, wie in reichen Spenden und Bergunftigungen an folche thatig erwies, scheuten sie aber auch nicht, dieselben in Anspruch zu nehmen, wenn sie in ökonomischer Bedrängniß waren, so wie sie auch von denfelben in dankbarer Erinnerung öfter freiwillig unterstützt wurden. Solche öfonos mische Bedrängniß mußte nun allerdings öfter eintreten und wir werden bald nachher von noch größerer Last derselben horen; boch, zu ihrer Ehre sei es gesagt, eine folche Last brudte fie, nicht weil fie etwa fur fich fette Stellen errichtet, fondern um des Gemeinwesens willen, das sie unablässta durch Ankauf und Erwerbung von Land und Leuten zu ftarken bemuht waren; ber Migbrauch zu jenen Zweden gehört einer spätern Zeit an. Wir haben oben gesehen, wie Bern eine Beifteuer von Interlaken erhielt zum ersten Kaufe von Thun im Jahr 1323. In ber spätern Bedrängniß Berns zur Bezahlung der Weiffenburgischen Schulden half unter Anderm auch das Kloster Rüggis= berg aus, worauf 1338 Schultheiß, Rath und die Gemeinde ber Bürger von Bern bereitwillig erflären, daß biefe von Rüggisberg an Bern gegebene Erlaubniß für einmal ihre Leute

^{140) 1340} Mai 16. S. W. 1831, S. 610.

¹⁴¹⁾ Juli 1347. S. W. 1831, S. 312.

^{142) 1338} August 14. Alte Staatssabung im Staatsarchiv v. Bern. fol. 158 b.

zu Gunsten dieser Stadt betellen zu dürfen, durchaus keinen Vorgang bilden sollen ¹⁴³). Wir werden unten zu erwähnen haben, daß weniger ehrenwerth die Nachkommen in neuerer größerer Geldnoth obiger Erklärung vergessen.

Ferner kaufen Schultheiß, Rath und die Bürger gesmeinlich von Bern 1345 von Ritter Berchthold von Thorsberg verschiedene Güter und Rechte meist im jesigen Kirchspiele von Bolligen 144).

In der österlichen Zeit des Jahres 1347 machen Schultheiß, Rath, die CC und die Burger ber Stadt Bern eine Satung für die Anlage einer Telle, laut welcher Alte, die nicht mehr "reisen" können (zum Kriege ausziehen), so wie Wittwen mit Kindern hievon frei fein follen - allges meine Tellen jedoch ausgenommen — nicht aber Wittwen ohne Kinder, auch nicht Beginen und Gürtlerinnen (weibliche Religiofen145). - Schultheiß, Rathe und die Burger gemein. lich der Stadt zu Bern, nehmen im Jahr 1348 um einen jährlichen Zins von 10 % von Friedrich von Schliengen 200 Gulden auf ihre Schaal, Bölle u. f. w. — hier noch ohne Stellung von Bürgen — eben so wenige Tage nachher von Johann von Machstatt in Bafel die Rämlichen 400 Gulben zu 71/2 % Bins; beides mit dem großen Siegel 146) (ber Gemeinde). Wie Bern für erwiesene Gefälligkeit dankbar zu erwidern verftand, erfuhr 1349 (außer dem thätigen Beistand gegen deffen Klosterleute) Interlaken auch dadurch, daß es für daffelbe zu Basel eine Summe von 1200 Gulden aufnahm, weßhalb bann

^{143) 1338} Mov. 30. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Regesten Rüggisberg 18. (S. W. 1828.)

^{144) 1345} Sept. 9. S. W. 1830, S. 95.

¹⁴⁵⁾ Mittwoch nach Offern April 4. 1347. Alte Stadtsatung fol. 32. (S. W. 1829.)

^{146) 1348} Dienstag vor Pfingsten Juni 3., und in der Pfingstwoche. Staatsarchiv von Bern. Der Verfasser verdankt die Kenntniß dieser und mancher anderer später anzuführenden Urfunden der Gefälligkeit des eifrigen Sammlers Herrn Spitalprediger Wyttenbach in Vern.

Probst und Capitel von Interlaken versprechen, hiefür Schultsheiß, Rath, die CC und die Gemeinde der Stadt Bernschadlos zu halten 147).

Wir gelangen endlich zur Schilderung ber innern Bewegung im Jahre 1350. Zuerst wohl hat von Mülinen (ber nachherige Schultheiß) bereits im Jahre 1795 in seiner trefflichen Bereinigung der bisherigen Schultheißen-Verzeichnisse 148) aufmerksam gemacht, wie sich in Bern fast bas ganze vierzehnte Jahrhundert hindurch ein Parteifampf durchzieht, zwischen der Partei des Adels und den sogenannten achtbaren bürgerlichen Geschlechtern; ihm ift Ruhiner in seiner schon öfter angeführten (handschriftlichen) Geschichte von Bern gefolgt und hat diese Ansicht weiter ausgeführt. Verfolgen wir jest die gege= benen Winke, sie so weit solches jest noch möglich ist zu er= ganzen trachtend. Wir haben oben schon angedeutet, wie der gewesene Chorherr von Münster, Ulrich von Bubenberg uns in Folge innerer Parteiung unter den adelichen Geschlechtern felbst zu der Stelle eines Schultheißen von Bern gelangt zu fein scheint (im Jahre 1284): eine veränderte Politik (namentlich gegen das Reichsoberhaupt und Hinneigung zu Savoi) gegen die Politik feiner beiden Vorfahren wird unter feiner mehrjährigen (1284 — 1292) Regierung sichtbar. Weit ftärfer tritt aber eine Parteiung hervor, nach dem Unfalle Berns und dessen Folgen, wo mit der Anerkennung König Adolfs ein frohburgischer Ritter bem Schultheißen Ulrich von Bubenberg nachfolgt, unter welchem eine bedeutende Verfaffungsänderung eintritt, ein weit zahlreicherer Großer Rath gewählt wird, weniger leicht von einigen Einflußreichern zu gewinnen; eben so eine Art von Aufsichtsbehörde des kleinen Rathes vom Volke ge= wählt, durch eine Art Reaction, wie uns scheint von Seite der achtbaren Geschlechter gegen den übermächtigen Ginfluß eini= ger Herren vom Adel und gegen ihre Politif. Solches wird noch sichtbarer durch die bezeichnende Wahl der Vorsteher des Gemeinwesens.

^{147) 1349} Febr. 14. Stettler, Reg. Int. 341.

¹⁴⁸⁾ Neues Schweizerisches Museum, Jahrgang 1795.

Auf Jakob von Kienberg, unter welchem obige Verfaffungeanderung vorgegangen, folgt auf dem Schultheißenstuhle Cuno Münzer, nach einer langen Reihe von adelichen Vorstehern der erste aus burgerlichem Geschlechte. Aus einem achtbaren burgerlichen Geschlechte zu Freiburg im Breisgau berftam= mend war diese Familie (wohl nicht ohne Ginfluß des Stifters), bei ber Gründung ber Stadt Bern bahin übergesiedelt, in nicht Cuno Munger, bereits in unverdientem Unsehen gestanden. vorgerücktem Alter, war längere Zeit Rathsmitglied gewesen; mit seinem Bruder Werner hatte er jener Gesandtschaft an Ronig Rudolf beigewohnt, welche deffen Unwillen über den hart= näckigen Widerstand ihrer Vaterstadt nach deren Demüthigung beschwichtigen sollte 148b). Die veränderte Bolitif erweist sich aber noch mehr dadurch, daß auf Euno 1302 sein berühmterer Sohn Lorenz Münzer folgte, welcher von da bis Oftern 1319 ununterbrochen die Stelle eines Schultheißen von Bern befleidete; längere Zeit dann keiner vor ihm 149). Bielfache Verdienste ließen sich diesem Vorsteher des bernischen Gemeinwesens in ziemlich schwieriger Zeit (1308 und nachher) nicht absprechen; allein er vergaß, daß in einem republifanischen Gemeinwesen, wo die Theilnahme Aller noch nicht zum leeren Schatten ge= worden, die Volksgunst wandelbar ist und sich gar zu leicht von einem abwendet, vielleicht selbst nur wenn er, politisch nicht vorsichtig genug, zu lange an ausgezeichneter Stelle gestanden haben mag, als fich gleichberechtigt Glaubenden rathsam schei= nen ober von ihnen ertragen werden mag, wozu bann bei langerem, wenn auch im Ganzen ehrenwerthen und dem Gemein= wesen vortheilhaften Gebrauche solcher Macht auch Menschliches unterlaufen mag, "wie nun Sterbliche find"; wovon nun, wenn auch eigentlich nicht ein wahrer Grund zur Hintansetzung, so doch ein Vorwand gefunden werden kann. Auf Oftern 1319 ersetzte den vieljährigen Vorsteher des Gemeinwesens von Bern

¹⁴⁸b) S. o. S. 55.

¹⁴⁹⁾ Im Januar 1319 ist Lorenz Münzer urfundlich noch Schultzheiß; im Juli 1319 sinden wir bereits Johann von Bubenberg, den jüngern, Sohn des gewesenen Schultheißen Ulrich.

Lichen Familien gegen die bürgerlichen Geschlechter, Johannes von Bubenberg, der jüngere. Noch lange Jahre saß Lorenz Münzer im Rathe, geachtet und vielsach in wichtigen Dingen gebraucht und auch in untergeordneter Stellung willig und aufsrichtig dem Vaterlande seine Dienste widmend 150). Man war eben damals noch nicht auf der Höhe politischer Grundsäße oder Ansichten angelangt, nach welchen man ob verdient oder unverdient um genossenen politischen Einsluß gebracht, nun seine Dienste dem Gemeinwesen entziehen dürse in kleinlichem Grolle, den keiner der größern Alten geübt: oder wohl gar, daß einer in schwererer Verirrung, gleich Camilluß, berechtigt sei, die Götster anzuslehen, daß sie ihn bald der Nation nothwendig machen möchten!

Vorsichtiger handelte Münzers Nachfolger, Johannes von Bubenberg, die gemachte Erfahrung flüger benutzend. Er wechsfelte von da an fast durchaus regelmäßig Jahr um Jahr mit Verchtold von Kümlingen, Peter von Egerdon, dann mit seinem gleichnamigen Vetter, Euno's Sohne, Johannes von Bubensberg, der ältere zubenannt, endlich mit dem Freien Johannes von Kramburg, bis von Dstern 1334 — 1338 nach einander ununterbrochen Philipp von Kien die Schultheißenstelle bekleidete, der dann kurz vor dem Laupenkriege abtrat, wie wir oben schon gemeldet. Jest trat wieder der obige Johannes von Bubenberg, Ulrichs Sohn, an die Spise des bernischen Gemeinwesens, nur jest nach dem Tode seines obgenannten Vaters selbst der ältere geheißen, zum Unterschiede von seinem gleichnamigen Sohne,

^{150) 1334} sißen urfundlich (Sept. 30.) Lorenz und Werner Münzer im Nathe zu Bern, unmittelbar nach den von Kramburg, von Kien und von Bubenberg, ferner wird noch in dem wichtigen Vertrage mit Graf Eberhard von Kyburg vom 9. Juli 1343 Lorenz Münzer unmittelbar nach dem Freien Johannes von Kramburg, dem Schultheißen Johannes von Bubenberg und seinem gleichnamigen Sohne als einer der acht Schiedsmänner von Bern genannt, neben Johann von Seedorf, Niflaus Lempo, Peter von Balm und Verchtold Glockner.

dem muthigen Vertheidiger von Laupen und spätern Schultheiß, hinwieder ebenfalls der ältere geheißen.

Nach den Regesten von Frauenkappelen 151) wäre freilich Laurenz Münzer 1322 Schultheiß von Bern; er ist aber (außer andern Unrichtigfeiten) in jener Urfunde unter ben Besieglern gar nicht genannt. Eben fo irrig nennt ihn das obangeführte Verzeichniß von Mülinen und zum Jahre 1324 als Schultheißen von Bern mit Johannes von Bubenberg. Wahrscheinlich wurde Ryhiner hiedurch verleitet, um diese Zeit ebenfalls Lorenz Münzer den Schultheißen von Bern einzureihen, nur daß er folches ein Jahr früher fest und das Jahr von Oftern 1323 — 1324 Lorenz Münzern anweist, mas er damit in Berbindung bringt, daß Ritter Philipp von Kien (vielfach der Theilnahme am Brudermorde beschuldigt) — wohl im Einverständnisse mit Graf Eberhard — nach Bern gekommen sei und ba er zu diesem für Bern so wichtigen Verkaufe vorzüglich geholfen, zur Belohnung dafür in Rath gelangt, was den Uns willen vieler Redlichen in Bern (nicht mit Unrecht) erregt, daß man folche Leute zu Ehren ziehe, wie Juftinger berichtet. Diesen Unwillen habe nun Laurenz Münzer zu benüßen verstanden gegen die ihm feindliche Adelspartei und fei beghalb zu der Stelle des Schultheißen wieder gelangt, von welcher er jedoch nach einem Jahre wieder habe weichen muffen. Es ließe fich diese Combination wohl hören, wenn sie nur nicht bestimmten Urfunden entschieden widerspräche.

Urfundlich ist aber Peter von Egerdon Edelfnecht Ende April und Anfang Dezember, mithin von Ostern 1322 - 1323 Schultheiß in Bern 152); obige Angabe der Regesten, daß nach jener Urfunde in diesem Jahre Lorenz Münzer als Schultheiß genannt sei, ist unrichtig. Eben so wenig sind die beiden andern Angaben, nach welchen Lorenz Münzer entweder von Ostern 1323 - 1324 (nach Ryhiner) oder von Ostern 1324 - 1325

¹⁵¹⁾ Stettler, Reg. Frauenkappelen 25. Wir mussen, bei aller gebührenden Pietät für den Hingeschiedenen, doch bemerken, daß sie hier und da nur mit Vorsicht gebraucht werden dürfen.
152) Urk. (Upril 24) Vig. Marci; in Octava Andreæ (Dec. 7.)

(nach von Mülinen) Schultheiß von Bern gewesen, mit den Urkunden zu vereinigen. Urkundlich ist Anfangs Mai, Ende Oktober 1323, Mitte Januar 1324, also von Ostern 1323 — 1324 Johannes von Bubenberg, der ältere, Schultheiß von Bern 153); endlich ist Johannes von Bubenberg, der Jüngere, Ende November 1324 und in der Palmwoche 1325, mithin von Ostern 1324 bis 1325 Schultheiß zu Bern 154).

Ferner spuckt noch im Jahre 1331 Lorenz Münzers jünsgerer Bruder bei Justinger 1331 als Schultheiß von Bern ¹⁵⁵); aus ihm vermuthlich (obschon er ihn gewöhnlich nicht nennt, sondern Tschudi dafür ansührt) auch bei Ryhiner, der dessen Bruder, den befannten Lorenz Münzer als Schultheiß ins Jahr 1332 sest, während Justinger ¹⁵⁶) und nach ihm auch Andere das Jahr 1333 dafür annehmen, wobei Justinger noch den Grund angibt, warum Lorenz Münzer, damals Schultheiß zu Bern, hierauf von diesem Amte verstoßen worden sei. Er habe nämlich bei einem Einfalle der Freiburger in die Nähe von Bern dieselben aus allzu großer Vorsicht anzugreisen gezögert.

Allein alle diese Angaben widersprechen den Urkunden, für jedes dieser vier Jahre, von welchen die Rede sein könnte. Im Jahre 1330, d. h. von Ostern 1330 auf 1331 ist urkundslich der Freie Johannes von Kramburg Schultheiß von Bern 157), welchem 1331 Ostern bis gleiche Zeit 1332 Johannes von Bubenberg der Jüngere, in diesem Amte folgt 158). Im folgens den Jahre, Ostern 1332 bis Ostern 1333 sinden wir dagegen abwechselnd den Freien Johannes von Kramburg als Schults

¹⁵³⁾ Urfunde Mai 1., Oft. 12. und 29. 1323, Januar 13. 1324.

¹⁵⁴⁾ Urfunde November 27. 1324 und Mittwoch nach Palmsonntag 3. April 1325.

¹⁵⁵⁾ Juftinger S. 80.

¹⁵⁶⁾ Justinger S. 86.

¹⁵⁷⁾ Nämlich Urfunde von 1330 Sept. 17., und 1331 Montag nach Invocavit. (Febr. 18.)

¹⁵⁸⁾ Nämlich Urfunde vom achten Tag nach Offern, April 7. 1331, und Samstag nach dem zwölften Tag (Jan. 18.) 1332.

heißen von Bern ¹⁵⁹), welchem umgekehrt für Ostern 1333 auf 1334 wieder Johann von Bubenberg, der Jüngere, als Schultzheiß nachfolgt ¹⁶⁰).

Sat nun Justinger etwa, wie er in chronologischen Angaben öfter ungenau die Zeiten verwechselt, und was in bas Frühjahr 1319 gehören mochte (wo wir allerdings auf Oftern einen Schultheißenwechsel urfundlich bestätigt finden), in eine spätere Zeit versett? Der ließ er sich badurch täuschen, daß etwa Lorenz Münzer wirklich im Jahre 1331, 1332 oder 1333 während ber damaligen Kehden Kührer eines Haufens Berner war, wo dann Obergältes (nach Juftinger) ftattfand, worauf Lorenz Münger nun vom Commando entfernt worden wäre, was man in spätern Zeiten nicht mehr verstand, und auf das Umt eines Schultheißen übertrug, welcher allerdings in ber Regel die bernischen Bölfer in jener Zeit befehligte? Allerdings gab es hievon Ausnahmen, nicht nur in ber ernstern Schlacht von Laupen, wo man aus leicht begreiflichen Gründen einen friegserfahrenen Unführer wählte, sondern auch auf fleinern Zügen, wovon wir (nach Justinger 161) ben Zug ber Berner gegen Göt von Wildenstein 1324 unter dem Edelfnecht Otto von Gysenstein ale ihrem Hauptmann anführen wollen.

Jedenfalls ist nun so viel flar, daß Lorenz Münzer in diesen Jahren nicht als Schultheiß ersetzt worden sein kann 162). Mag nun auch mehr oder minder Wahres in der letztern von Justinger erzählten Thatsache liegen, immerhin scheint sie aus dem ganz richtigen Gefühl hervorgegangen zu sein, daß im Lause des vierzehnten Jahrhunderts im bernischen Freistaate sich zwei sast gleich starke Parteien die Waage hielten, von denen bald die eine, bald die andere obsiegte, wo aber der edlere,

¹⁵⁹⁾ Urfunde Donnstag nach Martini Nov. 12, 1332 und ser. II. vor Lichtmeß (Jan. 31.) 1333.

¹⁶⁰⁾ Urfunde im Mai 1333 und 5. März 1334.

¹⁶¹⁾ Juftinger S. 73.

¹⁶²⁾ Der Verfasser erkennt dankbar an die in diesen Berichtigungen von Herrn Staatsschreiber Stürler ihm gewordene urkundliche Hülfe.

größere Sinn weber burch plumpen Druck ben Gegner zu erdrücken und die Gegenpartei zu vernichten suchte, noch eben so wenig durch schlaue Berückung ihn um allen Einfluß zu bringen trachtete; wo ein höherer edlerer Beist vielmehr in beiden Parteien wehte, den Gegner dadurch zu besiegen, daß jede Partei den schönern Chraeiz hatte, den Staat, nicht sich felbst, größer, fraftiger und mächtiger zu machen und hiefur persönliche Opfer nicht zu scheuen. Durch folche Gesinnung, (theilweise noch durch das folgende Jahrhundert fortwirkend) wurde Bern eben fo groß und ftart, daß es von den fehr geringen Anfängen seiner Macht im Anfange Dieses Jahrhunderts am Ende desselben so erstarfte, daß es bereits zu einem nicht fo unbedeutenden Gebiete herangewachsen war, wo in einer Menge zu jedem Opfer bereitwilligen Bürger der Reim zu fünftiger Größe gelegt ward, als die frühere Tugend noch nicht fehlte und günstige Umstände flug benutt wurden.

Wie auf die vierjährige Amtsverwaltung des Ritters Phi= lipp von Kien, Johann von Bubenberg auf Oftern 1338 gefolgt (jest der Aeltere, einst der Jüngere), zubenannt, haben wir bereits erwähnt. Daß derselbe unmittelbar nach seinem ersten Amtsjahre bei dem seinem Ausbruche so nahen Laupen= friege im Amte blieb, läßt sich begreifen; der gleiche Grund und Dankbarkeit für die von Vater und Sohn geleifteten Dienste mochte auch im folgenden Jahre für die Fortdauer dieses Amtes fprechen; wenn wir ihn aber von da an fortwährend im Genuffe der höchsten Würde des Freistaates feben, ununterbrochen bis zum Jahre 1350, so muffen wir gestehen, daß die frühere flugere Politif ihn und seine Partei verlaffen hat. Er vergaß, wodurch sein Vorgänger, sein politischer Gegner, vor dreißig Jahren gestürzt wurde, und verfiel in den nämlichen Fehler, burch beffen flügere Benutung einft feinen Gegner zu fturzen gewußt und welchem er längere Zeit mit folchem Takte auszuweichen verstanden hatte. Mochte er nun wähnen, die vier Sahre auf einander folgende Amtsdauer seines Vorgängers Philipps von Kien (feit Lorenz Müngers Abtreten nie mehr geubt) habe nun ichon an längere Dauer diefer Burde gewöhnt, — und die Macht ber Gewohnheit gilt viel in Freistaaten — mochte er hoffen, die von ihm und seinem Sohne im Laupenstriege geleisteten treuen Dienste werden stets in dankbarem Andenken vor dem in Freistaaten so gewöhnlichen Neide beswahren, mochte er endlich auch (worauf Ryhiner deutet) durch den Tod seines politischen Gegners Lorenz Münzer, der nicht lange nach 1343 erfolgt sein muß, gewähnt haben, jest vor sedem irgend zu fürchtenden politischen Gegner befreit zu sein, denn offenbar war Lorenz Münzer das Haupt der dem Adel gegenüberstehenden sogenannten bürgerlichen Partei der achtbaren Geschlechter (worauf schon die bei Justinger erhaltenen Sagen sühren), genug, die Thatsache steht sest, daß der vielzährige und vielsach verdiente Vorsteher allmälig die Gunst des Volkes verlor, und ohne bedeutendere Erschütterung seines so lange geübten Einslusses beraubt und von seiner Stelle verstoßen wurde.

Justinger erzählt uns diese Begebenheit folgendermaßen: 162b) "Man habe von ihm geredet, daß er Mieth und Gaben nehme, "wobei einige der Angesehenen das Feuer so gewaltig geschürt, "daß der obgenannte von Bubenberg "mit gemeinem Rathe" "abgesett wurde und von der Stadt schwören mußte hundert "Jahre und einen Tag 162c); mit ihm noch andere angesehene "Räthe, wie Ladener, Glockner, die Bern insgesammt versuließen."

Versuchen wir nun eine Lösung dieser auffallenden Veränderung. Das Hauptsächlichste des von Justinger Gemeldeten steht fest; eine Veränderung der Regierung in den nächsten vier-

¹⁶²b) Justinger S. 145, zwar irrig vom Jahr 1348 (was urkundlich falsch), allein was wohl zu beachten ist, er erzählt es erst, nachdem er vorher die Begebenheiten der Jahre 49 u. 1350 erzählt, so wie er auch unmittelbar auf unsere Erzählung mit den Begebenheiten des Jahres 1351 fortfährt. Offenbar folgte Justinger einer den Grundzügen nach durchaus richtigen Sage, wußte sie aber nicht mehr recht einzureihen.

¹⁶²c) D.it dieser Strafe von 100 Jahren und einem Tag ift Justins ger jedenfalls im Brrthum; s. o. bei dem einschlagenden Geseite über das Nehmen von Mieth und Gaben von 1306.

zehn Jahren ist urfundlich gewiß; eine Reihe von Jahren steht Johannes von Bubenberg ununterbrochen dem Freistaate vor dem Jahre 1350 vor, und eben so sinden wir wieder über sechszehn Jahre die Bubenberge als Vorsteher nach dem Jahre 1364; zwischen diesen Zeiträumen wechseln jährliche Vorsteher aus achtbaren verdienten Geschlechtern, aber feiner der Bubensberge, keiner vom ältern Adel.

Der Ausdruck "mit gemeinem Rathe" (fei Bubenberg abgesett worden) haben wir oben nach der Handfeste erklärt; wir meinen dort wie hier und anderwärts bei Justinger das communi consilio, mit gemeinem Rathe 163), in gemein= famer Berathung beschloffene, von einem Beschluffe der Gemeinde verstehen zu follen. Nun erwähnt Johannes von Bubenberg als Schultheißen von Bern eine Urfunde vom 28. Dezember 1349, ferner zwei Urkunden vom 8. und 12. Jenner 1350, endlich eine vom 22. März 1350; im Sommer 1350 ist dagegen Peter von Balm Schultheiß, ja in einer Urfunde vom 30. Juni 1350 ist er bereits als Schultheiß genannt; es ist nun also wohl flar, daß auf ganz ordentlichem gesetzlichem Wege Johannes von Bubenberg erset ward und er mit feinem Anhange von den einflußreichsten Stellen entfernt, nicht in einem Tumulte, nicht in einem Putsche, sondern in der durch die Sandfeste garantirten Form, wo die Gemeinde jahrlich ihren Borfteber zu mahlen hat, in der öfterlichen Zeit nach längst hergebrachter Sitte, sicher schon vom vorigen Jahrhundert her. Die Gemeinde hat also hier nur von ihrem constitutionellen Rechte Gebrauch gemacht. Was war nun die Veranlassung einer folchen auffallenden Beränderung, die mit einer etwa nur momentanen Entfernung auf ein oder zwei Jahre nicht verwechselt werden barf? Juftinger gibt Ausfunft hieruber, offenbar nach erhalte= ner Ueberlieferung: es sei jenes geschehen, weil derselbe Mieth und Gaben genommen. So lautete ohne Zweifel die Anklage; hat sie nun dem folgenden Beschlusse als Grund gedient oder nur zum Vorwande? Klar ift wohl genug, daß hier die Satung

¹⁶³⁾ S. n. oben zum Jahr 1307 und das Mieth= und Gabengesets vom Jahr 1306.

von 1306 (das Verbot in keinerlei Weise weder Mieth noch Gaben zu nehmen) angewandt wurde; eine sehr wichtige Satzung, die je am Wahltage der obersten Behörden gelesen und beschworen werden sollte und eine der sogenannten Funs damental=Satzungen, wie man es später hieß. Justinger verräth deutlich genug, daß er solches nur für einen Vorwand hielt ¹⁶⁴); man sieht, jene Bewegung ist von ihm so wenig verstanden, wie der Pataviner einst die Kämpse der Plebejer und Patrizier in der alten Roma begriff.

Versuchen wir nun ausgehend von dem, was durch sichere Zeugniffe feststeht, und von da auf Wahrscheinliches schließend — Gewißheit ist ja in hiftorischen Dingen bem Sterblichen fo felten gegeben und bei so sparfamen Quellen fast unmöglich eine möglichst unbefangene Lösung. Abgesehen von dem Berdienste mancher Vorfahren dieses nicht nur durch Geburt (was ber Zufall auch minder Würdigen zutheilt), sondern auch durch wahren Adel der Gesinnung ausgezeichneten Geschlechts hatte der Sohn Johannes von Bubenberg in gefahrvollen Tagen das Bollwerk von Bern, Laupen muthig vertheidigt; (wie einst in noch schwereren Tagen noch ruhmvoller sein Enkel eine andere Vormauer Berns und der Eidgenoffenschaft heldenmuthig vertheidigen follte); ber Bater (gleichen Namens) hatte hinwieder in diesen ernsten Tagen das Gemeinwesen von Bern rubig und fest geleitet, in der Stunde der Gefahr; er hatte ferner - nicht ohne perfönliche Gefahr bei unglücklichem Ausgange - Bern vielleicht vor Wiederholung der unter König Rudolf erlittenen Drangsal befreit, indem er ihnen durch bereitwillige Deffnung feiner Feste die Möglichkeit gab, sich die nöthigen bereits fehlenden Lebensmittel zu verschaffen und fo den zahlreichen, über die erlittene Niederlage höchlichst erbitterten Feinden zu wider= ftehen. Solche Männer durfen nicht so leichthin verdammt wers den. Andrerseits führen wir den Wortlaut jener schon berührten Satung an, daß feiner Miethe nehmen foll in feinen Burg :

¹⁶⁴⁾ Man redt von ihm (daß er Mieth und Gaben nehme), und bliesen etlich der Gewaltigen zu, als fast (so sehr) daß er abgesett ward.

Külfe, um kein Geld oder Bau in Bern, um kein Amt oder Rechnung daselbst. Wie leicht war da nicht im eint oder andern Falle eine Klage zu erheben mit mehrerem oder minderem Grunde, und wie leicht hat nicht von je eine solche Klage Eingang gefunden beim beweglichen Volke, bei den Duiriten an der Tiber, wie beim geistreichen Völklein der Lieblingsstadt der Pallas Athene, wie in unsern Tagen noch auch da, wo attisches Salz und Kömerernst nimmermehr gefunsen wird.

Dann erwäge man noch die sehr verschiedenen Begriffe jener Zeit von den unfrigen über das Nehmen von Miethe und Gaben; wir wollen hier nicht wiederholen, was wir anderwärts spezieller ausgeführt haben 165), daß wir nach den Begriffen unserer Zeit richtend, einen Seckelmeister Fränkli, den hochsherzigen Bertheidiger von Murten, den die fremde Pension doch nicht blendete und der Ludwigs Gold widerstand wie des Burgunders Eisen, den edeln Reformator Zwingli, ja eine sehr bedeutende Zahl der Magistraten des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts in Bern, wie anderwärts in der Schweiz und draußen nach jenem Gesetze verurtheilen müßten; ja wenn wir Bestechung aller Art, die feinere und gröbere gleich ahnden wollten, so dürsten wohl unter allen Zeiten und Nationen nur äußerst wenige seltene Sterbliche nie irgend einer Art der Bestechung zugänglich, nie der einen oder andern erlegen sein.

Betrachten wir dagegen auch wie billig die Führer der Gegenpartei, einen Peter von Balm, die Seedorfe, von Krauchsthal, von Gysenstein u. A., lauter Männer aus Geschlechtern, die wie die Münzer in die Zeit der Gründung des bernischen Gemeinwesens hinaufreichten, so gut als das Geschlecht der Bubenberge: so haben wir oben z. B. Peter von Balm (mit Ulrich von Gysenstein und Peter von Seedorf) bei der versuchsten Ausgleichung mit Freiburg im Jahr 1338 thätig gesehen, wir kennen ihn als den erstgenannten Venner zur Zeit des

¹⁶⁵⁾ Prozeß des Sedelmeisters Frischherz, S. 5 und 6.

Lauvenfrieges 166) (von Justinger aufgeführt), er ist einer ber acht angesehenen Schiedsmänner von 1343 f. o. n. 150, er siegelt neben bem Schultheißen von Bubenberg in einem Kaufe von Buchsee 1346 (Dez. 13.) Reg. Buchsee, 126; wir feben ihn bald als Schultheiß von Bern selbst in geachteter Stellung vor der Eidgenoffenschaft 166b); wie wir Peter von Seedorf oben ebenfalls genannt fanden, sehen wir in wenigen Jahren Beter und Cuno von Seedorf auf dem Schultheißenstuhl, Sans von Seedorf kennen wir (aus dem gleichzeitigen proel. Laup. und nach diesem aus Juftinger als einen ber Heimlicher zur Zeit des Laupenfrieges); Johannes, Peter und Cuno von Seedorf sind Brüder, Söhne Heinrichs von Seedorf, des Mungmeisters in Bern 166c). Die fromme Machtild von Seedorf, des reichen heinrichs von Seedorf Wittwe, - in der zweiten Balfte des dreizehnten Jahrhunderts - fennt jeder Berner, der fich mit Stolz der schönen Stiftung der Infelanstalt erinnert; ebenfalls also ein Geschlecht, welches in die erften Zeiten Berns hinaufreichen muß; eben so auch ohne Zweifel bas Geschlecht der von Krauchthal, welchem der erste namentlich genannte Schultheiß von Bern entsprossen; endlich die von Gysenstein, unter ben Rathen Berns im breigehnten Jahrhundert öfter ge= nannt, von denen Vater und Sohn in einem Zeitraum von mehr benn fechszig Jahren die angesehene und wichtige Stelle eines öffentlichen Schreibers im bernischen Freistaate befleidet; sehen wir nun unter ber Verwaltung bes bernischen Gemeinmesens

¹⁶⁶⁾ Die gleichzeitige narratio prælii Laupensis sett ihm jedoch Mudolf von Muleren vor, erwiesenermaßen (wie uns Adrian von Bubenberg im Twingherrenstreit belehrt) aus einem bis zur Gründung Berns hinaufreichenden Geschlechte.

¹⁶⁶b) Zürich erwählt — in seiner Streitigkeit mit Habsburg — Mapperswyl vor der Mordnacht 1351 — als seine Schiedsrichter den Schultheißen von Bern, Peter von Balm (mit Mitter von Kien). Sammlung der ältern eidgenössischen Absschiede Mr. 15, vom 12. Oftober 1351.

¹⁶⁶c) Kaufbrief von Greda, Wittwe des Heinrich von Seedorf, quondam monetarii in Berno. 1339 fer. V infra Octavam Pasche. Staatsarchiv von Bern.

durch diese Männer so manche schöne Erwerbung angebahnt oder bewerkstelligt, so vergessen wir namentlich nie — was kein Berner je vergessen soll! — daß eben diese Männer es waren, denen wir den Eintritt in die Eidgenossenschaft verdanken; so müssen wir umgekehrt auch den Gegnern der Bubenberge und des Adels Gerechtigkeit widerfahren lassen, wir sehen bald, daß wir es hier mit keinen Demagogen, weder mit einem Gerber Kleon noch mit einem Lampenhändler Hypprbolos oder dergleischen zu thun haben.

Wir lieben, wie bereits angedeutet, eben nicht das Strahslende zu schwärzen noch das Erhabene in Staub zu ziehen, wir überlassen das solchen, die in ihres Nichts durchbohrendem Gefühle um einige Fuß höher zu stehen vermeinen, wenn ihnen gelungen oder doch von ihnen versucht worden, einen verdienten Mann zu ihrer Gemeinheit herabzuziehen; hinwieder glauben wir dann freilich auch nicht, daß ein noch so sehr verdienter Ruf, eine noch so hohe Stellung, ein noch so ruhmvoller Name, in einem freien Gemeinwesen über Recht und Gesetz erheben dürse.

Dhne baher einem verdienten Mann, aus einem um Bern hochverdienten Geschlechte zu nahe zu treten, glauben wir, von Bubenberg durfte im ju langen Besige feiner Macht, langer als in einem gemeinen Wefen leicht ertragen wird, wo noch ein lebhafterer Sinn für Freiheit sich regt und Gleichberechtigung Aller fürans nach dem Tode des einzigen Nebenbuhlers, den er glauben mochte noch scheuen zu follen, endlich im stolzen Bewußtsein der durch ihn und feine Vorfahren dem Freifiaate geleisteten Dienste, er mochte bisweilen allzusehr vergeffen haben, daß er zwar der Erste sei im freien Gemeinwesen der Berner, allein der Erste unter Seinesgleichen, er mochte ebenfalls verbiente Mitburger verlett und gefrankt haben : er mag vielleicht gegen jenes angerufene Gefet, da wo die Scheidelinie schwer zu ziehen ift zwischen bem noch Erlaubten, burch Berkommen und Uebung nach Gestattetem oder wenigstens doch Connivirtem (wenn auch durch das strengere Geset einer reinern Moral verponten) und demjenigen, welches dem Gefete bereits an= heimfällt, er mag diese seine oft sast in einander laufende Linie überschritten haben: was vielleicht bei nicht verlorenem leutseligen Wesen, bei nicht hervorgetretenem Ueberheben leichter verziehen worden wäre.

So mochten jene Männer wirklich glauben, ihre Pflicht gegen das Vaterland zu erfüllen, dadurch daß sie jenes Gesetz in Anwendung brachten gegen den langjährigen Vorsteher und ihn mit seinen Anhängern auf jene Satung gestützt von allem politischen Einflusse entfernten. Wie leicht aber eine solche Beschuldigung erhoben werden mag und geglaubt in aufgeregter Zeit, sehen wie unter anderm im Verlauf dieser Erzählung bei dem nach vierzehn Jahren erfolgten Gegenstoß, wo wir in neuem Wechsel diese jett siegreiche Partei wieder gestürzt sehen weeden.

Offenbar ift nun aber die Nachricht übertrieben bei Juftinger, daß von Bubenberg mit feinem Anhange verbannt worden sei. Er wich dem Sturme flüglich, zog sich auf seine Feste Spiet zurud, von wo er sich in der letten Zeit seiner Entfernung von Bern auf feinen Stammfit in ber Nahe von Bern begeben haben mag, um da die ihm gunftiger werdende Stimmung abzuwarten: ungefrankt übrigens und fo wenig als fein größerer Enfel - diefer überdieß in entschieden unge= rechter und ungesetlicher Entfernung von den Geschäften entzog er fich dem Baterlande: beim letten Buge vor Zurich, wo Bern - laut seinem Bunde - mit aller feiner Macht, mit allen seinen Bundesgenossen auszog, mit ihnen auch acht verburgrechtete Freiherren, da finden wir nach den beiden Rittern von Kien und von Belp, auch die beiden Bubenberge genannt, Bater und Sohn, und mit ihnen den Helden von Laupen 167). Saben wir unter bem ebenfalls mit den Bubenbergen entfernten Glodner jenen Seimlicher Berchtold Glodner zu verstehen 168), fo finden wir ihn urfundlich bereits im folgenden Krühjahr im

¹⁶⁷⁾ Siehe bei Justinger S. 150 und aus ihm bei Tschudi I, 415.

¹⁶⁸⁾ Narrat. proel Laup. und hieraus auch bei Justinger.

Rathe zu Bern ¹⁶⁹). Erwägen wir endlich noch, daß laut eben dieser und andern Urfunden der Freie von Kramburg, der Ritter von Kien und andere des Adels im Rathe und in den Geschäften blieben, möchte man auf eine Bewegung gegen die Bubenberge vielmehr persönlich, denn gegen den Adel überhaupt gerichtet schließen.

Uebrigens zeigt noch deutlicher die ebenfalls durch die Gemeinde bewirfte Zurückberufung der Bubenberge, worüber Justinger sich bestimmter ausspricht, daß auch die Entfernung derselben vom Staatsdienste durch die Gemeinde beschlossen worden: die Erwähnung dieser lettern Versammlung der Gesmeinde mag aber darum von Justinger unterlassen worden sein, weil sie in der österlichen Zeit stattsand, während er hinzegen jene spätere darum ausdrücklich erwähnt, weil sie in weniger gewöhnlicher Zeit (im Juli oder vielleicht gegen Ende Juni, bei der Legung der halbjährlichen Rechnung auf St. Johannesstag zu Sonngichten?) abgehalten wurde.

Im Monat August 1350 wird eine Uebereinkunft geschlossen, unter dem Schultheißen, Peter von Balm zur Schlichtung von Streitigseiten unter beidseitigen Angehörigen einerseits zwischen Franz (von Montsaucon) Bischof von Laussame, Amadeus (dem s. g. grünen) Grafen von Savoi, Isabella de Chalons, Dame de Vaud, nebst Katharina ihrer Techter; andererseits zwischen Schultheiß, Räthen und Gesmeinden von Bern und Freiburg 170).

Im November des folgenden Jahres erneuern Schultheiß, Räthe und die Burger gemeinlich der Städte Bern und Solothurn ihren alten Bund mit gemeinem Rathe. Nur bedingt wird das römische Reich noch vorbehalten, nämslich nicht, wenn es die eine Stadt wider ihre Freiheiten ansgreise ¹⁷¹). Um die gleiche Zeit erneuern ihre alten Bünde die

¹⁶⁹⁾ Reg. von Frauen. Cappelen 1351 Marg 6.

im Monat August. Rec. dipl. III, 113 Urf. 178.

^{171) 1351} Mov. 22. Freiheitsb. 87 (S. 28. 1818).

Städte Murten und Bern, Rathe und Gemeinde von Bern, am Schluffe jedoch vollständiger Schultheiß, Rathe und Bemeinde von Bern 172), ebenfo finden wir es auch im Bidimus biefes Bündniffes vom Jahr 1450 durch Bruder Stang (Des beutschen Ordens, längere Zeit — bereits 1441 — Leutpriefter in Bern). Ferner erneuern Anfangs bes Jahres 1352 Schult= heiß, Mefer, Rathe und die Burger gemeinlich von Bern und Biel ihre alten Bunde 173). Bon wieder er= neuertem freundschaftlichen Verhältniffe der beiden Schwesterstädte zeugt die furz nachher von Schultheiß, Rathen und Be= meinde von Bern an ihre Freunde und Eigenoffen Schultheiß, Rathe und Gemeinde von Freiburg burgrechtsgemäß gestattete Erlaubniß, ben Ritter Wilhelm Wicherens jum Burger anzunehmen 174). Im Berbste dieses Jahres 1352 faufen Schultheiß, Rath, die CC und bie Burger gemeinlich von Bern von dem Freiherrn Thuring von Brandis die Burg ju Mülinen mit den Dörfern Reudlen und Wengi und bem Rirchensage von Aesche um 3723 Gulden 175). Bereits im Mai dieses Jahres hatte der Freiherr Johannes von Weißenburg wegen ber ihm und feinem Bruder Rudolf oft geleisteten Dienste und geliehenen Gelder, dem Schultheißen, Rathe und der Bemeinde von Bern feine Ginfunfte im Thale von Frutigen auf fünf Jahre 176) überlaffen.

¹⁷²⁾ Neben advoc. conss. et communitas de Mureto stehen Consules et communitas de Berno; am Schlusse scult. conss. et communitas de Berne; im dritten Herbstmonat d. h. November 1351 nicht, wie irrigcitirt worden ist, am 3. September. — Staatsarchiv von Vern. Freiheitsb. f. 86.

^{173) 1352} Montag nach Bingengen. Jan. 23. Freiheitsb. f. 101.

^{174) 1352} Febr. 15. Rec. dipl. III, 123 Urf. 182.

^{175) 1352} Oft. 15. St. Archiv v. Bern. (S. W. 1830). If hier ein freiwilliges Darlehn zu verstehn von Seite der 28 genannten Bürger oder stellen sie sich als Bürgen und Garanten der Schuldsumme dar?

^{176) 1352} Mai 24. St.-Archip v. Bern. (Aph. Band II, S. 191).

Da tritt nun Bern formlich in den Bund ber Gibgenoffen, als lettes Glied der altern Verbindung der f. g. acht alten Orte: allerdings zunächst nur mit den Stiftern bes Bundes der Eidgenoffenschaft, den drei Urfantonen in unmittelbarer Berbindung. Bern mit seinen zahlreichen im ganzen Lande weit und breit zerftreuten Verburgrechteten, beren Gewicht ber Avel bei Laupen erfahren; feit mehr benn einem Jahrhundert bereits an der Spige einer Eidgenoffenschaft in Burgunden, Bern mit seinen Bundesgenoffen von Freiburg und Solothurn, von Biel, von Murten, von Peterlingen: Bern war eine wichtige Erwerbung für den jungen Bund der Eidgenoffen, der erst in den zwei letten Jahren sich durch drei neue Glieder verstärft hatte. Sinwieder hatte benn Bern auch von den nun auf ewig verbundeten Bundesgenoffen früher bereits an feinem größten Tage ben brüderlichen Beiftand erfahren, den zwar noch fein geschriebener Bund gebot, der aber im Herzen freier Männer unauslöschlich eingegraben ift, daß treue Freundschaft eben in der Noth sich bewähre. Es kommen nämlich in Luzern zu einem ewigen Bunde überein Schultheiß, Rath, die CC und Die Bürger gemeinlich ber Stadt zu Bern mit ben Landammann und Landleuten gemeinlich ber Länder zu Uri, Schwyz und Unterwalden 177). Nach altem Gebrauch foll diefer Bund von allen Alten oder Jungen bei einer Erneue= rung nach fünf Jahren je auf Ende Mai beschworen werden von Männern oder Knaben je ob (über) sechszehn Jahren: was also doch wohl in einer Gemeindeversammlung geschehen mußte, wie dieß auch bei frühern Bünden der Fall mar. (Auffallen mag hier nur die Bestimmung, daß fo wie im verfloffe= nen Jahrhundert nach der Handfeste das vollendete vierzehnte angenommen wurde als terminus a quo hier nun das vollendete fechszehnte Jahr gefett ift. Fügte fich Bern hierin etwa feinen neuen Eidgenoffen, indem im Bundbrief von Bug vom 27. Juni 1352 diese Bestimmung von sechszehn Jahren

¹⁷⁷⁾ Urf. im St.-Archiv von Bern und abgedruckt in der amtlichen Sammlung der altern Abschiede. Luzern 1839 S. XXXII fag.

steht ¹⁷⁸). Ober hatte sich etwa diese Bestimmung in Bern selbst geändert?

Am folgenden Tage kam man noch zu Luzern von beiden Seiten überein (von Bern Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Bern), daß die drei Walostätte auf Mahnung ihrer Eidgenossen von Zürich und Luzern ihre Eidgenossen von Bern auch mahnen mögen, so wie die von Bern auch die von Zürich oder die von Luzern in ihren Bund nehmen wollen ¹⁷⁹). Um gleichen Tage verpstichten sich hinswieder auch die drei Waldstätte laut obigem Bunde mit Schultsheiß, Räthen und Burgern der Stadt Bern auf deren Mahnung auch die von Zürich und Luzern aufmahnen zu wollen ¹⁸⁰). Bei Angrissen mag der Rath oder die Gemeinde der geschädigten Stadt oder Landes die Verbündeten zur Sensbung von Boten im Kienholz zu tagen aufmahnen.

Wie wir oben Peter von Balm als Schiederichter gestunden haben, so spricht auch Euno von Holz 1353 als Ammann bei einer streitigen Burgerannahme zwischen den Burgern von Bern und Freiburg: er entscheidet zu Gunsten Berns 181).

Um sie mehr im Zusammenhange und aufeinander folgend geben zu können, holen wir hier verschiedene Ordnungen unter biefer seit 1350 eingetretenen Regierung nach.

Wir beginnen mit einer Verordnung etwa vom Jahre 1351, die zuerst bei Justinger 182) sich sindet, wo sie sich aber nur sagenhaft erhalten hat. Er meldet, Graf Peter von Aarsberg habe 1351 den Vernern die Herrschaft Aarberg um 4000 Gulden auf Wiederlosung verkauft; er sei aber noch dort gesblieben, frank am Aussatz, weßhalb die Vögte (von Vern) zuerst ungern dahin gezogen, daher zu Vern verordnet worden,

¹⁷⁸⁾ Eben da Seite 22.

¹⁷⁹⁾ Urfunde im Staatsarchiv von Luzern, abgedruckt in obiger Sammlung S. 36.

¹⁸⁰⁾ S. W. 1829, S. 588.

¹⁸¹⁾ Juli 7. Rec. dipl. III, 137, Urfunde 189.

¹⁸²⁾ Justinger, Seite 146.

daß wer daselbst ein Jahr Schultheiß gewesen, im folgenden Jahr als Wogt nach Aarberg gehen muffe. Ryhiner 183) deutet (wohl auch von Mülinen) richtiger auf den wahren Grund dieser Verordnung, die er nicht unwahrscheinlich auf den wackern Beter von Balm, das haupt und die Seele derjenigen Bartei, welche bei der Veränderung des Jahres 1350 siegreich an's Ruder bes Staates getreten mar, jurudführt, ber, weiter febend, burch der Münger und Bubenberge Beispiel und Schid= fal belehrt, obige Verordnung bewirft und festsetzen hilft, daß wer ein Jahr Schultheiß gewesen, das nachste Jahr nach Aarberg ziehen follte: feineswegs aber wegen der Furcht vor dem Aussatze des Grafen Beter, wohl aber darum mochte eine folche weise Verordnung erfolgen, vielleicht auch nur eine folche Uebung eintreten, damit die Erlangung eines allzu großen Einfluffes im Staate, wie ihn eben jene geubt, möglichst erschwert wurde. So rieth der Edle von Gundoldingen auf dem Schlachtfelde von Sempach (in dem Augenblicke, wo fleinliche oder ängstliche Rücksichten auf Stand und Geschlecht schwindet und ein Gedanke nur edlern Seelen vorschwebt, das Vaterland geehrt und gludlich zu wiffen) feinen Mitburgern als lettes Bermächtnif ju, sie sollten feinen Schultheiß langer benn ein Jahr am Amte laffen 184).

Richtig ist nun allerdings und urfundlich hergestellt, daß, so lange diese Partei am Ruder des Staates, ein jährlicher Wechsel des Amtes eines Schultheißen statt fand; nur Peter von Balm war in den beiden Jahren von Ostern 1350 bis 1351 und von Ostern 1351 bis 1352 Schultheiß, was den

183) Band II, S. 197 fgg.

¹⁸⁴⁾ Wir glauben, die so lange Regierung Rudolf Hofmeisters im folgenden Jahrhundert — länger denn je ein Schultheiß in Bern diese Stelle ununterbrochen bekleidete — sei, obwohl keine unrühmliche, doch der Freiheit des Gemeinwesens feineswegs günstig gewesen, und können in der noch spätern Zeit, wo die Erblichkeit und Lebenslänglichkeit der höhern Staatsstellen jeden Wetteiser unmöglich machte, keineswegs mehr die ächte lebendige Größe Berns erblicken.

edeln Freund des Vaterlandes gerade zu jenem Schritte bewogen haben mag. In den folgenden Jahren bis 1364 finden wir nie mehr den nämlichen Mann in diesem Amte ein zweites Jahr hindurch, regelmäßig wechselt ein anderer dieser Partei auf Ostern ab, sowie mit dem Sturze derselben diese weise Beschränkung selbstsüchtig vergessen wird, und spätere vielsache Versuche, dem dadurch entstehenden oft lebhaft gefühlten Uebel zu begegnen, werden wir in künftiger Zeit zu erzählen haben.

Eben dieses Außerachtsetzen jener Ordnung nach einem kurzen Zeitraum mag Veranlassung gewesen sein, daß der wahre Grund derselben zuerst wohl nicht unabsichtlich zu verwischen gesucht wurde, da er offenbar einen stillen Vorwurf eines selbstssüchtigern Regiments enthielt, allmälig aber wirklich in Versgessenheit gerieth, so daß bereits Justinger denselben nicht mehr kannte.

Ift aber an jener Verordnung noch etwas mehr wahr, als der jährliche Wechsel des Schultheißenamtes, so ift doch sicher auch außer ber Unrichtigkeit bes Grundes, warum ein Schultheiß von Bern das nächste Jahr habe die Bogtei zu Aarberg annehmen muffen, auch noch diese lettere Behauptung Justingers unrichtig. Zwar bestigen wir noch keine bereinigten Verzeichnisse ber Vögte im vierzehnten Jahrhundert und selbst noch in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts; die gewöhnlichen Angaben ftammen aus Berzeichniffen, im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, entworfen und für jene ältere Beit fast nur wie zusammengewürfelt; es ware auch wirklich eine verdienstliche Arbeit jungerer Forscher, aus den nun reich= lich geöffneten Quellen ein fritisch-berichtigtes Berzeichniß biefer Bögte im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert herzustellen. Jedenfalls find wir jedoch im Stande, wenigstens aus einer sichern später genauer anzuführenden Urfunde die Unrichtigfeit jener Behauptung von Justinger darzuthun. Peter von Seederf ist urfundlich von Oftern 1354 bis 1355 Schultheiß zu Bern; nun muß er nach jener schon berührten Urfunde 1358 (oder jedenfalls 1357) Bogt zu Aarberg gewesen sein; er ist aber nach obigem Jahre nicht mehr zum Schultheißen von Bern gewählt worden, sowie übrigens auch die Art seiner Wahl zum Bogt nach Aarberg eben nicht für jene Verordnung spricht.

Wir gehen über ju andern Sapungen aus diesem Zeitabschnitt, die uns in bestimmterer Form erhalten sind. mußte den Geist der Freistaaten, wo noch ein frischer, lebendiger Hauch der Freiheit weht, schlecht kennen, wenn man eine gestürzte Partei, die vom mehr oder minder fast ausschließlich geführten Staatsruder entfernt wird, nun auch um allen politischen Einfluß gebracht wähnte. Beseitige man auch die bervorragendern Personen einer Partei, immer bleiben noch einzelne Anhanger übrig, die in ber Stille auf gunftigere Zeiten harrend immer noch die alte Verbindung zu unterhalten suchen. Daß das angesehene Geschlecht der Bubenberge, die so lange in den höchsten Stellen des Staates geseffen, die in der Stadt noch bedeutende Besitzungen hatten, wie es scheint auch in der Umgebung noch ergebene Anhänger besaßen, noch auf zahlreiche Freunde zählen konnten, ist an sich schon klar; einige der fol= genden Verordnungen scheinen aber fast wie gegen einen von beren Anhang beforgten Staatsftreich gerichtet; es scheint, man wollte ungesetliche, tumultuarische Versammlungen der Gemeinde hindern, von einem Sinderniß gesetzlicher, regelmäßiger Bersammlungen ist da gar feine Rede, es werden dieselben viel= mehr ausdrücklich in dieser Satzung anerkannt. Im Jahr 1351 an Sankt Johannes Abend zu Sonngichten (etwa am Vorabend ber auf den folgenden Tag zur Genehmigung der Halbjahrerechnung berufenen Behörde?) erlassen Schultheiß, Rath und CC folgende jährlich auf Oftern, wo man die CC fest, zu be= schwörende Satzung: "Wer freventlich zu Bern an die Glocke "schlägt, die Gemeinde zu fammnen (versammeln) oder "fonft die Gemeinde sammnet ohne Rath und Geheiß des "Schultheißen, des Raths und der CC oder doch der Mehrheit "unter ihnen (Feuersgefahr ausgenommen), der foll ewig außer "der Stadt sein und Pfund 100 gahlen" 185). Es ist klar, daß

^{185) 1351} Juni 23. Staatsarchiv von Bern. (Sol. W. 1829. S. 158.)

diese Verordnung von Schultheiß, Rath und den CC erlassen, nicht nur den Vestand einer Gemeinde entschieden voraussetzt, sondern auch deren gesetzliche Versammlungen anerkennt, und zwar anerkennt sie nicht nur die gewöhnlichen, ordentlichen Verssammlungen derselben, sondern auch außerordentliche in außerzgewöhnlicher Zeit, nur sollen sie in gesetzlicher Form statt haben, nicht tumultuarisch nach dem Gutdünken einzelner stürmischer Köpfe etwa oder durch eine Faction zum Durchsetzen ihrer Pläne in stürmischer Eile zusammengerafft.

Sicher nicht ohne Zusammenhang mit ben oberwähnten Beforgniffen und daherigen schütenden Vorkehren finden wir anderthalb Jahre fpater folgende Borfchrift von Schultheiß, Rath, ber CC und den Burgern ber Stadt Bern (vom Anfange des Jahres 1353), einhellig und mit gemeinem Rathe (sicher also durch die Gemeinde), "daß feiner mit "bem andern runen foll 186), um etwas, bavon in unserer Stadt "oder in unferer Bemeinde oder bei Schultheiß, Rathen oder "der CC Mighelle entstehen möchte, jährlich auf Oftern, wo "man die CC sest, zu beschwören" 186b); ja man ging noch weiter, bis zu einer Art Oftracismus, "indem wenn einer oder "mehrere bei dem Rathe oder der CC in Berdacht famen, daß "seinetwegen Mißhelle oder Schaden entstehen möchten, fo fol= "len sie auf funf Jahre die Stadt meiden und eine Buße von "Pfund 10 zahlen." Sei es nun, daß die daherigen Besorg= nisse mehr oder minder ungegründet waren oder daß diese strengern Bestimmungen abschreckten vor unerlaubten Versuchen oder endlich, daß die Handhabung der Gesetze (wie oft geschieht) milder war, benn ihr Laut und Buchstabe; genug, wir lefen nicht, daß von diefer fehr gefährlichen Befugniß Gebrauch ge= macht wurde, da sich doch sonst wohl eine Erinnerung an der= artige Strenge erhalten haben wurde. (Sollte vielleicht gar die im Jahr 1364 wieder obstegende Gegenpartet bei dem fogenanns

¹⁸⁶⁾ Runen, ins Ohr flüstern, sich heimlich unterreden, sich heimlich zusammenthun, von heimlichen Versammlungen, von denen später bestimmter die Rede ift.

¹⁸⁵b) 1353 Jan. 9. S. W. 1829, S. 158-60.

ten Geltenhals-Tumulte von dieser Satung Gebrauch gemacht haben?)

Wir reihen hier aus ber altern Stabtfatung noch Folgendes an: "Daß wer in ber Stadt ohne Erlaubniß einen "verborgenen Sarnisch trägt, einen Monat von der Stadt fah-"ren und zehn Schillinge zur Buße zahlen folle. Würde aber "Jemand in folch verborgenem Harnisch einem vor dessen Saufe "warten ihn zu schädigen (ber Schade geschehe oder nicht), ber "Bahlt Pfund 5 Buge und fährt ein Jahr von der Stadt. Eben "fo ähnlich gegen einen, ber ein Schwerdt mit Befahrde "trägt, nebst Verschärfung, so er dasselbe gegen Jemand zuckt." Wahrscheinlich gehört ebenfalls in die nämliche Zeit folgende Berfügung Cebenfalls Rut und Friedens willen der Stadt er= laffen): "daß wer bei verfammelter Gemeinde ober "CC 187) gegen Jemand im Borne bas Meffer zuckt oder fonst "freventlich Sand an ihn legt, in der Gemeinde Sande auf "ber Bemeinde Gnade mit Leib und Gut verfallen fei" 188), (die merkwürdige Erhaltung diefer letten Satung noch Anfangs des siebenzehnten Jahrhunderts nebst ter interessanten Substi= tution der Gemeinde durch die CC werden wir später anzus merten Unlag haben.)

Jedenfalls im Zusammenhang mit obigen Besorgnissen, keineswegs als bloße Polizeiversügung zu Erhaltung guter Ordenung, steht die einige Jahre nachher am Ostermontage 1359 erlassene Satung, "wo der Rath, die CC und die Gemeinde "von Bern verordnen, daß Niemand nach der andern "(zweiten) Feierglocke in der Stadt ohne Licht gehen "foll, worüber der Schultheiß zu wachen hat, dem hiefür "volle Gewalt ertheilt, deßhalb auch zu seiner Sicherheit ein "Schirmbrief verheißen wird" 189).

Dhne daß wir einen Zusammenhang nachzuweisen vermöchsten, nur der Zeitfolge wegen reihen wir hier noch folgende

^{187) /} Wenn unfer Gemeind oder unfer Zweihundert fament ift."

¹⁸⁸⁾ Aeltere Stadtsahung im Staatsarchiv von Bern, fol. 26 a.

^{189) 1359} April 22. S. W. 1829, Seite 563.

Verordnung von Anfangs des Jahres 1361 an von Schultheiß, Rath und gemeinlichen den Burgern von Bern erslassen an, welche einem andern Uebel begegnen soll, durch welsches das Familienglück gefährdet zu werden drohte, so wie jene Satzungen für die öffentliche Sicherheit sorgten; wir meinen das Verbot der heimlichen Ehen oder Winkelehen, welches sür wichtig genug erachtet wurde, ebenfalls mit den wichtigsten Satzungen auf Ostern, wo man die CC setz, beschworen zu werden. Laut dem Eingange dieser Verordnung wird sie nach dem auch von andern Reichsstädten gegebenen Beispiele erslassen 190).

Unerwartet sah sich Bern auf einmal von einer nicht uns bedeutenden Gefahr durch Erneuerung von Ansprüchen bedroht, die längst erloschen schienen. Karl IV, der römische König, welcher zehn Jahre früher so bereitwillig die Rechte und Freisheiten Berns anerkannt und bestätigt hatte, ließ sich (wohl nur durch seine neue Familienverbindung mit dem Hause Destreich) dazu bewegen, Schultheiß, Rath und den Burgern gesmeinlich der Stadt Bern zu gebieten, seinem Sohn (Eisdam) Herzog Rudolf von Destreich, als ihrem Reichsvogt und Pfleger zu huldigen 191). Glücklicherweise für Bern war dieser lebenslustige genußsüchtige Fürst eben nicht der Beharrlichste in seinen Entwürsen; genug, die Folge zeigt deutlich, daß Karl von Bern jest oder bei dessen glänzendem Empfange nach wesnigen Jahren in Bern gewonnen, diese Ansprüche nicht weiter sortsetze, sondern fallen ließ 192).

Nicht lange nachher bestätigen Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern den Burgern von Aarberg ihre Handseste und Freiheiten und erklären zugleich,

^{190) 1361} Jan. 17. Aeltere Stadtsahung im Staatsarchiv v. Vern. 191) Zu Prag, 1358 Jan. 18. Staatsarchiv von Vern. (S. W. 1825, S. 455.)

¹⁹²⁾ Bereits der fleißige forgfältige Anhiner (Band III) hat angemerkt, daß diese Urkunde zerschnitten und außen neben dem Einschnitte, wo das Siegel stand, beigefügt ist: per Dom. cancell. Ulr. Schorf.

als denselben unschädlich, daß die von Narberg auf Bitten Berns Petern von Seedorf zu ihrem Schultheißen angenom= men 193). War diese Gefälligkeit der Narberger den frühern Schultheißen von Bern jett zu ihrem Schultheißen (Vogte) anzunehmen, etwa eine Gegenleistung für diese von Bern ihnen ertheilten Freiheiten-Bestätigung? Es scheint Obiges jedenfalls sast darauf hinzudeuten, daß Peter von Seedorf (der vielleicht noch in der Umgegend angestammte Güter besaß) der erste ber= nische Vogt zu Narberg war.

Im Jahr 1359 kommen Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich von Bern mit ihrem alten verzienten Leutpriester, Bruder Diebold Baselwind und den übrigen deutschen Brüdern zu Bern für Aufnahme einer Steuer überein, zum Wiederaufbau der im Jahr 1356 (beim Erdbeben) beschädigten Kirche und des Chors in Bern 194).

Unläugbar in Folge bereits geänderter Stimmung, so wie politisch klug zu Anbahnung noch günstigerer Verhältnisse in Vern verkaufen gegen das Ende des Jahres 1360 die Bubensberge die so wichtigen Mühlen in Vern, dem Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt, eigentlich dreiundzwanzig benannten angesehenen Bürgern zu der Bursger gemeinlich von Vern und der Gemeinde Hansden den 195). Der für Vern so vortheilhafte Kauf trug in wenigen Jahren dem klugen Verkäuser die erwünschte Frucht.

Allmälig bereitete sich die gänzliche Erwerbung von Thun, von Bern seit langen Jahren unverrückt im Auge behalten vor, wozu die Geldnoth der Kyburger, stets im Steigen, auf günsstige Weise mithalf 196). Es erklären nun Anfangs Jahres 1363 Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich von Thun, daß wie sie vormals, da Schultheiß, der Rath und die Burger gemeinlich von Bern von Graf Eberhard

^{193) 1358} März 24. S. W. 1528, S. 481.

^{194) 1359} Apr. 26. S. W. 1817, S. 150.

^{195) 1360} Movember 29. (S. W. 1829, S. 471.)

¹⁹⁶⁾ Ueber diese Geldnoth der Anburger vergleiche eine Urfunde vom 14. Juli 1363, im S. W. 1823, S. 401.

von Ryburg Thun erfauft, ben vorgenannten Burgern von Bern als ihrer Herrschaft von gehn Jahr zu gehn Jahr gehuldiget, jest folches von fünf zu fünf Jahren zu thun 197). Deß= halb schwören nun auch balo nachher Schultheiß, der Rath, die CC und gemeinlich die Burger von Bern (auch der Schultheiß, ber Rath, die CC und die Gemeinde von Bern), wenn Thun einmal in ihre Sand fommt, Bern ganglich zu bleiben, benen von Thun (Schultheiß, Rath. und Burgern gemeinlich und Schultheiß, Rath und Gemeinde von Thun) ihre Freiheiten zu handhaben 198). Die Uebergabe von Thun an Bern war also noch nicht erfolgt und wie sich aus diesem Doppelverhaltniß, wo die von Thun zweien eben nicht immer in bester Harmonie stehender Herren zu hul= bigen hatten, fast unvermeidlich ergeben mußte, entstanden Diß= helligkeiten und Stoße, ju beren Bebung Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich ber Stadt Bern (am Schlusse nur: die vorgenannten Schultheiß, Rath und die Burger von Bern) im Sommer 1365 ein Schiedsgericht von fünf Bürgern (von Bern und Thun) aufstellen 199).

Mit den Herzogen von Destreich (durch ihren Pfleger) wird im Herbst des Jahres 1363 ein Bündniß geschlossen von Schultheiß, dem Rath, der CC und den Burgern gesmeinlich der Stadt zu Bern. Bern behält das römische Reich vor, den Grafen von Savoi, die von Freiburg im Uechtsland, die von Hasle, Peterlingen, Murten, Biel und Solosthurn 200). In einem Nachtrag wird bald nachher von Rudolf IV Herzog von Destreich zu Insbruck dieses Bündniß "mit Schultsheiß, Käthen und den Burgern gemeinlich von Bern bestätigt 201). Zum voraus bereits hatten hiefür Schultheiß,

197) 1363 Febr. 12. S. W. 1830, S. 499.

¹⁹⁸⁾ Febr. 27. 1363. Rubin Handfeste von Thun, S. 186. (Die gleiche Zusicherung war schon 1334 (f. o.) ertheilt worden. Siehe auch S. W. 1830, S. 497.

^{199) 1365} August 11. S. W. 1830, S. 302.

²⁰⁰⁾ Bu Zofingen 1363 Sept. 28. S. W. 1829, S. 341.

²⁰¹) 1363 Oftober 23. S. W. 1829, S. 365.

Rathe und die Gemeinde von Freiburg ihre Einwilligung zu diesem Bündnisse ertheilt, dem Schultheiß, Rathen und der Gemeinde von Bern 202).

Anfangs des folgenden Jahres wird der 1350 mit Savoi geschloffene Bund erneuert, jest um fo wichtiger für die beiden Städte, da Graf Amadeus nun (burch Rauf von Ratharina) auch herr der Waadt geworden war; er also erneuert den Bund mit Schultheiß, Rathen und ber Gemeinde von Bern und Freiburg 203). Jest war Beter von Balm, bas haupt ber Gegenpartei der Bubenberge, gestorben und das Ruder des Staats in Cuno von Holz, genannt von Schwarzenburgs Banben, eines Mannes, dem es nicht an Rechtschaffenschaft, nicht an Vaterlandsliebe (wir werden von beiden Beweise vorzubringen im Falle sein), aber an Energie gefehlt zu haben scheint, fo wie an Entschlossenheit, wovon man in feiner frühern übrigens Bern nicht unvortheilhaften Amtoführung bereits Proben bemerkt haben mochte. Wie und Juftinger bereits die Entfer= nung der Bubenberge (nur furz zwar) gemeldet hatte, fo meldet er jett etwas umftandlicher wohl auf vernommene Ueberlieferung hin auch deren Rudberufung. Hier erfahren wir nun auch den Drt der Versammlung der Gemeinde, so wie ungefähr die Zeit derselben. Es ist jedenfalls nicht die öfterliche Zeit, wo auf gang gesetlichem Wege bei der jährlichen Wahl des Vorstehers und der Rathe solche Rückberufung und neue Wahl hatte vorgeben können. Lebte etwa Peter von Balm bamals noch oder hielt man die Sache für noch nicht reit genug? Die Bewegung scheint dieses Mal von den untern Klaffen ausge= gangen zu sein, wie man nach dem ganz obscuren Führer, der sich allein so hervorthat, daß sein Name erhalten worden, wohl schließen darf. (Daß berfelbe — Gnagbein sein obscurer Name übrigens unbestraft blieb, deutet wohl an, daß es ein abge= redetes Spiel gewesen.) Also nachdem die Gemüther durch den

²⁰²⁾ Scult. conss. et communitati de Berno. 1363 Sept. 10. Freis heitenbuch fol. 71.

²⁰³) Scult. conss. et communitas de Berno et de Frib. 1364 Jan. 16. et Febr. 17. Rec. dipl. IV, 5.

wohlberechneten ber Stadt so vortheilhaften Verkauf der Mühlen gehörig vorbereitet worden und die Erinnerung an frühere Berdienste des hochverehrten Geschlechts geflissentlich unterhalten und aufgefrischt wurde, begann bie und da einer: man habe vor vierzehn Jahren den von Bubenberg verftoßen, weil er Mieth und Gaben genommen haben follte; machten es nun aber dies jenigen gar nicht beffer, welche jest die Gewalt führten. Müßte dieß nun einmal so sein bei Regierenden 204), so wollten sie benn doch lieber den von Bubenberg am Ruder sehen, denn Andere, die es doch nicht beffer machten. Von Andern wurde bagegen verneint, daß man hiezu berechtigt ware. Die Ge= meinde — etwa die zur Rechnungspassation auf Johannis im Sommer versammelte Gemeinde? — sie also hieß die Handseste herbeibringen, da moge man sehen, wozu die Gemeinde berechtigt fei.

So tam die gange Gemeinde zu den Bredigern zufammen; ber Stadtschreiber las ben Anwesenden die Sandfeste vor, also in einer gehörig, wenn auch außerordentlicherweise versammelten Gemeinde, worauf auch die Erwähnung bes Stadtschreibers führt. Nur war der Schultheiß, den man ohne Zweifel einzuschüchtern verstanden, nicht anwesend, ebenso vermuthlich einzelne der nicht ganz unschuldigen Räthe. Da habe der bestürzte Stadtschreiber nicht sogleich den betreffenden Artifel der Handfeste finden können, welcher der Gemeinde das gewünschte Recht einraume. Einer aus ber Gemeinde habe nun ungeduldig dem Stadtschreiber eine Sand voll fauler schwarzer Kirschen auf die Handfeste geworfen, daß sie beschmutt ward, worauf der gewünschte Artifel sogleich gefunden worden. (Wenn nicht etwa Titel 7 der Sandfeste gemeint ist, welcher der Ge= meinde das Recht einräumt, jährlich ihre Vorsteher neu zu wählen, so muß Titel 54 gemeint sein, wo der Kaiser ihnen ihre jetigen Rechte und Freiheiten bestätigt und ihnen daselbst noch einräumt, auch fünftig zum Rugen und Ehre ber Stad

²⁰⁴⁾ Solches scheint (nebenbei gesagt) nicht eben auf ganzliche Unschuld zu deuten.

und zur Ehre bes Reichs zu mehren, was sie mit gemeinem gefundem Rathe beizufügen beschließen werden.) Hierauf sei die Gemeinde vor des Schultheißen Haus geeilt, habe von ihm das verlangte Panner erhalten (worauf sich berfelbe nach Thun geflüchtet), sei nach Bubenberg gezogen, auf welcher Feste in der Nahe von Könitz der alte von Bubenberg in Erwartung der Ereignisse während ber letten Zeit sich aufhielt. Nachdem fie ihn ehrenvoll in die Stadt zurückgeleitet, wurde fein Sohn (offenbar wieder von der versammelten Gemeinde) zum Schultheißen gewählt, bem Bater zu Ehren. Der gewesene Schult= heiß von Holz habe sich jedoch von der ihm angeschuldigten Bestechlichkeit reinigen können, worauf er bei Ehren geblieben und wieder in Rath geset ward 204b), aus dem er mit andern Amtsgenoffen entfernt worden war, flar genug mit allen Gegs nern der Bubenbergischen Partei. Das Spiel ift sichtbar. Man mußte das Bolf in Bewegung feten durch Beschuldigungen, an welche die Führer selbst nicht glaubten; als aber der Zweck der Regimentsveränderung erreicht war, ließ man die Unschul= bigung gerne fallen. Wenn von Juftinger beigefügt wird, daß einige andere des Raths sich hingegen nicht entschuldigen konnten, mithin entsett bleiben, so ließe sich vielleicht noch fragen, ob man nicht etwa lieber entschloffenere Gegner (denn von Holz war) beseitigen wollte, eher als daß sie eigentlich so schuldig gewesen wären. Jedenfalls sieht man flar, wie leicht war, eine folche Beschuldigung gegen einen politischen Gegner zu er= heben, was wir ebenfalls zur mildern Beurtheilung Bubenbergs felbst anführen wollen.

Wenn wir nun sehen, daß wenige Wochen nach dieser Regierungsveränderung von Schultheiß, Rath, der CC und der Gemeinde von Bern, "die von Ober- und Nieder-Sulgen "und im Sulgenbach, die unserer Stadt Recht und Recknung "thun (mithin sogenannte Ausbürger), nun in der Stadt Schirm und Recht" (in's volle Burgrecht, wie die sogenannten einge-

²⁰⁴b) Im Jahr 1370 ist er wohl einer der beiden Berner Hauptsteute im Zuzug zum Freiherrn von Grandson mit Conr. von Bubenberg (nach Justinger S. 179.)

sessenen Burger aufgenommen werden 205), so kann man sich des Gedankens kaum erwehren, es möchte dieses eine Art von Beslohnung sein für die bei der Zurückberufung der Bubenberge irgendwie geleisteten treuen Dienste.

Gegen Ende dieses Jahres haben wir noch zu erwähnen, daß Bischof Johann der Senne von Basel mit Schultheiß, Rath, den CC und den Burgern gemeinlich der Stadt von Bern überein kömmt für eine freundliche Liebe und gute Gesellschaft (nicht für einen Bund, indem Bern hiezu laut eigener Erklärung in dieser Urkunde ohne die Gestattung deren von Freiburg nicht besugt ist) von hier bis Weihnacht und von da noch auf drei Jahre. Bern behält vor das heilige Reich, den Kaiser, Freiburg, die drei Walostädte, überhaupt alle, mit welchen es durch Bündnisse verbunden ist 206).

Auf seiner Römerfahrt zum Papste nach Avignon im Jahre 1365 fam Karl IV mit zahlreichem Gefolge nach Bern Anfangs bes Monats Mai, eben so auf seiner Rudreise von da nach Deutschland gegen Ende Juni; Justinger hat und, wie er überhaupt von diesem Aufenthalt Karls IV in Bern Kunde gibt, beffen Einladung an Bern aufbewahrt für feine "Wiederfahrt" nach Bern die wie es scheint etwas schadhafte Brude zu Laupen (über welches Ort bamals ber Weg von Freiburg nach Bern führte) auszubeffern. Bern entsprach bereitwillig ber ergangenen Einladung und nahm wie auf der Heimreise, fo auch auf dem Rudwege ben prachtliebenden und genußsüchtigen Fürsten so auf, daß die Stadt für diesen doppelten Empfang mehr benn Pfund 3000, eine damals fehr beträchtliche Summe, aufwendete. Es war aber diefer bedeutende Aufwand nicht umfonst gewesen, er trug ber Stadt vielmehr reichliche Früchte. Roch in Bern freit er Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern inner feche Meilen um die Stadt Rugen und

²⁰⁵) 1364 Mitte August. S. W. 1829, S. 565.

^{206) 1364} Nov. 12. Staatsarchiv von Bern.

Gülten, vom Reiche versett, an sich zu lösen 207). Von da vermuthlich durch eine Gesandtschaft ehrenvoll nach Lausanne geleitet, bestätigte er Ebendenselben ihre Handschte von 1218 und ihre Freiheiten 208). Wie er in Bern selbst verschiedene Ansprünge des Bern seindseligen Adels dankbar ob des genossenen glänzenden Empfangs niederschlug, hat uns Justinger in treuer Ueberlieserung ausbewahrt 209). Auch in der Ferne beswahrte er Bern noch seine Huld; aus Straßburg freit der Kaiser bald nachher Schultheiß, Rath und die Burger gesmeinlich der Stadt zu Bern, schädliche Leute drei Meilen um die Stadt vor ihr Gericht zu ziehen 210).

Im August 1365 stellen Schultheiß, Räthe und Burger gem einlich von Bern einen Revers an den Abt und Consvent zu Frienisberg ihre alten Bürger aus, weil dieselben auf ihre Bitte ihren Vogt zu Aarberg Junker Ulrich von Bubensberg über die Klostergerichte gesetzt haben 210b).

Im folgenden Jahre ruft bedrängt von Graf Ego von Fürstenberg die Stadt Freiburg im Breisgau Bern um Hülse an; sie schreibt den alten guten Freunden, dem Schultheiß, den Räthen und der Stadt Bern ²¹⁴). Justinger theilt den Brief auch mit ²¹²), doch ohne Datum, vielleicht auch darum ungenauer als Tschudi, daß er den Brief nur an Schultheiß und Rath der Stadt Bern gerichtet sein läßt.

Ende Mai 1367 verkauft Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nidau und Frohburg (nach kurz zuvor 213) erfolgter Aufgabe an ihn von Graf Peter von Aarberg) die Burg und Stadt Aarberg mit allen Rechten um 8438 Gulden an Schults

^{207) 1365} Mai 3. zu Bern. Staatsarchiv von Bern.

²⁰⁸⁾ Bu Laufanne 6. Dlai 1365. Staatsardiv von Bern.

²⁰⁹⁾ Vergleiche überhaupt über diesen Aufenthalt Karls IV in Bern Justinger S. 160 62.

^{210) 1365} Juni 29. Freiheitenbuch fol. 7b.

²¹⁰b) 1365 August 14. St. Archiv von Bern.

^{211) 1366} Oftober 13. Die Urfunde bei Efcudi I, 465.

²¹²⁾ Juftinger S. 166-68.

²¹³⁾ Montag nach ausgebender Ofterwoche.

heiß, Rath und Burger gemeinlich der Stadt Bern 214). Die 24 im Kaufbriefe namentlich aufgeführten Bürger von Bern sind vermuthlich die Bürgen der Schuldsumme. Als hierauf die Berner denen von Aarberg ihre Freiheiten bestätigen, so gibt obiger Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nydau, seine Einwilligung zu dieser durch Schultheiß, Räthen und die Burger von Bern denen von Aarberg ertheilten Freiheitens Bestätigung 214b).

So freundlich die Verhältnisse zwischen Bern und dem Bi= schofe Johannes (bem Sennen) von Bafel viele Jahre lang gewesen waren, so schlimm fiengen sie unter seinem hochfahren= den Nachfolger Bischof Johannes von Vienne sich zu gestalten an. Ihm war das von Biel mit Bern geschloffene ewige Bundniß (1352) zuwider, welches nach feinem Befehle aufzulöfen Biel auf seine Rechte gestütt sich weigerte. Widerrechtlich sette er bie sich beffen weigernden Rathe gefangen in feine Burg zu Biel, von wo aus nun Bern bem Bunde gemäß aufgemahnt wurde. Bern - Schultheiß, Rathe und Gemeinde - fagte nun dem Bischofe ab und mahnte mit Zusendung seiner Abfage bie von Solothurn auf 215). Indeß war Biel bereits einige Tage zuvor durch die Leute des Bischofs (namentlich von Neuenstadt) verbrannt und geplündert worden; der Bischof aber hatte fich vor der Rache der Berner in die Fefte Schlogberg (bei Reuenstadt) jurudgezogen, wohin ihm die Berner erbittert über beffen barbarische Barte gegen ihre Verburgerten nacheilten und Reuenstadt belagerten, daffelbe aber bei eingebrochener Ralte (gegen Ende November), und vermuthlich nicht mit gehörigem Belagerungszeug versehen, nicht nehmen konnten, worauf der Bischof für ihre muthige Vertheidigung den Bürgern dieser Stadt einen Freiheitsbrief ertheilt 216). Die Berner mußten die Rache um Biel aufschieben bis zum kommenden Frühjahr. In-

^{214) 1367} zu ausgehendem Mai. S. W. 1829, S. 411.

²¹⁴b) 1367 Juni 15. Freibeitenbuch fol. 34b.

Nov. 14. 1367. S. W. 1820, S. 355.

²¹⁶) Quod burgenses nostri oppidi Novæ villæ dictum nostrum

beß wurden Vermittlungsversuche gemacht. Es urkundet Ansfangs des folgenden Jahres Johannes (von Vienne) Bischof von Basel: "da Streit gewaltet zwischen ihm mit seinen Hels "fern, mit Schultheiß, Käthen, Bürgern und der Ges" meinde von Bern und deren Helsen, woraus allerhand "Schaden erwachsen, so habe Graf Amadeus von Savoien "zwischen beiden Parteien die Jakobi einen Wassenstillstand ges"schlossen" 217). Vergeblich! Im Frühjahr 1368 zogen die Bersner und Solothurner mit vereinter Macht gegen den Bischof aus, dessen Schaaren sie nach nicht unrühmlichem Widerstand überwältigten 218) und nun das Münsterthal erbittert verwüsteten, wobei besonders die uralte Stiftung Münster in Granfelden hart mitgenommen wurde, so daß deren Vorsteher noch lange Jahre um diesen Schaden wider die von Bern klagte, selbst als diese sich indessen mit dem Bischof von Basel ausgesöhnt.

Diese Verwüstung namentlich der Gotteshäuser sollte Vern schwer empfinden. Ein Schiedgericht zu Balstall verurtheilte Vern zu dem übermäßigen Schadenersatz von 30,000 Gulden, einer für Vern, ohnehin für viele Käuse und Anleihen in schwesten Schulden, unerschwingliche Last; zu einer Zeit, wo das gessammte jährliche Einkommen der Stadt nur 1548 Pfunde und

oppidum magnis laboribus, certaminibus et defensionibus ut fideles et legales viri potentes retinuerint.

²¹⁷⁾ Justinger (S. 171) seht allerdings auch diesen Zug in das nämliche Jahr wie den Zug gegen Neuenstadt, was sich bei der ersten hiße um die Gräuelthat in Biel wohl erklären ließe; er läßt es auf Weihnacht 1367 geschehen. Wenn wir indessen erwägen, daß die Verner wegen großer Kälte gegen Ende November unverrichteter Dinge von Neuenstadt heimzogen (wie ebenfalls Justinger meldet), so ist der Zug Ende Dezember mit den Solothurnern, (welche zur Verbindung mit den Vernern über die höhen des Weißensteins zu ziehen hatten) und das Tressen bei Malleran nebst der Verwüstung des Landes doch in dieser Jahreszeit nicht so wahrscheinlich.

²¹⁸⁾ Das Hauptgefecht zwischen den Bischöflichen und den Bernern und Solothurnern fand bei Malrein (Malleran) statt. Defan Morel versichert in seinem geschätzten Werke, daß man noch in der neusten Zeit daselbst viele Pfeilspitzen u. dal. fand.

596 Gulben betrug 219). Man benfe an ben oben berührten Rauf von Aarberg um 8438 Gl. im verfloffenen Jahre, wozu auf Ende beffelben Jahres, wie Graf Rudolf von Neuenburg, Berr zu Rydau, fich dem Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich ber Stadt von Bern erflärte, noch 382 Gulden Zinfe schuldig zu rechnen sind, die sie für ihn be= zahlt 220). Wenn man bedenft, wie bei den fo geringen Gin= fünften ber Stadt alle außerordentlichen Ausgaben ber Stadt burch Tellen bestritten werden mußten, so fann man sich den Druck benken, ber namentlich auf den weniger Vermöglichen lastete und daß ein allgemeiner Unwille auszubrechen drohte, als der erfte Stoß an der übermäßigen Entschädigungssumme mit 3000 Bernyfunden abbezahlt wurde. Der Berdacht, daß bet einem folden Schiedspruche Bestechlichfeit ber Richter obge= waltet, die vom Bischofe gewonnen mehr auf eigenen Vortheil gesehen, denn auf das Wohl des Ganzen ift doch wohl natur= lich genug 221). Die Gemeinde weigerte fich ferner, noch etwas an eine fo unbillige Forderung abzutragen. Man lief auf den Zünften zusammen und man verfah fich eines Auflaufs. Da gingen die Rathe zu den Predigern und legten hundert Bes maffnete in den Seilern-Spital (damals in der Nahe jenes Lofals gelegen), die Rathe zu schützen, wie und alles Justinger berichtet. Offenbar waren diese Borfichtsmaßregeln deßhalb getroffen worden, um eine sicher frürmische Versammlung ber Gemeinde zu hindern, welche leicht bas mas im Sommer 1364 geschehen, hätte zurückrufen fönnen. Es wurden einige einer Verschwörung bezüchtigt, womit der Bachter auf dem Wendelstein einverstanden gewesen fein sollte (daß er auf den Ruf der Verschwornen Gelt den Hals! das Leben her! - habe an die Glode schlagen sollen, - etwa zur Versammlung der Gemeinde?), mas derfelbe unter ben Schmerzen ber Folter ein= gestanden, allein auf dem Gange jum Tode jurudnahm, wels

²¹⁹⁾ Seckelmeister-Rechnung Petermanns von Wabern und Ulrichs von Murzenden 1378.

^{220) 1367} Dez. 20. Freiheitenbuch fol. 34 b.

²²¹⁾ Vergleiche von Müller II, 347 n. 172.

der Sinrichtung Beschleunigung für Unbefangene eben nicht seine Schuld beweist, eher vielmehr die Schuld seiner Richter. Der erste Schrecken wurde aber benutt und mehrere angesehene Männer (gewaltig ehrbare Leute) verwiesen von ber Stadt; die Namen berselben, welche und Juftinger meistens erhalten hat, führen keineswegs barauf, daß diese Unruhe etwa von der dem Adel feindlichen Bürgerpartei ausgegangen. Indeß blieb es boch bei jenem bezahlten erften Stoße ber übermäßigen Forberung; die Borfteber bes Gemeinwesens zu Bern fanden für flug, den ausgesprochenen Volkswillen jest zu beachten und weitere ungerechte Forderungen zurückzuweisen. Es dürfte sich vielleicht in den Verordnungen von 1372 und 1373 eine Spur finden, welche auf die Unzufriedenheit unter der Bürgerschaft, beren Ausbruch wirklich ober verstellt beforgt und daher, wie wir oben gesehen, gewaltsam niedergeschlagen wurde, zurud= meifen dürften.

Mit dem Bischof von Basel kamen übrigens Schultheiß, Räthe, die Burger und die Gemeinde gemeinlich von Bern um ihre Stöße und Mißhelle um Vermittler dersselben im Sommer 1368 überein 222), was auch für die obige Angabe der Zeit der Fehde (gegen Justinger) sprechen durfte.

In dieser Zeit der Geloverlegenheit war es sicher auch nicht flug von Seite der Vorsteher des Gemeinwesens zu Vern, wenn die Gemeinde überdieß für fremde Schulden noch gutzusstehen veranlaßt wurde. Im August 1368 versprachen der Graf Rudolf von Greiers und seine beiden Brüder, von Schulden beladen, dem Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern das in ihrem (der von Greiers) Namen in Basel aufgenommene Geld jährlich mit 100 Gulden zu verzinsen und das Kapital selbst abzubezahlen, wosür sie eine Menge Landleute als Bürgen stellen 223).

Etwas früher im nämlichen Jahre 1368 machen Schults heiß, Räthe und Gemeinde von Bern und Freiburg zu

^{222) 1368} Juli 19. Staatsarchiv von Bern.

^{223) 1368} August 22. Staatsarchiv von Bern.

Laupen verschiedene nahere Bestimmungen wegen der Burgerannahmen in ihrem Bunde, welcher jährlich (sicher von der Gemeinde) beschworen wird 224), und Ende gleichen Jahres gestattet Freiburg seinen lieben Freunden und Eidgenoffen, bem Schultheiß, Rath und ben Burgern gemeinlich von Bern, herrn Thuring von Brandis, Ritter, jum Burger aufzunehmen 225), welche Aufnahme bann am 13. Dezember 1368 225b) erfolgt. Anfangs Jahres 1370 nahmen Schultheiß, Rathe und die Burger von Bern von Greda Beter, Zuldhalters sel. Tochter, durch ihren Bogt Johannes Rieder von Bern (sie also wohl eine Mitbürgerin) 100 Pfund auf, welche sie, wenn bis Weihnacht nicht wieder bezahlt zu ver= zinsen verheißen, zu zwei Pfenningen für das Pfund wöchent= lich 226). Graf Rudolf von Neuenburg und Nidau, Landvogt ber Herzoge von Deftreich, Graf Harimann von Kyburg und bie Schultheißen, Rathe und Burger gemeinlich von Bern, Freiburg (i. U.) und Solothurn fommen 1370 in Bern zur Abwehr feindlicher Angriffe überein am 21. März von da bis Martini 227).

Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern geben Anfangs Jahres 1371 in den unsichern Zeiten, in Gefahr beständiger Angriffe Vollmacht ihren Heimslichern, Hauptleuten und Vennern alles zu thun und zu lassen, nach ihrem Ermessen, mit Versicherung, ihnen zu helsen nach ihrem Rath, einen Schirmbrief für sich und ihre Nachkommen wegen irgend nachtheiligen Folgen ihres Rathes willen ²²⁸). Die

²²⁴⁾ Advocati, Consules et communitates de Berno et de Frib. — consederationes, quas singulis annis juramus. 1368 April 14. Staatsarchiv von Bern. Rec. dipl. IV, 50, Urfunde 228. (S. W. 1829.)

^{225) 1368} Dezember 2. Staatsarchiv von Bern.

²²⁵b) Staatsarchiv von Bern.

²²⁶⁾ Ban. 14. 1370. Staatsarchiv von Bern.

²²⁷⁾ Staatsarchiv von Bern. Rec. dipl. IV, 66, Urkunde 138. (S. W. 1817.)

²²⁸) 14. Januar 1371. S. W. 1829, Seite 439.

nicht lange hernach erfolgten Verordnungen gegen die Zünfte durften vielleicht darauf führen, obigen Schirmbrief nicht bloß durch die damals sehr unruhigen Verhältnisse nach Außen versanlaßt anzusehen.

Wir haben oben bei Anlaß bes sogenannten Geltenhals= Auflaufs gesehen, daß man fich auf den Gesellschaften (Bunften) zusammenthat, und daß aus diesem Zusammentreten ber Unzufriedenen die Regierung einen Umfturz der bestehenden Ordnung besorgte oder doch zu besorgen vorgab. Daß man auch noch später Beforgnisse hegte wegen heimlichen Verbindungen, wegen Entstehung neuer Zünfte und daherigen Reibungen, zeigt eine Berordnung vom Jahre 1373 von Schultheiß, Rath, CC und der Gemeinde erlaffen, welche jährlich auf Oftern, wo man den Schultheiß und die CC fest, beschworen werden foll; also eines der Grundgesetze des bernischen Gemein= wesens. (Möglich, daß auch in Bern dem Beisviele anderer Städte gemäß versucht werden wollte, ben Zünften größern politischen Einfluß zuzuwenden, etwa wie sie ihn anderwärts auch besaßen.) In unserer Sapung wird "wegen der bei vie-"len Zünften entstehenden Stöße und Parteiungen, welchen man njest vorsehen will (wie es auch unsere Vordern daher vor "achtzig Jahren — also 1295 — eigentlich verhütet haben), "verordnet, daß von nun an feine neuen Bunfte, Belubde ober "Gebunde (Berbindungen) aufstehen follen in Bern, woraus "fremde bisher daselbst nicht übliche Bundniffe (Verbindungen, "Gesellschaften) entstehen möchten, noch heimliche oder öffentliche "Eide (eidliche Vereinigungen), woraus Parteiung oder Miß= "helle entstehen möchten; daß ferner auch fein Sandwerf noch "Privatleute in Bern ein Bundniß (Verbindung) oder Sagung "machen follen ohne Erlaubniß hiezu von Schultheiß, Rath, "der CC oder doch der Mehrheit derselben. Dawiderhandelnde "follen von der Stadt auf ewig und hundert Gulden Buße Bestegelt mit bem großen Siegel ber Stadt am 7. Marz 1373 229); offenbar in einer Versammlung der Gemeinde beschloffen.

²²⁹) S. W. 1829, S. 567.

Am gleichen Tage ordnen — flar in ber nämlichen Ges meindeversammlung - Schultheiß, Rath, die CC und die Be= meinde von Bern wegen bes in Bern mit großen Roften neu errichteten Raufhauses (welches jest vom Stalben an die Kramgasse verlegt wird) das Nöthige an, was dann auch ebenfalls auf Oftern, "wo wir ben Schultheiß und die CC fegen," jährlich beschworen werden soll 230); vielleicht auch nicht ganz ohne Verbindung mit der vorhergehenden Verordnung. eher jedoch dürften damit im Zusammenhang stehen die am 1. April, also furz hernach erlaffenen Sandwerksordnun= gen, welche eine Beaufsichtigung ber Sandwerke vorschreiben burch Männer des betreffenden Sandwerks, dann den Diß= bräuchen bei Erlangung der Meisterschaft durch allzu reichlich geforderte Weinspenden wehren und hierüber bestimmte Vorschriften aufstellen, zuerst für die vier (in Bern altesten) Sand= werfe der Megger, Gerber, Schmiede und Pfifter (Bader), welchen die Schneider, Schuhmacher und Rebleute folgen, mahrend für die Weber, Zimmerleute, Dachnagler, Wollschläger, Rürschner nichts vorgeschrieben wird, indem bei ihnen (den wahrscheinlich weniger zahlreichern oder ärmern Berufsarten) solche Spenden bisher nicht üblich gewesen. Erlassen sind diese Borschriften ebenfalls von Schultheiß, Rath den CC und der Gemeinde von Bern 231). Des Zufammenhangs wegen laffen wir hier die fast zwanzig Jahre später erfolgte Auffrischung eines Theils obiger Verordnungen fogleich folgen. Diese Auffrischung eines Theils berselben schien theils nöthig, ba bes Weines wegen bei der Gelangung zur Meisterschaft bei einigen Handwerken großer Neid und Saß entstanden, bann auch, weil einige Handwerke felbst Satungen aufgestellt, welche sich auf Bunfte bezogen, mas gemeiner Stadt großen Schaben bringen fonnte, welchen Gepresten zuvorzufommen und Zünften zu wehren, wie auch die Bordern zu großen Rugen der Stadt gethan, folgende Satung gemacht und zuerft von ber Gemeinde ge=

²³⁰⁾ Staatsarchiv von Bern. S. W. 1829, S. 569.

²³¹) 1. April 1373. S. W. 1830, S. 208 — 212.

meinlich und von jedem Handwerk bann noch besonders beschworen wird. Die Ordnung ergeht wegen der Weinspenden, Meisterannahmen, Ausschluß der Unehrbaren, endlich soll jeder zur Anzeige verbunden sein, so er Jemand in einer Satung oder Bund (Verbindung) wüßte, die sich auf Jünste bezöge, oder Ausläuse oder Mißhell bringen möchte. Die hierin Schulzigen sollen auf ewig von der Stadt mit hundert Gulden Buße; es soll diese Ordnung jährlich auf Ostern, wo man den Schultzheiß und die CC wählt, beschworen werden; erlassen ist sie von Schultheiß, den Räthen und der Gemeinde gemeinlich der Stadt von Bern, sie stät zu handhaben; besiegelt mit dem großen Stadtsiegel; offenbar wie die Verordnung vor 19 Jahren in einer Versammlung der Gemeinde beschlossen 232).

Wir kehren wieder zu den schwierigen Verhältnissen Thuns wegen beffen mißlicher Doppelstellung zurud, die jedoch allmälig aufgelöst wird. Anfangs Jahres 1372 erflären Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich ber Stadt Thun, ba die entstandenen Stoße zwischen ihren Herren, Graf Bartmann von Anburg, Landgraf zu Burgunden und feinen Brüdern Gberhard und Berchtold mit ihrer Herrschaft, Schultheiß, Rath und Burgern zu Bern nun ganglich beigelegt find, fie ben ihrer Herrschaft von Bern je alle fünf Jahre zu leistenden Gid nun in Gegenwart ihres Herrn Grafen Hartmanns von Ryburg geschworen haben 233). Drei Jahre später kommen die Schultheißen, Rathe und die Burger gemeinlich der Städte von Bern und Thun zu Beilegung allfällig entftehender Mißhelligfeiten einer freundlichen Bereinbarung über= ein 234). Einige Monate später versetzt Graf Hartmann von Anburg, Landvogt von Burgunden, um 20,100 baar empfans gene Gulden bem Schultheiß, Rath und den Burgern ge= meinlich von Bern die Burg von Thun auf Wiederlofung

^{232) 1392} August 8. S. W. 1830, Seite 213.

^{233) 1372} an Manen-Abend. S. W. 1830, Seite 504.

²³⁴⁾ Februar 1. 1375. Rubin Sandfeste, Seite 189. (S. W. 1830.)

innert zehn Jahren; ber Schultheiß zu Thun gibt Bern fo, daß Er von Zweien den Einen dazu bestätigt; am 15. Juli 1375 235). Darauf urfunden einige Tage später (Juli 24.) Schultheiß, Rath und die Gemeinde der Stadt Bern wegen den Terminen zu Abbezahlung obiger Schuld der 20,100 Gulden um die ihnen verpfändete Burg zu Thun, wofür sich Schultheiß, Rath und die Gemeinde von Bern zu rechten Schuldnern erflären, und eine Anzahl benannter angesehener Bürger von Solothurn zu Bürgen erbieten 236); nachdem fechs Jahre zuvor Schultheiß, Rath und die Bürger ber Stadt von Bern benen von Solothurn deghalb einen Schadlos: brief ober Rückbürgschaft ausgestellt 237). Anfangs folgenden Jahres nahm auch Bern, um die neue Erwerbung fester an sich zu fesseln, eine Anzahl angesehener Bürger von Thun in fein Bürgerrecht auf. Zwei Jahre fpater urfunden bann Schults heiß, Rath und die Bürger gemeinlich von Thun, daß ihre Herrschaft, der Schultheiß, Rath und die Burger von Bern ben Boll von ihnen eingelöst haben 238).

Die Beendigung dieses langen Handels durch gänzliche Abtretung von Thun an Bern folgt unten; wir geben inzwisschen noch andere Verhandlungen der Gemeinde.

Im Sommer 1374 empfängt Peter Lüllenogel, Bürger zu Bern, von Schultheiß, Rath und Burgern von Bern die Münze daselbst auf drei Jahre 239). Als im Herbste 1375 die zügellosen Schaaren Couch's — die sogenannten Gugler — sich den Gränzen der Schweiz näherten und diese ebenfalls bestroht schien um der Erbansprüche willen, welche jener gegen Destreich erhob, suchte letzteres Verständigung mit den Eidgenossen zu gemeinsamem Handeln. Als aber die Eidgenossen im

²³⁵⁾ S. W. 1830, S. 507. Wir finden auch von da an bernische Vögte (Schultheißen) zu Thun, zuerst Peter von Seedorf, (wohl der gewesene Schultheiß von Bern.)

²³⁶⁾ S. W. 1827, S. 25.

²³⁷) **E**. **W**. 1816, **E**. 300.

^{238) 1378} Febr. 27. S. W. 1830, Seite 538.

^{239) 1374} August 4. S. W. 1830, S. 563.

Gebirge die Gefahr nicht so nahe erblidend eine Verbindung mit Destreich nicht eingehen mochten, verwenden sich doch Zürich und Vern (Bürgermeister, Schultheiß, Räthe und die Bursger der Städte Zürich und Bern mit Destreich von hier (Samstag vor Gallus) bis nächsten Mai, Zürich überdieß für Luzern versprechend, für Solothurn dagegen Bern 240).

Der Zeitfolge nach schalten wir hier die endliche Beilegung ber Streitigfeit zwischen Bern und bem Bischofe von Basel ein. Als der Sohn des bei Laupen erschlagenen Graf Rudolf von Neuenburg und Nidau, ber Lette feines Stammes, von ben Guglern zu Buren erschoffen worden, erhob fich 3wift um fein Erbe zwischen den beiden Grafen von Anburg und von Thier= ftein, ben Schwägern bes Erschlagenen mit bem Bischofe von Basel. Dieser, um nicht allzu viele Feinde zu haben, trachtete mit den Bernern, beren schweren Urm er bei Malleray erfahren, zum endlichen Frieden zu kommen, wie ohnehin die Fehde längere Zeit geruht hatte, um mit besto größerer Kraft gegen jene Mitbewerber auftreten zu können. Es urfundet daher "Johannes von Byenne, daß da in vergangener Zeit Zwist "und Streit gewaltet zwischen ihm und Schultheiß, Rathen "und Gemeinde von Bern mit ihren Selfern und Gon-"nern, fo erfläre er nun die Berner von aller fernern Schuld= "ansprache um Raub, Mord, Gewaltthat an heiligen Stätten "und andern Orten, besonders um ben Schaben am Kloster "Grandval und den bortigen Chorherrn verübt, nach den bes "reits bezahlten 3000 Gulden für frei und ledig" 241). waren nun freilich die Chorherren von Münster noch keineswegs befriedigt, sie ließen nicht ab, die Berner zu verfolgen, welche fie vor das faiferliche Hofgericht luden. Die Berner aber wandten sich an den römischen König Wenzel, welcher ihnen hold (wie einst sein Vater gewesen) die Reclamation des Probst von Münster an die Berner im folgenden Jahre abwies, indem er

²⁴⁰) 1375 Oft. 12. Staatsarchiv von Bern, auch bei Tschudi I, S. 485.

^{241) 1376} Juli 7. Staatsarchiv von Bern. Agl. Justinger 195.

ihn an obigen Vergleich von Bern mit dem Bischof von Basel verweist und zugleich die Ladung an Schultheiß, Räthe und Burger gemeinlich von Bern vor das Hosgericht aufshebt ²⁴²).

Raifer Karl IV bestätigt 1376 im Felde vor Ulm den Kauf von Aarberg auf Bitte des Schultheißen, des Raths und ber Burger gemeinlich ber Stadt zu Bern 243). 3m fols genden Jahre verkaufen die Grafen von Thierstein ihre Rechte an Aarberg, dem Schultheiß, Rath uud ben Burgern ge= meinlich ber Stadt Bern 244). Endlich verkaufen Anfangs des Jahres 1379 Frau Anna von Nydau, Gräfin von Ky= burg, Graf Rudolf von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, und ihre drei Sohne ihre Rechte um die Balfte von Aarberg an Schultheiß, Rath und bie Burger gemeinlich ber Stadt Bern 245). Wenige Tage später erflären Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich von Bern, daß fie ben Kirchensat von Aarberg nur in dem Rechte, wie er von Alters herkommen, besitzen 246). Zulett verleiht im nämlichen Jahre zu Mittefasten, König Wenzel zu Nürnberg um ber von Schultheiß, Rath und Burgern gemeinlich ber Stadt ju Bern bem Reiche geleifteten treuen Dienfte benfelben Schultheiß, Rath und Burgern ber Stadt zu Bern und ju ihren Sanden einer Anzahl hier genannter angesehener Burger der Stadt zu Bern die Hälfte der Stadt und Burg von Marberg zu Leben 247).

Im Herbste 1376 bestätigte Wenzel, Sohn Kaiser Karl IV, am 12. Juni dieses Jahres zum römischen König erwählt, den Bernern ihre Freiheiten und guten Gewohnheiten, was er sedoch nur mit dem kleinen Siegel besiegelte, da er eben das große Siegel nicht bei sich führte, worauf am folgenden Tage Kaiser

^{242) 1377} Juni 1. Staatsarchiv von Bern.

^{243) 1376} Oft. 4. Freiheitenbuch fol. 8. S. W. 1829, S. 432.

²⁴⁴⁾ Juni 30. S. W. 1829, Seite 439.

²⁴⁵) 1379 Febr. 1. S. W. 1829, S. 453.

²⁴⁶) 1379 Febr. 14. S. W. 1829, S. 175.

²⁴⁷⁾ Freiheitenbuch. G. W. 1829, G. 530.

Karl solches bestätigte mit der Erklärung, daß König Wenzel auf erstes Begehren diese Bestätigung unter dem großen Siegel aussertigen werde, worauf sie — den Burgermeister, Rath und Burgere gemeinlich zu Bern — Kaiser Karl am nämlichen Tage von der Verantwortlichkeit wegen der in die Stadt kommenden Aechter (Geächteten) entbindet 248). Im Sommer 1378 bestätigt dann König Wenzel selbst seinen Lieben, Getreuen, dem Nathe und den Burgern gemeinlich von Bern ihre Nechte und Freiheiten 249); serner gewährt er dem Schultheißen, Rathe und Burgern gemeinlich der Stadt Bern, die zu der Stadt gehörenden Lehen zu verleihen, bis der König nach Vern kömmt 250); endlich verleiht er auch noch den Burgern und der Gemeinschaft der Stadt zu Vern, daß kein eigener Mann außer der Stadt weder erben noch ziehen mag 251).

Die üble Stellung Thuns zwischen zwei Herrschaften, einer altangestammten schwankenden und sinkenden und einer kräftig aufblühenden neuen mag die von Thun bewogen haben, wie sie auch schon vor einigen und fünfzig Jahren gethan, ihre Freiheitsbriefe und ihre wichtigsten Urkunden an einem unsbetheiligten sichern Orte niederzulegen, wozu sie Freiburg (i. U.) auswählten.

Unter den Urkunden, welche die von Thun im Jahr 1379 daselbst in Verwahrung geben, ist in einem Nachtrage auch eine von Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich von Vern denen von Thun ertheilt ²⁵²); es ist die Urkunde gemeint, wo Schultheiß, Rath und die Burger gemeins lich der Stadt von Vern, dem Schultheiß, Rath und den Bürgern gemeinlich der Stadt von Thun, welche jenen als ihrer rechten Herrschaft geschworen, ihre Handseste

²⁴⁸⁾ Oft. 4. und 5. 1376. Freiheitenbuch fol. 15 und 7 b.

^{249) 1378} Juni 21. Freiheitenbuch fol. 9.

^{250) 1379} Febr. 28. Freiheitenbuch fol. 14.

^{251) 1379} Febr. 24. Freiheitenbuch fol. 15.

²⁵²⁾ Rec. dipl. IV, 61, 11rf. 236.

und Freiheiten zu halten verheißen 253), nachdem Tags zuvor Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt zu Thun eidlich gelobt, die Stadt Bern für ihre einzige rechte Herrschaft zu halten 254), welche sämmtlichen Urfunden dann die von Thun im Jahr 1384 wieder erhalten zu haben erklären 254).

In den langjährigen Streitigkeiten Berns mit Unterwalden im sogenannten Ringgenberger Handel ergeht im Juni 1381 ein Schiedspruch der Boten der Eidgenossen zu Luzern zwischen Unterwalden und dem Schultheißen, Rathe und den Bursgern der Stadt Vern²⁵⁵).

Nicht unbedeutend namentlich wegen der neulichen gänzlischen Erwerbung von Aarberg ist ein Kauf von Abt und Conzent von Frienisberg, welche im Jahr 1380 in drückender Geldznoth des Gotteshauses um 1600 Gulden die Dörfer Seedorf (mit dem Kirchensaße) Baggwyl, Lobsingen, Winterswyl, nebst verschiedenen andern Ortschaften ihren alten Bürgern Schultzheiß, Rath und Burgern von Vern verkausen 256).

Es scheint auch, daß die Gemeinde von Bern in besondern wichtigen Fällen von sich aus noch besondere Ausgesschossene aus ihrer Mitte den Räthen und CC beigesellte, wos von Ryhiner einen Fall anführt. Der Freiherr Thüring von Brandis, der Erbe der Weissenburgischen Herrschaften im Oberslande (durch seine Mutter), mit Bern wie wir oben gesehen, verburgrechtet, war 1376, da er dem Freiherr Anton von Thurn im Wallis zu Hülse gezogen, von den Wallisern erschlagen worden. Bereits 1374 hatte derselbe seiner Schwester Sohn, Rudolf von Aarburg, die Burg Simmenegg verliehen, womit ihn Karl IV 1375 belohnte; das Uebrige siel an seine noch junge Tochter Anna und seinen Bruder Mangold von Brandis, Probst in der Reichenau, einen harten Despoten, der bald mit

^{253) 1382} Nov. 16., bei Rubin Sandfeste, S. 190.

²⁵⁴⁾ Rec. dipl. ibid. Urfunde 275.

²⁵⁴b) Nov. 15. Freiheitenbuch fol. 54b. (S. 33. 1830.)

²⁵⁵⁾ Bei Tschudi I, 503.

²⁵⁶) 1380 Febr. 14. S. W. 1830, S. 143.

seinen neuen Unterthanen in schwere Zerwürfniß kam, so daß Bern mitteln mußte. In dieser Vermittlung Verns zwischen Mangold von Brandis, ihrem Meitbürger, und seinen schwierig gewordenen Unterthanen mitteln von Vern: der Schultheiß, die Räthe, die Heimlicher, die Venner, die CC und alle die zu den CC von der Gemeinde von Vern benennet und verschrieben sind in Sachen, die gemeinlich das Land und unsere Stadt berühren 257).

Es ist natürlich, daß diese vielen Räufe in den letten Jahren bei den geringen Einfünften der Stadt bedeutende Un= leihen nothwendig machten, die meift zu einem hohen Bins= fuße verzinset werden mußten, wodurch die Schuldenlaft immer mehr erschwert wurde. Wir führen eine Anzahl von folchen Schuldverschreibungen von dem Jahre 1375 an hier auf, welche die Regierungsveränderung von 1384 und die von einem fraftigern Regiment besonders bei noch fehr gesteigerter Schuldenlast ausgeführten durchgreifenden Maßregeln erflären, ohne welche das Gemeinwesen von Bern in furzer Zeit feinem sichern Ruin entgegengeeilt ware. Das jedoch darf zum Ruhme jener sonft eben nicht zu preisenden Saushalter gefagt worden, daß die Schuldenlast boch nicht bavon herrührte, weil es barauf abgefeben war, die Sade einiger Machthaber und Schreier gu fullen, sondern darauf, durch Erwerbung von Land und Leuten Bern groß und ftark zu machen.

Es nehmen am ersten August 1375 Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich der Stadt zu Bern, 1100 Gulden von Conrad zur Sonne in Basel auf, um einen Zins von 10 % jährlich auf Bürgschaft Euno's von Seedorf, Jakobs von Seftigen, Gerhards von Krauchthal, Ulrich Ladenner, Johannes Rieder und Anderer mit dem Siegel der Gemeinde von Bern²⁵⁸). Ebenfalls Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern nehmen von ihrer Mitbürsgerin Frau Katharina von Zosingen 500 Gulden auf zu 6 %;

²⁵⁷⁾ Febr. 3. 1378. Staatsarchiv von Bern.

²⁵⁸⁾ Staatsarchiv von Bern. (Wie die folgg. von herrn Spitalprediger Wyttenbach in Bern gefälligst mitgetheilt.)

Bürgen: Ulrich von Bubenberg, Schultheiß, Euno von Seedorf, Jakob von Seftigen, Niklaus von Gysenstein und Andere, ebenfalls mit dem Siegel der Gemeinde 259).

Es ist nicht sehr rühmlich und deutet auf eine bedeutende Geldnoth, wenn Schultheiß, Rath und die Burger gemein- lich der Stadt von Bern anderthalb Jahre später eingesstehen müssen, daß sie diese Schuld längst schon bezahlt haben sollten; sie versprechen jett Abzahlung in vier Jahren mit jährzlichem Zins von 6 % und Verpfändung ihrer Mühlen, Säsgen, Schleisen, hierum 266).

Ferner nehmen die Nämlichen vierthalbhundert Gulden auf von Frau Adelheid von Waldenburg zu Solothurn, im November desselben Jahres, wo Euno von Seedorf, Jakob von Sestigen, nebst Andern zeugen 261). Wieder dieselben nehmen im nämlichen Jahre mit Verpfändung ihrer Schaalen, Zölle, des Richthauses 1500 Gulden von Heinzmann von Baden. Es bürgen überdicht der Schultheiß Ulrich von Bubenberg, Cunzmann von Burgenstein, Euno von Seedorf, Jakob von Sestigen, Gerhard von Krauchthal und Andere 262).

Endlich nehmen noch in diesem Jahre Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern von Junker Wölflin von Brandis und seinem Nessen Junker Thüring von Brandis, auf ihre Dörfer, Festen, Kirchensäße, Umgelder u. s. w. vierthalbtausend Gulden zu 10 % zinsbar, je auf Andreä jährlich oder 8 Tage nachher, welchen die Gläusbiger sonst selbst nehmen mögen, an Juden, Christen, oder Kawassen (Cawerschen?), wo sie ihn sinden mögen, je zu zwei Pfenningen die Woche per ein Pfund. Geschworne Geisel oder Bürgen: außer der Stadt Herr Ulrich von Erlach, Herr Johannes Grässein 263), Rittere, dann nebst andern auch

^{259) 1375} August 9. Staatsarchiv von Bern.

^{260) 1375} Nov. Staatsarchiv von Bern.

^{261) 1377} Januar 21. Staatsarchiv von Bern.

^{262) 1375} August 1. Staatsarchiv von Bern.

²⁶³⁾ Der Vater des nachherigen bekannten Schultheißen Sofmeifter.

Otto von Bubenberg ²⁶⁴); ferner in der Stadt Ulrich von Bubenberg, Schultheiß, Hemmann von Bubenberg, Peter von Seedorf, Schultheiß zu Thun, Euno von Seedorf, Jakob von Seftigen, Werner Münzer, Ulrich Ladenner, Jost von Holz und viele Andere; neben deren Siegel das große Siezel der Gemeinde ²⁶⁵).

Vielleicht treibt auch die Geldnoth Anfangs Jahres 1377 Schultheiß, Rathe und die Burger gemeinlich ber Stadt von Bern zum Verfaufe einer Jucharte Ackerland von ihrer Allmende untenaus an ihren Mitbürger Heinrich von Schüpfen um 13 Pfunde und 7 Schillinge 266). Die Räm= lichen nehmen einige Monate später von Seinrich von Leymen, Bürger von Bafel, 800 Gulden zu 8 % auf, in zwei Zielen zu entrichten mit Verpfändung ihrer Schaalen, Bolle u. f. m., gegen Stellung von Bürgen 267). Die Nämlichen ferner 600 Gulden von Watmann hafenflau im mindern Bafel zu 8 %, in zwei Zielen mit Verpfändung ihrer Allmenden, Umgelder, Bolle und aller andern Güter der Stadt 268). Eben so die Nämlichen von Werner von Brandis 500 Gulden zu 10 % mit Burgen Ulrich von Bubenberg, Schultheiß, Cuno von Seedorf, Jakob von Seftigen und Andern mehr mit dem großen Siegel der Gemeinde 269). Endlich eben so die Nämlichen 1000 Gulden zu 10 % von Junfer hemmann von Bachburg; Bürgen und Geifel: Cuno von Seedorf, Werner Münzer, Jatob von Seftigen, Peter von Wabern (Gerbermeifter), UI= rich Ladenner, Johann von Muleren, Bürger von Bern; mit dem großen Gemeindesiegel 270). Ferner die Nämlichen Un= fangs 1379 von Domherrn Froweler in Bafel 288 Gulden

²⁶⁴⁾ Wohnte derfelbe etwa zu Spiez oder auf dem Stammhause der Bubenberge?

^{265) 1375} Dez. 1. Staatsarchiv von Bern.

^{266) 1377} Januar 13. Staatsarchiv von Bern.

^{267) 1377} Mitte Buli. Staatsarchiv von Bern.

^{265) 1377} August 20. Staatsarchiv von Bern.

^{269) 1377} im August. Staatsarchiv von Bern.

^{276) 1377} Mov. 29. Staatsarchiv von Bern.

um c. 8 % mit Bürgschaft von Euno von Seedorf, Peter von Krauchthal und Anderen ²⁷¹), und bald nachher die Nämlichen für 844 Gulden von Conrad von Leymen in Basel um circa 8 %, in zwei Zielen zu verzinsen mit Bürgschaft und Verpfändung ihrer Schaalen, Zölle u. s. w. ²⁷²). Ferner von Joh. Stemler in Basel die Nämlichen 750 Gulden zu 6 %, in zwei Zielen mit Bürgschaft ²⁷³). Ferner die Nämlichen von Jakob Frösweler in Basel 900 Gulden gegen c. 8 % Zins ²⁷⁴). Gingen einzelne der Bürgen mit Tod ab, ehe die Schuld abbezahlt war, so mußten andere gestellt werden; so stellen Schuldheiß, Rath und Burger gemeinlich 1371 für einen mit Tod abgegangenen Bürgen einen neuen, und eben so werden von den Nämlichen 1376 drei andere abgegangene Bürgen (für eine andere Schuldsumme) durch drei neue ersett ²⁷⁵).

Nach der Vertreibung der Juden aus Vern am Ende des vorigen Jahrhunderts sehen wir Anfangs des vierzehnten Jahrshunderts die sogenannten Lamparter und Cawerschen in Bern für Geldgeschäfte thätig; es ist begreislich, wie außer der ganz natürlich im Laufe der Zeit erschlaffenden Strenge gegen die Juden auch die immer mehr zunehmende Finanznoth die Verner nachgiebiger oder (diplomatischer gesagt) toleranter gegen die in Geldgeschäften heute noch unentbehrlichen Juden machte. Wir sinden nämlich urfundlich bald nicht nur Juden, welche sich in Bern aufhalten, sondern die selbst als Bürger daselbst angesfessen sind, sicher nicht umfonst. Wiederholt sinden wir nämlich in dieser Zeit Juden in Vern, welche daselbst Gelder ausleihen; so zu verschiedenen Malen Meister Isaaf von Tanne²⁷⁵b), der Jude, Burger zu Vern²⁷⁶d, in zwei andern Urfunden

²⁷¹⁾ Febr. 14. Staatsarchiv von Bern.

^{272) 1379} März 1. Staatsarchiv von Bern.

^{273) 1379} Juli 4. Staatsarchiv von Bern.

^{274) 1380} April 16. Staatsarchiv von Bern.

^{275) 1371} Januar 25. und 1376, beides im Staatsarchiv v. Bern.

²⁷⁵b) Der Stadtarzt in Bern?

²⁷⁶⁾ So 1380 Juli 19., 1381 März 27., 1382 April 17. Urfunde im Staatsarchiv von Bern.

schulden die Gräfin Anna von Nydau und ihr Sohn Graf Rudolf von Kyburg 302 und wieder 205 Gulden an Meister Benjamin von Schlettstadt, den Juden, Burger zu Bern, und an Simon Mannelis, den Juden, Burger zu Bern²⁷⁷), welche beiden Schuldsummen die Berner vermuthlich für jene auf Abrechnung einlösen mußten. Den letzen sinden wir auch noch 1385 als Burger von Bern und als Gläubiger der Berner²⁷⁷b).

Bern hatte die Erwerbung der Kyburgischen Berrschaften feit Langem im Auge gehabt; es fühlte aber wohl, daß ohne die Erwerbung von Burgdorf ihr auch die neuerworbene Herrs schaft über Thun nie gesichert bliebe; die Geldnoth dieses Saufes, aus welchem Graf Rudolf in Italien Ruhm, nicht aber die gehofften Reichthumer geerndtet hatte, wurde durch diese fostbaren Züge nur noch vermehrt, eine Besitzung nach ber andern mußte aufgegeben werden, ohne daß jedoch die stets wachfende Schuldenlast dadurch wesentlich erleichtert worden wäre; kaum mochten sie noch um hohe Zinse irgendwo Geld erhalten; ein schmählicher verzweifelter Anschlag des Grafen Rudolf von Ryburg, der beim ersten gunftigen Erfolge auf Solothurn wohl nicht leicht diese Stadt allein hätte treffen sollen, half nur ben Untergang dieses Stammes, ber sich burch so entehrende Mittel vergeblich aufrecht zu halten gesucht, beschleunigen; ihre Noth fam Berns Vergrößerungsplanen fehr erwunscht entgegen. Die Kehde brach aus zwischen Bern und den Anburgern; Bern be= schloß einen Angriff auf Burgdorf, der Kyburger lettes Bollwerk; hiezu mahnte es alle seine Verbundeten auf; obschon felbst in schwerer Schuldenlaft, die aus den oben gegebenen Belegen erheut, scheute es doch neue noch bedeutendere Opfer feineswegs, für eine so wichtige Erwerbung, in deren Besit es jest mit diesen vereinten Anstrengungen sicher zu gelangen hoffen mochte. Allein auch diese großen Anstrengungen wurden für jett noch

^{277) 1382} Mai 30. und Juli 17., beide Urfunden im Staatsarchiv von Bern.

²⁷⁷b) S. и. п. 335.

vereitelt. Bern war mit einer beträchtlichen Macht vor Burgborf gezogen, Juftinger schäpt sie auf 20,000 Mann; die Stadt hatte sich ohne Zweifel bald ergeben muffen, wenn sich nicht die Berner unklug nach einer Belagerung von feche Wochen (von Anfang März ungefähr des Jahres 1383 an gerechnet) hätten verleiten laffen, in einen Waffenstillstand einzuwilligen von drei Wochen, während welcher Zeit die Kyburger durch treulosen Bruch des Vertrages eine Verstärfung an sich zu ziehen wußten und hierauf die Uebergabe der Stadt verweigerten, morauf die Berner, welche die unerschwinglichen Kosten der Unterhaltung einer folchen Macht nicht länger zu tragen vermochten, die Belagerung aufzuheben und unverrichteter Sache abzuziehen genöthigt waren. Es war obiger Waffenstillstand zwischen der Stadt Burgdorf im Namen bes Grafen von Anburg und zwiichen Schultheiß, Rath und Burgern gemeinlich von Bern am 21. April 1383 abgeschlossen worden 278), und am 22. Mai 1383 nach aufgehobener Belagerung guittiren Ammann und Landleute von Uri, ber Schultheiß, Rath und die Burger von Bern "um den schuldigen Sold, als sie mit andern Eidgenoffen zu Felde gelegen 279); einige Tage früher hatte bereits für die Unterwaldner Berchtold von Buben um 433 Gulden, so sie vor Burgdorf verdient, zwei Burger von Bern, Johannes von Dießbach und Gily Spilmann quittirt 280). (Vermuthlich schoffen diese beiden wohlhabenden Bernerburger obige Summe zur Befriedigung der nach Sause ziehenden Unterwald= ner Berns erschöpfter Staatsfasse vor.)

Man begreift, wie Bern in große Schuldenlast kam, da wir schon früher eine nicht unbedeutende Zahl von Anleihen meist unter sehr drückenden Bedingungen angeführt haben, die wir bald noch bedeutend vermehrt sehen werden. Justinger führt

²⁷⁸⁾ Dienstag vor Georgen (weder den 23. April, welcher ja Georgentag selbst, noch den 13. April, wie irgendwo zu lesen steht.) Freiheitenbuch fol. 55.

²⁷⁹) 1383 Mai 22. S. W. 1830, S. 576.

²⁸) 1383 am Fronleichnamstage 20. Mai 1383. S. W. 1830, Seite 576,

auch an, daß Bern mehr denn 60,000 Gulden schuldete, (meist) mit dem drückenden Zinssuße von 10 %; zugleich deutet er aber auch noch an, daß man in Bern selbst noch Geld zu empfangen im Stande gewesen wäre, wenn man nicht so nache lässig in Abbezahlung der frühern Schuldsummen gewesen wäre; also daß der gemeine Mann sprach, er wäre zufrieden, so lange zu leben, bis Bern alle seine Schulden getilgt hätte, was unserschwinglich schien.

Bewiß war es nicht nur die Schuldenlaft, nicht ein= mal die vergebliche Unternehmung gegen Burgdorf allein, fondern allermeist wohl, weil die Rede ging zu Bern: "es "werde in diesen Dingen Untreue gebraucht, " was ben stets steigenden Unwillen in Bern erregte. Bei der Buruct. berufung der Bubenberge vor zwanzig Jahren war der muthige Vertheidiger von Laupen auf den Schultheißenstuhl von Bern erhoben worden, dem drei Jahre nachher sein jungerer Bruder Ulrich von Bubenberg in dieser Würde nachfolgte, der sich bis an seinen Tod im Jahre 1381 zu behaupten wußte; nicht ohne ein Entgegenwirken einer feinolichen Partei, die aber gewaltsam darniedergehalten wurde. (Man erinnere sich an den angeblichen fogenannten Geltenhalsauflauf im zweiten Jahre feines Schultheißenamtes; wir erinnern ferner an den Schirmbrief, an die Berordnungen wegen der Zünfte.) Nach Ulrich von Bubenbergs Tode war Cuno von Seedorf (bereits 1358 Schultheiß) zu seinem Nachfolger gewählt worden, auf welchen Jakob von Seftigen, Tochtersohn des reichen Lorenz Munger, jenes befannten Gegners der Abelspartei folgte; im Jahr 1383 folgte wieder einer der Bubenberge, der jüngere Bruder Ulrichs, Otto, ber (nach einer bereits angeführten Urfunde zu schließen) früher außer der Stadt gelebt hatte. Wenn wir daher obigen nur für Anburg so vortheilhaften Waffenstillstand bedenken, welchen Bern unbegreiflicherweise eingehen konnte, wenn wir die eben nicht undeutlichen Anspielungen bedenken in der bald anzufüh= renden Urfunde von 1384, vor Allem aus, wenn wir auf den Erfolg diefer Regierungsveranderung feben, die fcone Mäßi= gung ber siegreichen Partei, die von da an rasch auf einander

folgenden Schritte zum Ruhme Berns, ehrenvoll mit bedeutens den Aufopferungen erworben, so wird wohl jeder Unbefangene einsehen, daß der in der bisherigen Politik Berns in der neusten Zeit sich zeigende schwankende Gang und die eben in jenem nur dem Feinde günstigen Waffenstillstand deutlich genug sich kund gebende Hinneigung Einzelner eben nicht lauter Vermuthungen sind, für welche keine Thatsachen sprechen; wir Alle kennen z. B. den ehrlosen Waldshuterverrath am Vaterlande Ende des Jahres 1813, wenn wir auch selbst aus dieser jüngsten Zeit noch heute nicht Alles mit Händen greisen können, wenn selbst noch heute nicht einmal alle Theilnehmer desselben gebrandmarkt sind mit der wohlverdienten Schmach.

Der Unwille über die Schwäche der Mehrheit des Rathes zu Bern scheint namentlich im Winter von 1383 auf 1384 gesteigert worden zu sein, bis endlich wohl nicht ohne Zuthun dieser Minderheit (an deren Spitze wir deutlich genug den das maligen Schultheißen Otto von Bubenberg erblicken) eine durchgreifende Aenderung im Personal der Rathe durchgesett wurde, die sich bald in einer fräftigen entschlossenen Politik zur Ehre Berns fund gab. Die Zeit drängte, die Schuldenlaft wuchs und drudte schwer, der Nichterfolg vor Burgdorf drudte den Ehrgeiz noch schwerer, um so mehr, da er eben nicht durch die Tapferkeit der Feinde herbeigeführt worden. Als Alles reif schien, wurde nicht die österliche Zeit (für 1384 der 11. April) abgewartet, sondern auf den 24. Februar desselben Jahres eine außerordentliche Gemeinde zusammenberufen im Beginne der Justinger erzählt: "man habe sich vor einer öfterlichen Festzeit. "Fastnacht bei den Predigern 281) versammelt, dann nach allen "Handwerken und Gesellschaften (auf alle Zünfte) gefandt, "worauf die ganze Gemeinde dafelbst zusammengekommen sei, "von welcher außerordentlicherweise zusammengetretenen Ver= "sammlung der Gemeinde die Wahl des Schultheißen nebst den "Räthen vorgenommen wurde: außer vier derfelben, welche mit

²⁸¹⁾ Dem in dieser Zeit (wie wir oben geschen) gewöhnlichen Versammlungsorte der Gemein de.

"dem Schultheißen wieder gewählt wurden, ersetzten neue Mit"glieder die nicht wieder gewählte Mehrheit des Rathes."

Diefe Gemeinde - Schultheiß, der Rath, Die Gemeinde und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern urfundet nun, daß bei dieser "zum Ruten und Nothdurft der Stadt" vorgenommenen Venderung Niemand an Leib noch Gut geschmäht worden: 1) Es solle nun Riemand aus der Stadt oder den zu derselben Gehörenden (weder Bürger noch Ausbürger) sich wegen des Geschehenen an Jemand rächen. Wer diesem entgegenhandelnd überwiesen wurde, foll aus dem Rathe und den CC scheiden und in der Gemeinde Sande fallen, wie fie einstimmig oder mit Mehrheit über ihn erkennen möge; auch foll Niemand ohne Verschulden seines Gutes beraubt werden, da wir, wie unfere Vordern gethan, als Brüder zusammen leben wollen. (Gewiß ein fehr achtungswerther Beschluß; wir vernehmen hier von feiner Verbannung, nicht von schweren Bußen oder sonstigen Kränkungen der gefturzten Partei; die Gemeinde macht bloß von dem ihr laut Handfeste zustehenden Rechte eines freien Volkes Gebrauch, seine Vorsteher felbst zu wählen, zu beseitigen also diejenigen, welche sein Vertrauen nicht mehr besitzen, Alles ohne die mindeste weitere Kränkung oder Ausschließung.)

2) Bon da auf immer foll die Hälfte des Raths oder wo nöthig die Mehrheit desselben jährlich geändert werden, auch nie zwei Brüder in demselben sitzen 282). (So wie die Bewegung von 1350 gegen die ausschließliche Anspruchnahme der Schultheißenstelle durch eine Familie hervorgerusen ward, so wurde dagegen remedirt, daß kein Schultheiß zwei auf einsander solgende Jahre diese Stelle besleiden dürse; jetzt war man mit dem Benehmen der Mehrheit des Rathes unzusrieden und wollte jetzt möglichst verhindern, daß je wieder eine so unpopuläre Behörde durch die Macht längerer Gewohnheit entstehe, und suchte jetzt dorthinaus vorzubeugen. Daß gerade der im

²⁸²⁾ Das Lette hat sich bis 1798 erhalten, und vom Ersten werden wir eine merkwürdige Spur anderwärts nachweisen.

Amte stehende Schultheiß der jetzigen Bewegung nicht fremd gewesen, sie vielmehr geleitet haben mag, dürfte wohl der Grund sein, warum jenes gewiß nicht unzweckmäßige Statut diesesmal nicht erneuert wurde) 283).

- 3) Keiner der Unsern, wescher den Grafen von Kyburg oder andern Aeußern verpslichtet ist, darf im Rathe oder den CC sitzen und soll für allen daher der Stadt und Gemeinde erwachssenden Schaden mit allem seinem Gute verantwortlich sein. (Wohl eine deutliche Anspielung, daß man fünstighin solchem Schaden, den man eben erlitten und jetzt mit weiser Mäßigung nicht weiter ahndete, vorbeugen wollte; die Grasen von Kyburg sind zuverlässig nicht ohne tristigen Grund namentlich ausgesführt worden.)
- 4) Ferner wird verordnet, alle guten Aemter jährlich zu wandeln nach dem Recht in der Handfeste; Sach wäre denn, daß die Räthe oder die Gemeinde Jemand länger in seinem Amte zu erhalten wünschten. (Es versteht sich, daß hier unter den guten Aemtern nicht die setten Landvogteien des siebenzehnten und besonders des achtzehnten Jahrhunderts versstanden werden dürsen, wovor schon die Erslärung Fränkliss (im Twingherrenstreit) wegen der Vogtei Lenzburg fast neunzig Jahre nach unserm Statut warnen könnte; wir haben eher an Stellen in der Stadt, etwa Bauherren u. dgl. zu denken, die einige Vortheile gewähren mochten, wenn auch mit den spätern keineswegs vergleichbar; denen mochte dann auch etwa die Vogtei zu Thun (und etwa bald nachher zu Burgdorf), zu welchen man die angesehensten Männer nahm, beigezählt werden.)
- 5) In den gemeinen großen Rath sollen gewählt werden zweihundert ehrbare Männer aus den Handwerken gemeinlich der Stadt (d. h. natürlich aus den auf die Zünfte und Gesells

²⁸³⁾ Es ist wohl zu allen Zeiten geschehen, daß nur der nächste Feind im Auge behalten, nur dem eben in der Gegenwart drückenden Uebel abgewehrt wird; glücklich genug, wenn man nicht ins entgegengesetzte Extrem verfällt und in der Schlla Wuth hinein geräth, wenn man allein nur der Charybde Geheul zu entrinnen strebt!

schaften eingetheilten Bürgern, von denen nicht alle Handwerfer waren; (nur Mißverstand wollte hier ein ultra-demokratisches Resgiment aus lauter Handwerfern verstanden wissen) wie sie die Venner und die, welche bei ihnen sitzen (die XVI, wie wir oben bei 1295 gesehen), erwählen; erst später — nach Ryhiner bereits 1458 — wählte auch der Rath, statt der Venner allein, mit.

Die Venner, als die Vorsteher der vier Stadtquartiere, waren auch die Vorsteher des Collegiums der XVI, die ebensfalls zu je vier aus jedem der vier Stadtquartiere gewählt die genauste Kenntniß der zu den Stellen in den CC tauglichen ehrbaren Männer haben sollten.

- 6) Am folgenden Tage sollen die Gewählten der versams melten Gemeinde vorgestellt werden zur Bestätigung öder Verswerfung, worauf die also Bestätigten von der Gemeinde die Satungen wie sie in den Rödeln (woraus später das sogenannte Rothe Buch und die Stadtsatung entstanden) enthalten, besschwören sollen, so auch diese Satung stets zu halten. (Auch hievon erhielt sich eine Spur bis 1798, wie wir anderwärts zeigen werden.)
- 7) Es soll diese Satzung jährlich auf Ostern, wenn man den Schultheiß und die CC wählt, gelesen und beschwos ren werden.
- 8) Endlich behält sich diese Gemeinde vor, diese Satung zu bessern, zu mehren oder zu mindern, wobei zur Einschränstung von 3) noch beigefügt wird, daß man sich wohl verpslichsten möge für Städte (d. h. wohl verbündete und verburgrechtete Städte) für Eidgenossen und für Angehörige der Stadt (Ausbürger.)

Solche Satung stets dankbar zu halten, verbinden wir uns und unsere Nachkommen mit seierlichem Eide und haben zu steter ewiger Befräftigung obiger Satung unser gemeines großes Insiegel gehängt an diesen Brief auf Mathiastag gegesben von Schultheiß, Rath, der Gemeine und den Bursgern gemeinlich 284).

²⁸⁴⁾ Das Original dieses (oft irrig s. g.) Schirmbriefes im Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1823.)

Wie die Spuren biefer Satung in ber Folgezeit mit angft. licher Sorgfalt zu verwischen gesucht wurden, wie man selbst die Satzung in einem wesentlichen Punkt (aus Mikverstand) zu verfälschen trachtete, wie man die Erzählung dieser Begebenbeit bei Justinger zu entstellen suchte, werden wir bei einem andern Anlasse nachzuweisen im Falle sein. Man wird nach diefer quellenmäßigen Darstellung begreifen, warum später von zwei ganz verschiedenen Seiten, namentlich denn auch in ben Bewegungen von 1710 und 1749 ein so großes Gewicht auf diese Urfunde gelegt wurde. Was nun die kurze Erzählung von Justinger betrifft, welcher der Versammlung der Gemeinde, bes Ortes derselben, so wie der Zeit gedenkt, und offenbar so gut als 1364 die Gemeinde zu diesem außerordentlichen Schritte für vollkommen befugt halt, so wollen wir nur baran erinnern, daß Justinger dieser Zeit nahe genug stand, sie sicher, wenn auch vielleicht noch in seinen Jugendjahren stehend, erlebt hat 285), mithin in diese Erzählung kein Zweifel zu setzen ist.

Bereits am 12. März 1384 erlassen Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich und die Gemeinde eine Verordnung zu Tilgung der großen Geldschuld; jedes Ansleihen soll richtig abbezahlt und gehörig verzinset werden 286). Da sind wohl auch die großen Steuern, welche die von Bernsich selbst in der Stadt und auf dem Lande (auf ihre Versburgerten), zu Tilgung der großen Geldschuld auslegten, nach Justinger; was aber noch wenig gefrommt, dis eine durchsgreisendere Maßregel nach vier Jahren, welche wir unten erwähnen werden, dem Uebel abgeholsen.

Am 4. April darauf wurden zu Murten durch beidseitige Abgeordnete die frühern Bünde (besonders von 1364 f. o.) erneuert vom Grafen Amadeus von Savoi, mit Schultheiß, Räthen und ganzer Gemeinde von Bern; Savoi soll

²⁸⁵⁾ Die Sage, welche ihn schon im Jahre 1384 zum Stadtschreiber macht, dürfte faum historisch zu begründen sein; wohl aber befleidete er diese Stelle Ende des vierzehnten oder doch gewiß Anfangs des fünfzehnten Jahrhunderts.

²⁸⁶) Gregorientag 12. Mär; 1384. S. W. 1830, S. 183.

Bulfe leiften besagter Gemeinde von Bern innert bezeichs neter Grengen, fo wie die von der Gemeinde von Bern ebenfo zur Bulfe an Savoi verpflichtet werden. Die Gemeinde pon Bern behalt vor: ben romischen Kaiser, die Gemeinden von Zürich, Luzern u. f. w. 287). Im Ratififationsbriefe des Grafen Amadeus aus Ripaille verheißt er seine Hulfszusage gegen alle die Gemeinde von Bern, sie erweiternd, au helfen, so oft jene im Kriege begriffen sei 288). In Folge dieses Bundes zogen nun auch die Berner dem Grafen von Savoi, ber im Kriege gegen die von Wallis begriffen war, zu Gulfe: sie zogen auf Gandeck ihm entgegen an die Gränzen ihres Landes und der von Wallis, wohin sie freilich nicht eindringen konnten, allein doch dadurch, daß sie einen nicht unbedeutenden Theil der Macht der Walliser von ihm abzogen, den Truppen bes Grafen den Sieg über die Walliser erleichterten und fo den Frieden vom 21. August 1384 mitbewirken helfen 289).

Eine wichtige Folge des neu eingetretenen fräftigern Regisments erblicken wir in der nicht lange nachher erfolgten Beenstigung des Kyburgischen Krieges, als die Kyburger, nun keiner Nachsicht mehr von Bern gewärtig nach Beseitigung der ihnen ergebenen Partei, von ihrer Schuldenlast gedrängt am 5. April 1388 um 37,800 Gulden alle ihre Nechte an Thun und Burgsdorf dem Schultheiß, Rath, Burgern und der Gemeinde du Bern abtraten 290). Es spricht für einen ehrenwerthen großartigen Sinn der neuen Regenten, daß sie, obschon in besreits bedeutenden Schulden steckend, um einer so wichtigen Erzwerbung willen, eine so beträchtliche Vermehrung ihrer Last nicht scheuten.

Den eigentlichen Friedensvertrag schlossen die Grafen von

Scult. conss. et tota communitas de Berno, — dictæ communitati de Berno; homines communitatis et universitatis de Berno, communitas (de Berno), — communitates. S. W. 1830, Seite 201 flg.

²³⁸⁾ Buli 10. 1384. S. W. 1830, S. 206.

²³⁹⁾ Buftinger, Seite 210.

²⁹⁵⁾ Urfunde vom 5. April 1884, im Staatsarchiv von Bern.

Ryburg bann ab am 7. April 1384 mit dem Schultheißen, dem Rathe, den Bürgern und der Gemeinde von Bern und Solothurn 291); vom gleichen Tage ist auch die durch die Boten der Eidgenossen gemachte Richtung zwischen den Grasen von Kyburg und dem Schultheißen, Rathe und den Burgern und Gemeinde der Stadt Bern 292). Endlich kommen noch am gleichen Tage für die Freilassung der gegensseitigen Gesangenen überein die Grasen von Kyburg mit Schultzheiß, Räthen und den Burgern gemeinlich der Städte Bern und Solothurn 293).

Um die Schuldsumme Berns (wegen Thun und Burgdorf) hatte sich Solothurn (wie bereits früher [1375] geschehen) für Bern mitverbürgt, worauf Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde der Stadt Bern denen von Solosthurn einen Schuldlosbrief geben 294). Kurz nachher bestätigen Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde der Stadt Bern (am Schlusse: Schultheiß, Rath und gemeinigslich die Burger der Stadt Bern) den Burgern und Gesmeinde der Stadt zu Burgdorf ihre Freiheiten 295); und am gleichen Tage entlassen die Kyburger die von Thun, nämslich Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt von Thun, ihrer Eide und laden sie ein, dem Schultheiß, Rathe und der Gemeinde von Bern als ihrer rechten Herrschaft zu hulden 296).

Zuerst ging die Bezahlung der Schuld von Seite Berns' ihren richtigen Weg. So quittirt z. B. Graf Berchtold von Kyburg den Schuitheiß, Rath und die Burger von Bern, seine guten Freunde, um 300 Gulden am 5. August

²⁹¹) Staatsarchiv von Vern. (S. W. 1817.)

²⁹²⁾ Staatsarchiv von Vern (f. a. amtliche Sammlung der ältern eidgen. Abschiede, Seite 12 und 13).

²⁹³⁾ Staatsarchiv von Bern. (S. 28. 1817.)

^{291) 22.} April 1384. S. W. 1830, Seire 302.

²⁹⁵) April 25 1384. S. W. 1825, S. 512.

^{295) 1384} April 25. Freiheitenbuch fol. 56a. S. W. 1830, S. 541,

1384 297). Bald aber entstanden zwischen den Kyburgern und Bern neue Stofe und Mighelligfeiten; jene flagten über Besteurung der freien Leute durch Bern, so wie über faumige Abbezahlung der ihnen schuldigen Summen, diese werfen jener vor, daß ihnen noch nicht die Huldigung geleistet worden; bis endlich über alle diefe Stöße Anfangs des folgenden Jahres durch die Boten der Eidgenoffen zu Luzern ein Schiedspruch erlaffen murde zwischen dem Schultheiß, Rathe und ben Bur = gern ber Gemeinde ber Stadt von Bern298). haben aber bereits erwähnt, wie Kaiser Karl IV im November 1375 dem Edeln Rudolf von Aarburg die durch den Tod Thürings von Brandis erledigte Burg Simmenegg verlieben, wozu wie es scheint auch Bern mitgewirft hatte. nehmen auch Schultheiß, Rath und die Burger gemein= lich ber Stadt zu Bern den Freien Rudolf von Aarburg, Kerrn zu Simmenegg, und die Landleute gemeinlich berfelben herrschaft in ihr ewiges Burgrecht und Schirm auf 299); diese Herrschaft Symmelegg (Simmenegg) nebst Zube= hörden in Obersimmenthal verkauft dann der Freiherr Rudolf von Marberg 1391 an Schultheiß, ben Rath und bie Bemeinde der heiligen romischen Reichsstadt zu Bern 300).

Wir haben oben den Vorwurf der Kyburger an die Berner vernommen, daß sie unbesugt Tellen auch den hievon Befreiten auslegten. Ein eben anzusührender Fall zeugt, daß dieser Vorwurf wohl nicht ganz ungegründet sein mochte, was sich aus der drückenden Geldnoth der Berner, die sich selbst sehr schwere Lasten hierin auslegten, wohl erklären läßt, so wie hinwieder die Klagen von Vern über die Kyburger wohl ebenso gegründet sein dürsten. Wie wohl auch anderwärts hatten die Verner auch das unter ihrem Schirm stehende Kloster Riggisberg bestellet in ihrer Geldverlegenheit, wogegen dasselbe auf obanges

²⁹⁷) S. W. 1830, S. 542.

^{295) 1385} Jan. 4. Aus dem S. W. 1826, Seite 255-262 in der Sammlung der eidgen. Abschiede, Seite 13.

^{299) 1385} Mov. 24. Staatsarchiv von Bern. Freihb. fol. 129 b.

^{300) 20.} März 1391. Freiheitenbuch.

führten Revers von Bern vom Jahre 1338 sich stützend, Einssprache erhob; es wurde auch Bern laut einem schiedsrichters lichen Spruche unbegründet erfunden und unbefugt zu solcher Betellung 301).

Günstiger für Bern gestalteten sich die Verhältnisse bei einem andern Gotteshause, dem Kloster Frienisberg, das wie wir oben gesehen, in sinanzieller Bedrängniß bereits einen Theil seiner wichtigsten Besitzungen vor wenigen Jahren an Bern abgetreten hatte; im April 1386 nehmen dann Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern das Kloster Frienisberg in ihren Schirm auf, sie als ihre uralten 302) Burger (Ausburger) zu schirmen; das Kloster übergibt auch in die Hände des Schuitheißen, der Räthe, der CC und der Gesmeinde von Bern die hohen Gerichte zu Seedorf und die Befugniß, seine Leute zu tellen 303).

Kurz vorher hatte Petermann von Ringgenberg, Edelstnecht, Vogt zu Brienz, sein Burgerrecht zu Bern erneuert, mit Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt zu Bern, um zwei Gulden jährlich, auf 29. Nov., wofür er dann allen Steuern enthoben ist. (Es siegelt mit Johannes Gruber, deutscher Ordens-Leutpriester zu Bern 303b).

Allerdings wird der unbefangene Berner heutzutage wohl nicht mehr wegzudisputiren versuchen, daß nach den gewiß mils den Worten unseres großen schweizerischen Geschichtschreibers, "der Tag von Sempach ihrem Ruhme allezeit sehlen wird;" allein einige Entschuldigung sinden wir auch bei eben so uns befangenen Richtern auf obiges Eingeständniß hin, wenn wir auf die bedenklichen Verhältnisse mit Freiburg einerseits ausmerkssam machen, mit welchem ja unmittelbar darauf offene Feindsschaft ausbrach; nicht erst in der neusten Zeit war Erkaltung eingetreten (wieder wie früher durch fremden Einfluß hauptseingetreten (wieder wie früher durch fremden Einfluß hauptse

^{301) 1385.} Staatsarchiv von Bern. Stettler, Reg. Rüggisberg 37. 302) Sicher vom dreizehnten Jahrhundert her und wohl schon vor dem Bunde mit Biel (1279).

³⁰³) 1386 April 4. S. W. 1817, S. 329.

³⁰³b) 1386 Febr. 1. Staatsarchiv von Bern.

sächlich hervorgerufen 804). Also diese Besorgniß vor einem Ueberfalle von Seite des seindlich gesinnten Freiburgs mochte Bern zur Umsicht mahnen, sich nicht zu sehr durch Absendung einer beträchtlichen Truppenmacht zu entblößen; anderntheils mußte dann auch die außerordentlich drückende Schuldenlast — eben jest am schwersten belastend (wir werden bald Belege anssühren) von etwas entserntern kostspieligen Zügen in diesem Augenblicke abschrecken.

Wenig mehr denn einen Monat nach dem Schlage von Sempach sagen Schultheiß, Rath und Burger der Stadt Bern dem Schultheiß, Rath und Burgern zu Freiburg ab 305). Einige Tage nachher huldigen Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich von Unterseen dem Schultheiß, Rath, den Burgern und der Gemeinde von Bern 306).

Nach einer bei Müller (II, 484) angeführten Urkunde schwören um Bartholomäi 1386 Castlan und Gemeinden des Obersimmenthals von Freiburg an Schultheiß, Räthe, Burger und Gemeinde von Bern. Darauf geloben Schultheiß, Rath, die CC, die Burger und die Gemeinde gemein= lich von Bern, da ihnen der Castlan und die Gemeinden gemeinlich im Obersiebenthal gehuldiget, dieselben bei ihren Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten zu lassen 307).

Im Jahr 1388 nehmen Schultheiß, Rath und die Burger von Bern (am Schlusse: Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich von Bern) die von Reuenstadt in ihr Burgerrecht auf 808).

Nicht lange nachher tritt Graf Theobald de Novocastro et de Albomonte ac vicecomes in Palma und sein Sohn

³⁰⁴⁾ Früher hatten Bern und Freiburg gemeinsam mit Savoisich verbunden (1350, 1364, selbst noch 1373 am 10. Oftober), im letten Bündnisse von 1384 handelt Bern allein.

^{305) 1386} August 11. S. W. 1827, Seite 292.

^{306) 1386} August 14. Staatsarchiv von Bern. Reg. Interl. 420.

³⁰⁷⁾ August 23. 1386. Freiheitenbuch fol. 300 b.

^{305) 1388} Dft. 11. S. W. 1830, Seite 601.

in eine Vereinung mit Schultheiß, Rathen und Gemeinden von Bern, Zürich, Solothurn und Biel 309). Bald nachher verbindet sich Graf Steffen von Mümpelgard mit Schultheiß, Rathen und Gemeinde von Bern, wie auch mit Burich, Solothurn und Biel (des Handels wegen); er verspricht, sie in seinen Landen zu schirmen, daß sie und ihre Berbundeten mit ihrer Waare frei in seinem Gebiete wandeln mogen 310). (Bur beffern Verständniß diefer Urfunden merken wir Folgendes aus Düvernon von Montbéliard über die Verhältnisse der Schweiz zu Burgund vom elften bis siebzehnten Jahrhundert an311): "Wenige Jahre früher hatte der Bischof von Basel — "Junker von Ramstein — zu Abbezahlung der vielen Schulden "seines Vorfahren (Jean de Vienne) Pruntrut Burg und Stadt "nebst vielen Dörfern der Umgegend um 11,000 Goldgulden "verpfändet an Steffan von Mumpelgard und Beinrich, seinen "Sohn, herrn zu Orbe, am 5. Juli 1386, welche Pfandschaft "erst am 13. August 1461 wieder eingelöst wurde.")

Es geloben Schultheiß, Rath und die Burger gemein. lich von Bern den Frieden Destreichs mit den Eidgenossen von da auf Georgen und von hier auf sieben Jahre zu halten 312).

Endlich haben wir noch von diesem Jahre 1389 die schon angedeutete verschärfte Ordnung von Schultheiß, Rath, den Burgern und der Gemeinde gemeinlich von Bern für Abbezahlung ihrer Schuld erlassenen Verordnung zu erwähenen, welche endlich durchgriff, wie und Justinger berichtet; er verpflichtete sich nämlich in derselben Bern auf das Feierlichste die noch rückständigen Schulden gewissenhaft abzubezahlen und einstweilen zu 5 % zu verzinsen 313).

^{309) 1388} Mov. 11. Scult. conss. et communitatibus de Berno. T. S. Freiheitenbuch fol. 169.

^{310) 1390} Januar 4., zu Orbe. — Scult. conss. et communitate de Berno. Freiheitenbuch.

³¹¹⁾ Im Musée historique de Neuchâtel et Vallengin, herausgeges ben von Matile. Tom. I, 165 ffg.

^{312) 1389} April 4. S. W. 1827, S. 294.

^{313) 1.} August 1389. Staatsarchiv von Bern. Bergl. Justinger 209.

Wir schalten hier nun ein die verschiedenen Schuldschriften Berns vom Jahr 1384 an bis auf diese Zeit.

Es verbürgen sich für eine Schuldsumme von 135 Guiben, welche Schultheiß, Rathe und die Burger gemeinlich ber Stadt zu Bern an Thuring von Eptingen für die Grafen von Kyburg zu zahlen schulden, auf Jafobi nächsthin die Edelfnechte hans von Bubenberg und Cungmann von Burgenstein, Peter Balmer und Egidi von Schwarzenburg, genannt von Holz, vom 20. Mai 1384314). Die nämlichen Schultheiß, Rathe und die Burger gemeinlich der Stadt Bern schulden dem Münzmeister Hemmann Scheckenbürli zu Basel an Plat des Grafen Berchtold von Kyburg, Landgrafen zu Burgund, unfere guten Freundes, 136 Gulden auf nachste Weihnacht zu erstatten, wofür sich am 20. Mai 1384 als Burge verpflichtet Cuno von Seedorf nebst drei andern Burgern von Bern 315). Um gleichen Tage verpflichten sich für die namlichen Schulden um 810 Gulden je auf St. Johann zu Sonngichten zu eirea 7 % an Conrad von Schopfheim zu Basel zu verzinsen, neben zwei Bürgern Pfister, zwei Brüdern Matter, Peter von Krauchthal, Peter von Wabern, Ulrich von Murzenden und andere 316). Es erkennen sich schuldig Schultheiß, Rath und Die Burger von Bern gegen ben Commendur der Johanniter zu Biberstein um Pfund 166 Stabler und 10 gute schwere Gulden, der edeln Herrn von Kyburg wegen auf Jakobi nächsthin nach Basel zu zahlen, wofür sich am 23. Mai 1384 als Bürgen stellen Veter von Krauchthal, Conrad von Holz, genannt Schwarzenburg, Conrad und Johannes Matter 317). Am nämlichen Tag verpflichten sich die nämlichen Bürgen auch für eine andere Schuld, der Kyburger wegen, von 80 Gulden auch auf Jakobi nach Bafel (an den Edelfnecht Beinrich von Wifenegg) für Schultheiß, Rath und

^{3:4)} Staatsarchiv von Bern.

³¹⁵⁾ Staatsarchiv von Bern.

³¹⁶⁾ Staatsarchiv von Bern.

³¹⁷⁾ Staatsarchiv von Bern.

Burger gemeinlich der Stadt Bern³¹⁸). Die namslichen vier Bürgen finden wir auch in einer Schuldenerkennung Berns (Schultheiß, Räthe und Burger zu Bern) um 70 Gulden wegen der Herren von Kyburg auf Weihnacht, an Hermann von Rumenschein zu Basel zu bezahlen ³¹⁹). Eben diese leihen am gleichen Tag von Graf Walraf von Thierstein, jünger, 380 Gulden, auf nächste Martini wieder zu erstatten, wosür sich verbürgen Otto von Bubenberg, Schultheiß, Euno von Burgenstein, Edelknecht, Euno von Seedorf, Iohannes und Peter von Krauchthal und andere ³²⁰).

Für eine Schuld von 800 Gl., welche Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich der Stadt Bern schulden, an den Kirchherrn Johannes Spiegler von Münsingen und den Edelstnecht Heinrich von Rütschelen auf Jasobi nächsthin zu zablen, der edeln Herrn von Kyburg willen, erklären sich als geschworne Bürgen Schultheiß Otto von Bubenberg und Conrad von Burgenstein, Edelsnechte, Gerhard und Peter von Krauchthal, Johannes Psister, Peter von Wabern mit den zwei Gerbermeisstern Egidius Spilmann und Johannes von Büren³²¹).

Anch der edeln Herren von Kyburg wegen und auf nächste Jakobi zu zahlen erklären sich schuldig an Ritter Hemmann von Ramstein um 500 Gulden, Schultheiß, Rath und Burger der', Stadt Bern, wofür Hartmann von Stein, Edelknecht, Gerhard von Krauchthal, Conrad von Holz, genannt Schwarzenburg, Johannes von Buch, Johannes von Mulern, Peter Halmer, Peter Simon, Niklaus von Gysenstein, Burgere von Bern bürgen 322). Am nämlichen Tage bürget obiger Hartmann von Stein mit andern für eine Schuld von 400 Gulden, welche Schultheiß, Käthe und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern zu 10 % an Hemmann von Lörrach, Edels

³¹⁸⁾ Staatsarchiv von Bern.

³¹⁹⁾ Mai 24. 1384. Staatsarchiv von Bern.

³²⁰⁾ Staatsardiv von Bern.

^{321) 25.} Mai 1384. Staatsarchiv von Bern.

³²²⁾ Mai 28. 1384. Staatsarchiv von Bern,

fnecht, je auf Martini verzinsen sollen 323). Wenige Tage nachher erklaren fich Schultheiß, Rathe und die Burger ge= meinlich der Stadt Bern dem Edelfnechte Rudolf von Laubgaffen 800 Gulden schuldig zu sein, zu jährlichem Zins ron 10 % nach Bafel, wofür sie ihre Allmenden, Umgeld, Bolle, Binfe u. f. w. verpfanden. Als Burgen finden wir: Hartmann von Stein, Ebelfnecht, Cuno von Seedorf, Petermann von Krauchthal, Conrad von Holz, Conrad und Johann Matter, Johannes von Buch, Claus Hürenberg, Niklaus von Gysenstein 324). Etwa zwei Monate später leihen von Maffeo und Beter Merlo, Lampartern, Burgern zu Solethurn, eine Summe von 2000 Gulden, in einem Jahre zu gahlen, fonst ju 2 Pfenningen per Pfund 1 zu verzinsen Schultheiß, Rath, die CC und gemeinlich die Burger ber Stadt Bern; hierum burgen Schultheiß Otto von Bubenberg, Cungmann von Burgenstein, Banslin von Bubenberg, Ludwig von Sefti= gen, Edelfnechte, Cuno von Seedorf, die Bruder Gerhard und Beter von Krauchthal, Beter von Wabern, Gerbermeifter, Hans von Mulern 325). Tage darauf burgen für eine Schuld von 100 Gulden der edeln Herrn von Anburg wegen der edeln Frau Elisabeth von Buchegg, Chefrau Junker hemmanns von Bachburg, auf nächsten achten September zu gahlen für Schultheiß, Rathe und die Burger von Bern: Otto von Bubenberg, Schultheiß, Johannes Pfister, Dvo von Bolligen 326). Von Graf Walraf von Thierstein nehmen Schultheiß, Rathe und die Burger gemeinlich der Stadt Bern 400 Gulden zu 10 % Bins auf, wofür Schultheiß Otto von Bubenberg, Conrad von Burgenstein, Edelfnechte, Cuno von Seedorf, Johannes und Peter von Krauchthal bürgen 327). Am gleichen Tag burgen für eine Schuld der Rämlichen von 135 Gulden an Thuring von Eptingen in Bafel zu 9 % je

³²³⁾ Staatsarchiv von Bern.

³²⁴⁾ Juni 2. 1384. Staatsarchiv von Bern.

^{325) 8.} August 1384. Staatsarchiv von Bern.

^{525) 9.} August 1384. Staatsarchiv von Bern.

^{327) 11.} August 1384. Staatsarchiv von Bern.

auf Neujahr zu entrichten der Schultheiß Otto von Bubenberg, Conrad von Burgenstein, Cuno von Seedorf, Johannes und Peter von Krauchthal, Johannes von Mulern 328). Einige Tage nachher nehmen Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich der Stadt zu Bern von Hemmann Grieb dem Watmanne zu Bafel 500 Gulden auf zu 71/2 % Zins, wofür Cunzmann von Burgenstein, Gerhard von Krauchthal, Johann von Mulern bürgen. (Auf diesem Schuldtitel ist angemerkt, daß er im Jahr 1394 abgelöst fei 329). Am folgenden Tage erklären Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich ber Stadt Bern an Ruf Ringold, Burger zu Solothurn, 251 Gulden in einem Jahre abzuführen unter Bürgschaft von Otto von Bubenberg, Schultheiß, Ludwig von Seftigen, Peter von Krauchthal u. A. 330). Endlich nehmen am 20. August 1384 die Rämlichen von Süglin von Laufen zu Bafel zu eirea 8 % 600 Gulden, wofür als Bürgen sich gestellt Otto von Bubenberg, Schultheiß, Hermann von Stein, Edelfnechte u. Al. 331). Die Rämlichen eben so 160 Gulden von Frau Elisabeth von Buchegg (f. o.) zu 10 % je auf Lichtmeß zu verzinsen unter Bürgschaft des Schultheißen Otto von Bubenberg, Beters von Greiers und drei andern Bürgen 332). Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich ber Stadt zu Bern nehmen bald nachher von Schwester Clara von Waldbach im Klingenthal zu Basel 400 Gulden auf zu 71/2 %, je auf Lichtmesse nach Basel. Bürgen: Dtto von Bubenberg, Schultheiß, Conrad von Burgistein, Ludwig von Seftigen, Peter von Krauchthal, Dvo von Bolligen u. A. m. 333). (Abbezahlt im Jahr 1395). Schultheiß, Rathe und bie Burger gemeins lich der Stadt zu Bern empfangen ebenfalls im Februar

^{328) 1384} August 11. Staatsarchiv von Bern.

^{329) 17.} August 1384. Staatsarchiv von Bern.

^{330) 18.} August 1384. Staaffarchiv von Bern.

³³¹⁾ Staatsarchiv pon Bern.

^{332) 1385} Februar 5. Staatsarchiv von Bern.

³³³⁾ Februar 23. 1385. Staatsarchiv von Bern.

1385 von Friedrich von Gengenbach in Basel 240 Gulden zu circa 10 % Bins, mit Bürgschaft Conrads von Schwarzenburg, Beter Balmer und andern 334). Schultheiß, Rath und die CC, die Burger und die Gemeinde der Stadt Bern nehmen von Simon Mannelis dem Juden, unferm Bürger, 619 Gulden auf, in zwei Jahren zu erstatten, zu einem Pfenninge die Woche von einem Pfunde, (er folle jedoch auf keine Weise genöthigt werden, länger zu warten); es burgen Schult= heiß Otto von Bubenberg, Conrad von Burgenstein, Edel= fnechte, Niflaus von Gysenstein, Schultheiß zu Thun u. 21. 335). Rurg barauf erkennen sich Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich der Städte Bern, Burg= dorf und Thun um 1000 Gulden schuldig an Mitter Hemmann von hus zu eirea 81/4 % jährlichen Binfes, mit Verpfändung der Städte Bern, Burgdorf und Thun gemeiner Allmenden, Umgelden, Böllen, Binfen, Gulten u. f. w., unter Burgschaft breier des Geschlechts von Erlach, Dvo von Bolligen, Gilian Spilmann, Gilian von Schwarzenburg, Euno von Schwarzenburg, Johannes von Mulern, Peter Simon und Conrad Matter, Burgere zu Bern, dazu noch fünf angesehene Bürger von Thun 336). (Eine beiliegende Quittung der Tochter des Gläubigere bezeugt, daß das Kapital mit allen verfallenen Bin= fen im Jahr 1391 abgeführt worden fei.) Schultheiß, Rathe, die Burger und die Gemeinde gemeinlich der Stadt zu Bern empfangen von Frau Anna Billung von Basel 750 Gulden, um circa 7 % Bins, in zwei Zielen jährlich auf die beiden Johannistage, wofür Walther von Erlach, beide Matter und von Mulren nebst andern burgen; wenige Tage nachher die Rämlichen von der Rämlichen die gleiche Summe um gleichen Bins, unter Bürgschaft der Edelfnechte Johannes und Beinzmann von Bubenberg, von Gerhard und Johannes von Krauchthal, Gilian von Schwarzenburg u. A. 337). Die Näm=

^{334) 1385} Febr. 19. Staatsarchiv von Bern.

^{335) 1385} April 7. Staatsarchiv von Bern.

^{336) 1385} April 10. Staatsarchiv von Bern.

^{337) 1385} April 17. und Mai 2. Beites im Staatsarchiv v. Bern.

lichen empfangen ferner von Beinrich Sorruff jum Schwanen, bem Schuhmacher, Burger in Basel, 100 Gulden zu 8 %, wofür Peter von Krauchthal, Dvo von Billigen und andere bürgen 338); ferner die Rämlichen am gleichen Tage von der Wittwe Agnes von Ramstein in Basel 150 Gulden, zu circa 7 % mit Verpfändung ihrer Allmenden und Bürgschaft von Ludwig von Seftigen, Niklaus von Gyfenstein, Cuno von - Schwarzenburg u. Al. 339). Weiter verbürgen sich für eine Schuld von 200 Gulden zu 10 % je auf Jakobi, an Frau Adelheid von Waldenburg, Cunzen fel. Bürgerin zu Solothurn, für Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich der Stadt Bern — der Edelfnecht Johannes von Bubenberg, Johannes von Diegbach, Gilian Spilmann, Johannes Matter, Peter Balmer, Niflaus von Gyfenstein, der jungere, mit Andern 340). Endlich nehmen auch in diesem Jahre die Nämlichen 1200 Gulden zu 81/4 % auf, von Johann Wilberg von Rheinfelden, Burger von Luzern, je auf Jakobi zu zahlen, mit Bürgschaft Conrads von Burgenstein, Peters von Wabern, Ludwigs von Seftigen, Hans von Mulren, Peters von Krauchthal u. Al. 341). Schultheiß, Rath, Die Burger und die Gemeinde gemeinlich empfangen von Betermann von Laufen, Bürger zu Bafel, gegen einen jährlichen Bins von circa 7 %, auf Ende der Pfingstwoche nach Bafel 1125 Gulden auf ihre Allmenden, Bolle u. f. w. Es burgen Conrad von Burgenstein, Cuno von Seedorf, Johannes von Krauch= thal, Johannes von Nürnberg, der Wirth u. A. 342). (Abbezahlt laut Duittung im Jahr 1397.) Dben haben wir schon angeführt, wie bei dem längern Anstehen der Abbezahlung von Schuldsummen verstorbene Bürgen ersett werden, so werden der Anna Billung für die verstorbenen Ulrich von Bubenberg, Jakob von Seftigen und zwei andere nun der Schultheiß Otto

³³⁸⁾ Mai 15. 1385. Staatsarchiv von Bern.

³³⁹⁾ Staatsarchiv von Bern.

^{340) 1385} Juli 26. Staatsarchiv von Bern.

^{341) 1348} August 1. Staatsarchiv von Bern.

^{342) 1386} Juni 18. Staatsarchiv von Bern.

von Bubenberg, Ritter, Ludwig von Seftigen und brei andere; eben fo die Nämlichen ebendenfelben am gleichen Tage erfeten auf ihre Mahnung die verstorbenen Burgen für ihr Leib= ding Ulrich von Bubenberg, Vincenz Büwli, Jakob von Seftigen u. A. (Schon 1371 und 1376 hatte man ihr andere Bürgen um dieses Leibgeding statt der abgestorbenen gegeben 343). Von der nämlichen Frau Anna Billung in Bafel nehmen Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde ge= meinlich der Stadt zu Bern 1600 Gl., zu eirea 61/2 %, in zwei Zielen auf die beiden Johannistage im Sommer und Winter. Es burgen Schultheiß Otto von Bubenberg und Conrad von Burgenftein, Rittere, Beinzmann von Bubenberg, Ludwig von Seftigen, Joh. von Mulren, Cuno von Schwarzenburg, Johann und Gerhard von Krauchthal, Werner Mün= ger, Beter Buwlin mit andern: auch Burger von Burgdorf; hiefür das größere (Gemeindssiegel) von Bern 344). Die Näm = lich en erhalten von der gleichen Gläubigerin Anfangs folgen= den Jahres noch 1800 Gulden gegen circa 7 %, mit den gleis chen Burgen wie oben; das gleiche Siegel 345). Ende Jahres 1387 empfangen Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern von Meister Claus Bischof, Burger von Basel, 400 Gulden zu eirea 7 %, je auf Jakobi zu verzinsen. Es burgen Cungmann von Burgiftein, Burfard von Erlach, Gilg. von Schwarzenburg u. A. 346).

Im Juni 1388 bekennen Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern zu 2050 Gulden Capital nebst 175 Gulden Zins an Wilhelm Menger zu Luzern noch 300 Gulden schuldig worden zu sein, mit 12 Gulden Zins 347). Anfangs Jahres 1389 nehmen die Nämlichen von Johannes Spiegler, Kirchherrn zu Münsingen, ein Capital von 100 Gulden auf zu 8 %, mit Pfand auf der Stadt Als

^{343) 1387} Februar 1. Staatsarchiv von Bern.

^{344) 1387} Febr. 3. Staatsarchiv von Bern.

^{345) 1388} Jan. 19. Staatsarchiv von Bern.

³⁴⁶⁾ Dez. 30. Staatsarchiv von Bern.

^{347) 1388} Juni 26. Staatsarchiv von Bern.

menden, Holz u. f. w., und unter Bürgschaft Ludwigs von Seftigen, Peters von Krauchthal, Ulrichs von Gyfenstein und Johannes von Kienthal, Burgern zu Bern 348). Etwas später leihen die Rämlichen von den Geschwistern von Moos zu Luzern 1200 Gulden zu 81/3 %, mit Bürgschaft des Ritters Conrad von Burgistein, Ludwigs von Seftigen, Beters von Rrauchthal u. A. 349). Ferner bekennen sich die Rämlichen schuldig an Johann Tscholin von Dverdon, für 453 Gulden, auf nächsten Maitag in einem Iahre abzubezahlen; wofür als Bürgen gegeben werden Otto von Bubenberg, Schultheiß, Ritter, Peter von Krauchthal, Egidi Spilmann, Beter von Grafenried, (welcher übrigens öfter als Burge erscheint 350). Wir schließen noch eine von 1390 an, wenn auch nach bem Defrete von 1389 über die Tilgung dieser Schulden erlaffen. Anfangs dieses Jahres nehmen Schultheiß, der Rath und die Burger gemeinlich zu Bern gegen einen Bins von 5 % auf ihre Allmenden und Guter 1000 Gulden auf, bei Richard Burgfart, ihrem Mitburger von Mumpelgardt; Burgen Schultheiß Otto von Bubenberg und Conrad von Burgi= ftein, Rittere, Cuno von Seedorf, Peter von Balm, Ludwig von Seftingen, Gerhard und Peter von Krauchthal, Johann von Buch, Euno von Schwarzenburg, Johannes von Mulren, Peter von Grafenried und Ruf Wipprecht 351).

Wenn wir eines Theils den hohen Zinsfuß erwägen, dann die Nothwendigkeit, alle Einkünfte der Stadt zu verpfänden, für Viele gewiß sehr lästige (weil so oft wiederkehrende) Bürgschaften zu stellen, ferner die Nothwendigkeit, diese Bürgschaften bei längerer Nichtabzahlung stets zu erneuern, so sehen wir bei der durch den Kauf von Burgdorf und Thun jest auf 100,000 Gulden gesteigerten Schuld eine Last, der man Vern, wie wir bereits nach Justinger angedeutet, nicht gewachsen glaubte, der es auch gewiß ohne den standhaften, ausdauerns

^{348) 1389} Febr. 2. Staatsarchiv von Bern.

^{349) 1384} März 4. Staatsarchiv von Bern.

^{350) 1389} April 20. Staatsarchiv von Bern.

^{351) 1390} Febr. 23. Staatsarchiv von Bern.

ben, zu den größten Opfern bereiten Sinn feiner Mitburger erlegen wäre. Wenn wir dann ferner unter diesen vielen Bur= gen am zahlreichsten die fogenannten achtbaren Geschlechter fin= den, eben diese Familien, welche das Ruder geführt von 1350 bis 1364, unter ihnen drei der gewesenen Schultheißen aus jener Epoche; neben und mit ihnen in schönem Wetteifer die von Adel zu gleichen Opfern bereit, den Schultheißen von Adel, welcher die Bewegung von 1384 leiten geholfen, voran mit jenen Geschlechtern zum Tragen jener schweren Last bereit; so werden wir besser begreifen, von wem jene Regierungsver= änderung ausgegangen und mit welcher weisen edeln Mäßigung die Sieger ihren Sieg benutt 352); welche schöne Früchte aber auch dem Gemeinwefen diese weise Mäßigung im Innern nebst bem entschlossenen, fräftigen, einigen Sandeln nach Außen durch Erwerbung so trefflicher Besitzungen, wie Thun und Burgdorf, und bald noch anderer, so wie durch aufopfernde Unstrengung zur Tilgung der fast unerschwinglichen Geldschuld geworden find. Es ift dieses Beispiel von Mäßigung im Siege eine feltene Erscheinung in Freistaaten; moge ein so schönes Vorbild uns nicht vergeblich vorleuchten, uns "Allen vom Rheine zum Rhodanusstrand!"

Die Maßregel von 1389 zur Tilgung scheint allerdings wie schon Justinger andeutet und verschiedene Quittungen für frühere Schulden bestimmt nachweisen, ihren guten Erfolg geshabt zu haben; in den folgenden Jahren sinden wir weniger solcher Anleihen und erst im letzten Jahre des vierzehnten Jahrshunderts treffen wir wieder mehrere neue Anleihen, vermuthlich durch verschiedene neuere Käuse herbeigeführt.

Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern bekennen sich als Hauptschuldner und Ludwig von Sestigen, Schultheiß, nebst mehreren angesehenen Bernern (dreier von Gysenstein, dann von Krauchthal, Egidius von Schwarzenburg, ferner Mulren, Matter und Büwli) als Bürgen, (wegen des neulichen

³⁵²⁾ S. namentlich den schönen Eingang der Satung vom 24. Febr. 1384.

Kaufs des Landes Frutigen durch uns die obgenannte Gesmeinde von dem Edeln Herrn Anton von Thurn, um 6200 Gulden) für 2900 Gulden, welche sie auf nächste Weihnacht zu bezahlen verheißen 353).

Wie öfter vorher hatte Solothurn bundesbrüderlich für Bern sich gegen Basel und anderswo um die daselbst von Bern aufgenommenen Summen mitverbürgt, weßhalb nun Schult= heiß, Rathe und Burger gemeinlich der Stadt Bern an die von Solothurn einen Revers und Schadlosbrief ausstellen 354). Wenige Tage später nehmen Schultheiß, Rathe, die Burger und die Gemeinde von Bern und Golothurn von Petermann von Segenheim, Kaufmann zu Bafel, 600 Gulden zu eirea 61/2 % auf, wofür von Bern bürgen: Ulrich von Gyfenstein, der altere, Sans von Burnberg, Sans Matter, Rud. Wipprecht und Heinrich Zigerlin, Burgere zu Bern 355), welchen dann mehrere Burger von Solothurn fols gen 356). Um gleichen Tage nehmen dann Schultheiß, Rathe, die Burger und die Gemeinden gemeinlich der Städte Bern und Solothurn von Conrad zum Haupte in Basel 750 Gulden zu eirea 7 %; es burgen von Bern Schultheiß Ludwig von Seftigen und Ruf von Schüpfen, Edelfnechte, Ulrich von Gysenstein u. A.; — ferner 600 Gulden zu circa 61/2 % von hermann Spit von Telsperg, dem Wadmanne, in Basel, unter Bürgschaft Petermann und Gerhards von Krauchthal u. A.; endlich 300 Gulden von hermann zum Anger in Basel zu 62/3 %, wofür Peter Balmer, Gilian von Schwarzenburg u. A. burgen.

Es bleibt uns jett noch übrig, die Verhandlungen des letten Jahrzehnds im vierzehnten Jahrhundert nachzuholen.

³⁵³⁾ Scult. conss. et communitas de Berno, — per nos dictam communitatem. 1400 Juni 22. Staatsarchiv von Bern.

^{354) 1400} Junt 23. Staatsarchiv von Bern.

³⁵⁵⁾ Heinrich Zigerlis Siegel mit der Umschrift Beinrich Ringoltingen.

³⁵⁶⁾ Juni 28. 1400. Staatsarchiv von Bern.

Schultheiß, Rath und die Burger von Bern verleihen ein Mannlehen, ben Zehnten zu Brugg 357). Wir haben früher schon angemerkt, wie in Geldverlegenheit, in Zeiten ber Noth die Klöfter um Beiträge angegangen wurden, ihnen auch Tellen auferlegt wurden, oder wie sie durch freiwillige Beiträge folden Tellen zuvorfamen; fo hatte in biefer Zeit großer finan= zieller Verlegenheit das Klofter Interlaken eine freiwillige Steuer von 600 Pfunden Bern an feine Geldschuld verabfolgen laffen. worauf Schultheiß, Rathe und Burger ber Stadt Bern dem Kloster versprechen, daß obige freiwillige Steuer dem Klo= fter an feinen Freiheiten feinen Schaden noch Gintrag thun folle 358). Die Schultheißen, Rathe und Burger der Städte Bern und Solothurn legen der Stadt Buren (wegen ber Schulden im letten Kriege) eine Telle auf 859). Am gleichen Tage fommen Schultheiß, Rathe, Die Burger und Die Gemeinde gemeinlich von Bern und Solothurn einer Theilung überein über das bisher gemeinsam beseffene Gebiet von Büren 360).

Die erste Kriegsordnung der Eidgenossen oder der fogenannte Sempacherbrief ist erlassen im gleichen Jahre 1393 von Burgermeister, Schultheißen, Räthen und Burgern gesmeinlich der Städte Zürich, Luzern, Bern u. s. w. 361).

In eben dieser amtlichen Sammlung finden wir "aus dem Luzerner Rathsbuch Nr. I" die Erneuerung der Eide in der ganzen Eidgenossenschaft, zu den Jahren 1393 und 1398 erzwähnt. Dhne allen Zweisel ging dieser Bundesschwur überall von den Gemeinden aus. Schon im dreizehnten Jahrhunzdert fanden wir solches bei einzelnen Bündnissen ausdrücklich angeführt; in diesem vierzehnten Jahrhundert ist solches ebenzfalls beim Eintritt Berns in den Bund der Eidgenossen 1353,

^{357) 1390} Juni 12. S. W. 1832, S. 311.

^{358) 1391} Dez. 23. Staatsarchiv von Bern.

³⁵⁹) 1393 Juli 3. S. W. 1825, S. 116.

³⁶⁰⁾ Juli 3. 1393. Staatsarchiv v. Bern. Freihb. fol. 88 u. 89.

^{361) 1393} Juli 10. Staatsarchiv zu Luzern; abgedruckt in der amtlichen Sammlung der ältern eidgen. Abschiede; Beilage Nr. 30.

eben so bei der Bundeserneuerung mit Freiburg 1368 offenbar von alter Sitte her (1271) erwähnt; wir werden hievon auch noch aus späterer Zeit bis zur Reformation hinab Spuren anzuführen haben.

Im folgenden Jahre (1394) verlängern die acht alten Orte mit Solothurn, nämlich Bürgermeister, Schultheißen, Ammänner, Räth, Bürger, Landleute und alle Leute gemeinlich der Städte und Länder Zürich, Bern u. s. w. den Frieden mit den Herzogen von Destreich, von da bis Gesorgi 1395 und von da noch auf 20 Jahre, also bis 23. April 1415362).

Im Jahr 1395 macht die Gräfin Elisabeth von Neuenburg eine Richtung wegen des Klosters von Erlach (St. Johann) mit Schultheiß, Räthen und den Burgern gemeinlich der Stadt Bern 363).

Im folgenden Jahre treten die deutschen Herren zu Sumiswald in Burgrecht mit Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt Bern um jährliche 5 Gulden 364).

Wegen des Besitzes des sogenannten Inselgaues (im Seelande) waltete vieljähriger Streit zwischen den Städten Freiburg und Bern. Endlich wurde im Jahr 1396 ein Schiedszgericht niedergesett zwischen Schultheiß, Räth und Burgern gemeinlich der Städte Freiburg und Bern; von je zwei Abgeordneten beiderseits unter dem Vorsitz des Obmanns Johannes von Mulren aus Bern 365). (Erst anderthalb Jahre nachher ersolgte der Spruch des Obmanns zu Gunsten Berns 366). Peter von Thorberg übergibt 1397 die Schirmvogtei des von ihm gestisteten Klosters Thorberg dem Schultheiß und Rath von Bern zu ihrer gemeinen Stadt Handen 367). Darauf

^{362) 1394} Juli 16. Sammlung der ältern eidgen. Abschiede; Bei- lage Nr. 31.

^{363) 1395} März 17. Staatsarchiv von Bern.

^{364) 1396} Febr. 1. Freiheitenb. fol. 159.

^{365) 1396} Sept. 8. S. W. 1829, S. 525.

³⁶⁶) 1398 Febr. 18. S. W. 1829, S. 496.

^{367) 1397} Dez. 6. S. W. 1832, S. 247.

verleiht Ludwig von Seftingen als Schultheiß — indem Schultscheiß, die Käthe und gemeine Stadt zu Bern hiefür vom heiligen römischen Reiche gefreit sind — die Vogtei von Kirchsberg dem Schirmer von Thorberg, Petern von Krauchthal, Burger zu Bern 368); so wie für das in Burgrecht und Schirm aufgenommene Kloster Thorberg durch Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern ein Freiheitssbrief ertheilt wird 369).

Wenzel, römischer König, verleiht Vern — Schultheiß, Räthen und Burgern gemeinlich der Stadt zu Bern — Freiheit vom Hofgericht, gibt das Gericht über Hals und Hand an Vern und bestätigt ihnen die Lehen vom Reiche 370). Es verkaufen die Räthe, Burger und die Gemeinde der Stadt Vern ihrem Schultheißen Ludwig von Sestingen, seiner Schwester Antonia und ihrem Gemahl Nislaus von Scharnachthal Burg und Herrschaft Unspunnen mit allen Zusbehörden 371). Denen von Aarberg vergönnen Schultheiß, Räthe und Burger gemeinlich der Stadt Vern die Frühmesse selbst besorgen zu lassen durch einen ehrbaren Priester 372).

Anfangs des Jahres 1399 verkaufen Anna von Nydau, Gräfin von Kyburg (Graf Hartmanns Wittwe), Graf Berchstold und Ego von Kyburg um 560 Gulden dem Schultheiß, Rath und Burgern gemeinlich der Stadt Bern zu gemeiner Stadt Handen die Herrschaft Sigenow (Signau) mit beiden Festen, der alten und neuen Sigenow, das Dorf Sigenow u. s. w., vor Zeiten den von Seedorf sel. um 300 Gulden verpfändet, welchen Pfandschilling die Obgenanns

³⁶⁸) 1398 März 12. S. W. 1832, S. 256.

³⁶⁹) 1399 April 15. S. W. 1832, S. 263.

^{370) 1398} Juli 21. Staatsarchiv von Bern.

^{371) 1398} August 25. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Regest Interl. 448.

^{372) 1398} Juni 15. Freiheitenbuch fol. 42 b.

ten von Bern vor Zeiten auch an sich gelöst 373), und nicht lange hernach verkaufen hinwieder der Schultheiß, die Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt Bern die Herrsschaft Signau mit den beiden Festen (ausgenommen das Amt Röthenbach) um 1100 Gulden an Johannes von Büren, uns sern lieben Burger 374).

Im gleichen Jahre endlich wird zu Beilegung eines viels jährigen Spans der Berner mit einem gewissen Junker Wernli Schilling von Luzern und Basel (um der ihm durch Berner — in savoischen Diensten — bei Genf geraubten Kausmannssgüter willen entstanden) ein Spruch von Boten der Eidgenossen (Zürich, Luzern, Solothurn) nebst dem Markgrafen Rudolf von Hochberg ausgefällt, welchen zu halten sich Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich der Stadt Bern verspslichten 375).

Basel (Burgermeister, Nath und die Burger gemeinslich), und die Schultheißen, Räthe und Burger gemeinslich der Städte Bern und Solothurn schließen Anfangs des Jahres 1400 einen Bund auf zwanzig Jahre 376), (die Ersneuerung desselben im März 1441).

Es verkauft Herr Anton von Thurn um 6200 Gulden die Landschaft Frutingen an Schultheiß, Räthe und ganze Gemeinde von Bern zu Murten im Juni 1400 377), welscher Verkauf durch Ritter Rudolf von Greiers, jünger, bestätigt wird am nämlichen Tage an Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern 378). Die Huldigung der Landleute von Frutigen erfolgte bald darauf. Am 5. Juli gleichen Jahs

^{373) 1399} Jan. 5. Staatsarchiv von Bern.

^{374) 1399} März 24. Staatsarchiv von Bern.

^{375) 1399} August 7. Bei Tschudi I, 436 — 38, zum Jahr 1407, die Verpflichtung Verns S. 437 Mote. (Tschudi erzählt den Handel unbefangener als Justinger.)

^{376) 1400} Jan. 23. Bei Tschudi I, S. 600.

³⁷⁷⁾ Scult. conss. et communitas de Berno. 1400 decima die mensis Junii, Juny 10. Freiheitenbuch fol. 116 b, 117.

³⁷⁸⁾ Scult. conss. et communitati de Berno. Freiheitenb. fol. 119.

res erkennen dieselben Landleute, Schultheiß, die Räthe und die Burger gemeinlich der Stadt Bern, welche das Thal zu Frutigen gekauft, für ihre Herren ³⁷⁹). (Eine auf diesen Kauf bezügliche Bürgschaftsurkunde haben wir oben bereits angeführt.)

Im gleichen Jahre feten Schultheiß, Rathe und Die Bemeinde der Stadt Bern einhellig, daß man für den wegen Straßenraub öffentlich an des Reiches Straße an der Kreuzgaffe zu Bern ausgeflagten Richard von Bubenberg, für beffen Begnadigung man oft vor CC und Gemein be gebeten, hinfort nicht mehr vor Rath, CC ober Gemeinde bitten foll, bei Strafe für die Intercedirenden: und etwas fpater erflären die Rathe, Venner, Heimlicher, die CC und die ver= ichriebene (einberufene) Bemeinde, bei biefer Sagung bleiben zu wollen 380). In der nämlichen Quelle finden wir vom Ende deffelben Jahres eine einhellige Erkanntniß von Schultheiß, Rathen, Bennern, Seimlichern und ber Gemeinde ge= meinlich ber Stadt Bern "wegen ber Ungläubigen von der Sette Waldenstum," sie weder zu Ehren und Memtern, noch zum Zeugniß zuzulaffen. Erlaffen wurde sie "des daherigen Kummers willen im verflossenen Jahre"; diese Satung "foll jährlich gelesen werden am Ofter= "montag, so wir unsere CC segen" 381).

Wir sehen also, mag auch das eine ober andere hier Unsgeführte bestritten und in Zweisel gezogen werden hinsichtlich der Beweiskraft, immerhin eine hinreichende Zahl von Belegen dafür, daß in den zwei ersten Jahrhunderten des bernischen Gemeinwesens die Gemeinde von Bern gerade die nämslichen Rechte übte, welche nach "Neocorus Chronif der Dithmarschen", herausgegeben von Dahlmann, die Landssgemeinde der freien Dithmarschen in gleicher Zeit übte, indem, wie der Recensent (Prosessor Kortüm in Heidelberg)

³⁷⁹⁾ Freiheitenbuch fol. 123.

^{380) 1400} Februar 6. Aeltere Stadtsahung im Staatsarchiv f. 22. 381) 1400 Dez. 9. Aeltere Stadtsahung von Bern sol. 95 a; über den Handel selbst vergl. Justinger S. 243.

bemerkt, die Gemeinde über Gesete, Krieg, Frieden, Verträge und Wahl der Obrigkeiten entschied; (seit der letten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts hätten achtunds vierzig Landesälteste gewissermaßen als Repräsentanten der Landssgemeinde gehandelt, und die Dithmarschen Anfangs reine, dann durch Stellvertreter gezügelte Demokratie gehabt ³⁸²). Dem Versfasser mußte es natürlich sehr angenehm sein, mit seinem Ressultate im Wesentlichen mit den trefflichen Forschungen Blumers in seiner Staatss und Rechtsgeschichte der schweizerischen Desmokratien übereinzustimmen.

Multa renascentur quæ jam cecidere, cadentque, Quæ nunc sunt in honore. —

Hor.

³⁸²⁾ Beidelberger Jahrbücher 1847, Band I.